

Die Brieftaube

Zeitschrift für Brieftaubenkunde  Organ des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. Essen

2. März 2019



9

Die Folge

**Flüge
Bedingungen
Termine**

9



Oft kopiert und nie erreicht –
die Originale von Mifuma!



MIFUMA
RELAX



- 1. Wochenhälfte
- Herausragendes Regenerationsfutter
- Energiereiche Komponenten
- Leicht verdauliche Eiweißträger



MIFUMA
ENERGY



- 2. Wochenhälfte
- Power-Mischung
- Energie durch Top Mais
- Hochverdauliche Aminosäuren



MIFUMA
POWER-MIX



- Für die ganze Woche
- Hoch verdaulich + energetisch wertvoll
- Premium Basis-Mischung
- Schwere und weite Wettflüge



MIFUMA
PROTEIN-POWER RMZ



- Nach dem Wettflug
- Top-Proteinlieferant
- Muskelaufbau
- Regeneration

BETZ

Ihre Trümpfe für die Reisesaison



BETZ
REGENERATION



- Nach dem Preisflug
- Füllt die Energie-Tanks
- Leicht verdauliche Kohlenhydrate
- Mit anderen Mischungen kombinierbar



BETZ
WITWER TRIATHLON



- Für die ganze Woche
- Vollwertig vitaminisiert
- Protein- und Fettlieferant
- Auch für die Weilstrecke
- Mit der neuen Vital Perle



BETZ
GRAND PRIX



- Für die Wochenmitte
- Top Energielieferant
- Ideal zur Kombination
- Verbesserte Rezeptur



BETZ
SUPERKRAFT



- Für schwere Flüge
- Hervorragender Energielieferant
- Wertvolle Omega-3-Fettsäuren
- Verbesserte Rezeptur

BETZ

Weitere Informationen zu allen unseren Futtern und dem nächstgelegenen Händler finden Sie unter www.betz-taubenfutter.de und www.mifuma.de



Sonntag, 14. April 2019

Tag der Brieftaube 2019

Der Tag der Brieftaube geht in die zweite Runde. Nach den positiven Rückmeldungen aus dem vergangenen Jahr steht es außer Frage, dass der Tag der Brieftaube 2019 wiederholt wird.

Der Termin steht

Der Tag der Brieftaube wird in diesem Jahr am Sonntag, dem 14. April, von 12 bis 16 Uhr stattfinden. Dann öffnet wieder ganz Brieftauben-Deutschland seine Türen und gewährt tiefe Einblicke in die wunderbare Welt des Brieftaubenwesens. Geben Sie schon jetzt Freunden, Bekannten und Nachbarn Bescheid. Schließlich sollen möglichst viele über unser Hobby informiert werden.

Das Konzept

Neben persönlichen Einladungen berichtet zusätzlich die lokale Tageszeitung im Vorfeld über den „Tag der Brieftaube“ und lädt interessierte Taubenfreunde ein, sich für einen Besuch eines Brieftaubenschlages anzumelden. Der Tag der Brieftaube soll jedem die Möglichkeit geben, einen Brieftaubenschlag von innen zu sehen und sich faszinieren zu lassen. Geben Sie Ihr Wissen über die Brieftauben weiter, und begeistern Sie die Menschen aus Ihrem Umfeld.

Dass es funktioniert, konnten wir im letzten Jahr beobachten. 2018 hat der Tag der Brieftaube nicht nur für viele positive Berichte über das schönste Hobby der Welt gesorgt, sondern sogar ein paar neue Züchter hervorgebracht. Das möchten wir in diesem Jahr toppen.

Dabei sein

Der Plan steht und wartet nur noch darauf, umgesetzt zu werden. Wie im letzten Jahr sind auch dieses Mal alle Reisevereinigungen aufgefordert, ihre Mitglieder über den Tag der Brieftaube zu informieren und teilnehmende Schläge zu finden. Eine Liste mit den Sportfreundinnen und Sportfreunden, die beim Tag der Brieftaube mitmachen möchten, soll-

te bis zum 1. März 2019 in der Verbandsgeschäftsstelle in Essen eingereicht werden. Zusätzlich benennen die RVen die lokalen Tageszeitungen, die für eine Berichterstattung infrage kommen. **Jeder RV-Vorsitzende kann sich eine Anmeldeleiste auf unserer Homepage herunterladen und sie einfach an die Verbandsgeschäftsstelle unter E-Mail e.finke@brieftaubenverband.de zurücksenden.** Weitere Infos folgen dann, bei Fragen stehen wir natürlich jederzeit zu Verfügung.

Melden Sie sich also bei Ihrem RV-Vorsitzenden an, um beim Tag der Brieftaube dabei zu sein! Wir freuen uns auf lange Teilnehmerlisten und eine tolle Zusammenarbeit!

**Anmeldefrist verlängert
bis zum 8. März**

E-Mail: e.finke@brieftaubenverband.de
Tel.: 02 01/8 72 24-20



INHALT

Aktuell

- 4 Auflassorte 2019
- 6 Checklisten für Flugleiter
- 8 Taubenklinik: Impfungen
- 9 Die Kommissionen und ihre Mitglieder
- 10 Auf eine gute Saison ...
- 13 Checkliste für elektronische Konstatiersysteme
- 14 Flugsicherungskommission
- 16 Zertifizierungsrichtlinien für Flugleiter
- 17 Servicestellen für elektronische Konstatiersysteme

Reisesaison 2019

- 18 Übersicht Verbandsauszeichnungen 2019
- 20 Sportliche Vergabebedingungen 2019
- 30 Mitteilungen
- 31 Richtlinien zur Zertifizierung von Preislistenprogrammen
- 32 Reiseordnung
- 40 Erläuterungen zur Reiseordnung
- 42 Elektronische Konstatiersysteme
- 44 Verordnung zur Durchführung von Dopingkontrollen
- 46 Vorschriften für Halter von Kabinenexpressen

- 49 Zugeflogenen-Regelung
- 50 Meldung einer ausländischen Taube
- 51 Richtlinien für Brieftaubenauflässe

Nachtrag Meister 2018

- 55 Ergänzungen zur Meisterausgabe 52/2018

Service

- 55 Veranstaltungen
- 56 Private Kleinanzeigen/Wir gedenken
- 57 Wir gratulieren

Bericht und Hinweise der Kommission zur Koordinierung von Brieftaubenauflässen (KKB)

Auflassorte 2019



Liebe Sportfreundinnen und Sportfreude, Auflassorte und -plätze ändern sich von Jahr zu Jahr. Dabei sind wir auf jede Mitarbeit angewiesen. Was hat sich vom 1. Januar 2018 bis zum 19. Februar 2019 verändert? Fünf Auflassorte mussten geschlossen werden. 21 Auflassorte wurden neu genehmigt bzw. wiedereröffnet. Dies waren alleine elf neue Auflassorte zur Jungtaubenreise, da

die Reiserichtungen geändert oder leicht korrigiert wurden, jedoch größtenteils aufgrund der warmen Sommertemperaturen entsprechend angepasst werden mussten. Wir konnten durch die Mitarbeit von Flugveranstaltern, Flugleitern und den Kontaktpersonen zwölf bessere Auflassplätze mit den neuen Koordinaten anbieten. Ebenso änderte sich 13 Mal die Kontaktperson oder wurde deren Tel.-Nr. berichtigt.

Von Jens Schmitt, Vorsitzender der KKB

Hinweise für alle Kontaktpersonen

Als Erstes möchte ich mich bei allen, die sich für dieses Amt zur Verfügung gestellt haben, im Namen unserer Tauben und aller Züchter sowie der KKB sowie des Präsidiums herzlichst bedanken! Ab dem Jahr 2018 wurden alle deutschen Kabinexpressen mit einem Global Positioning System (GPS) ausgestattet, daher mussten Sie als Kontaktperson nicht mehr jedes Wochenende an den Auflassplatz fahren und die Anwesenheit des Kabis bestätigen. Das GPS-System bestätigt nun die Anwesenheit des Kabis am Auflassort. Jedoch gilt dies bis jetzt nur für die deutschen Kabis, die ausländischen Ver-

bände benötigen weiterhin ihre Unterschrift und den Stempel auf den jeweiligen Auflassungspapieren. Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 23. Februar 2018 eine Aufwandsentschädigung für die Kontaktpersonen bei deren notwendiger Anwesenheit bei Auflässen verbandsfremder Organisationen beschlossen. Die Kontaktperson erhält von jedem anwesenden Flugveranstalter eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € pro Aufläss.

Der Aufläss verbleibt in der Verantwortung des jeweiligen Flugleiters. Durch die Einführung des GPS-Systems müssen Sie nicht mehr jedes Wochenende die Anwesenheit der deutschen Kabis bestätigen, wir benötigen aber weiter ihre Hilfe:

Wir benötigen ihre Informationen, wenn sich am Auflässplatz Veränderungen ergeben (z. B. der Platz wird verbaut, es kommt zu einer Sperre wegen einer Festveranstaltung usw.). Evtl. sind auch vor Ort Genehmigungen bei den Behörden oder den Grundstücksbesitzern einzuholen. Für alle diese Arbeiten und weitere Arbeiten, wie eine evtl. Pflege des Auflässplatzes benötigen wir ihre Hilfe und bedanken uns bereits heute sehr herzlich für ihre Tätigkeiten.

Bei nicht mehr anfahrbaren oder besseren Auflässorten/Auflässplätzen ist die Kontaktperson gefordert, einen besseren zu suchen und der KKB mitzuteilen. Dies kann auch mit Absprache des Flugveranstalters, des Flugleiters oder der Kabifahrer geschehen.

Stellen Sie ein ungebührliches Verhalten von Kabifahrern fest, bitten wir um eine umgehende Meldung an die KKB, mit Angaben zum Flugveranstalter und des Kennzeichens des Kabis.

Hinweise für alle Flugleiter und Flugveranstalter:

Auch bei der Rückfahrt wegen schlechter Wetterverhältnisse muss ein zertifizierter Auflässort angefahren werden. Die richtigen Koordinaten entnehmen Sie bitte der Aufstellung mit den zertifizierten Auflässorten, die Sie auf der Verbandshomepage im internen Bereich für Flugleiter finden. Sollte ein Auflässplatz nicht den Vorstellungen entsprechen, suchen Sie bitte mit der

Kontaktperson einen besseren in der Nähe, bestimmen die Koordinaten und teilen dies der KKB umgehend mit. Die Leitlinien für Flugleiter und Flugveranstalter finden Sie auf der Verbandshomepage im Downloadbereich. Diese Leitlinien sind unbedingt zu beachten.

Hinweis an die Kabinenexpressfahrer:

Der Auflässplatz ist ordnungsgemäß zu verlassen. Leider kam es auch in der Reisesaison 2018 wieder vermehrt zu Reklamationen, wegen ungebührlichen Verhaltens einiger Kabifahrer. Ein Auflässort musste im Jahr 2016 wegen des ungebührlichen Verhaltens eines Kabinenexpressfahrers sogar geschlossen werden, so was gilt es in der Zukunft zu vermeiden.

Was macht einen guten Auflässplatz aus?

Aus Sicht der KKB und der Flugsicherungskommission sind folgende Voraussetzungen für einen guten Auflässplatz unumgänglich.

- Es dürfen sich keine Sträucher, keine Bäume, keine Zäune und keine Hochspannungsleitungen in unmittelbarer Nähe des Auflässplatzes befinden.
- Der Auflässplatz darf nicht in Flughafennähe liegen.
- Der Auflässplatz darf nicht in einem Tal liegen.
- Die Kabis müssen auch in der Nacht auf dem Auflässplatz stehen können (wenn der Kabi vor dem Aufläss nochmals bewegt werden muss, ist dies nicht gut für die Tauben – wegen der Orientierung).
- Der Auflässplatz darf nicht in einer Hanglage sein, da die Kabifahrer sonst Probleme beim Tränken der Tauben bekommen, und das Tränken der Tauben ist für einen guten Flug unabdingbar.
- Die Anfahrt und die Abfahrt der Kabis muss vom Auflässplatz problemlos möglich sein.
- Ein fester Untergrund ist notwendig, damit die Kabis auch nach Regenwetter sich nicht auf dem Auflässplatz festfahren.

Weiter wäre es wünschenswert, wenn am Auflässplatz mindestens für 5 Kabis ausreichend Platz vor-

handen ist, und zwar so, dass ein gemeinsamer Aufläss aus allen Kabis erfolgen kann, ohne dass sich die Tauben beim Start behindern.

Gut wären auch vorhandene Sanitäranlagen, damit die Fahrer auch bei einem längeren Aufenthalt ihren menschlichen Bedürfnissen nachgehen können.

Um bessere Informationen über den einzelnen zertifizierten Auflässort unseren Flugleitern auf der Flugleiterseite zur Verfügung zu stellen, haben wir einen Fragebogen entwickelt. Dieser wird den Kontaktpersonen durch die Verbandsgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Wir bitten die Kontaktpersonen hier um ihre Mithilfe. Bitte füllen Sie den Bogen aus und senden diesen an die Verbandsgeschäftsstelle zurück.

Allgemeines:

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass die KKB zukünftig evtl. neue Auflässorte nur noch auf Antrag eines Regionalverbandes prüfen und gegebenenfalls genehmigen wird. Die Aufstellung der zertifizierten Auflässorte wird ständig aktualisiert und ist auf der Verbandshomepage veröffentlicht. Insgesamt sind aktuell 295 Auflässorte zertifiziert.

Wir wünschen Ihnen allen ein gutes Reisejahr 2019.

Mit Sportgruß und „Gut Flug 2019“!

*Jens Schmitt, Vorsitzender der KKB
und alle Mitglieder der KKB*



Checklisten für Flugleiter



In der Folge 9 stellen wir hier wieder eine erweiterte und ergänzte Checkliste zur Verfügung. Sie dient den Flugleitern als Arbeitsgrundlage für eine möglichst perfekte Vorbereitung und Durchführung der Flüge. Ich wünsche allen Sportfreundinnen und Sportfreunden „Gut Flug 2019“!

Von Martin Stiens

Checkliste Teil 1: Dieser Teil sollte vor Beginn der Reise erledigt sein

- Ist der Kabinenexpress entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für die Reisesaison vorbereitet?
- Ist das TomTom-GPS-Gerät ordentlich eingebaut und getestet? Sollte es ein Problem mit dem GPS-Gerät geben, bitte eine Mail an fsk@brieftaubenverband.de senden.
- Ist ein Transport- und Fahrzeugdesinfektions-Kontrollbuch vorhanden?
- Sind alle erforderlichen Genehmigungen für eventuelle Auslandsauflässe vorhanden?
- Sind Ausnahmegenehmigungen (z. B. Wochenendfahrverbot im In- und Ausland, Ferienzeiten) vorhanden?
- Sind Einsatz- und Fahrtzeiten zu den einzelnen Auflässorten, mit entsprechenden Ruhezeiten für die Tauben, abgestimmt und im Reiseplan berücksichtigt? (Bitte an den Ferienverkehr denken!)
- Die Ruhezeiten für die Tauben am Auflassplatz sollte eine Stunde pro 100 km Flugstrecke betragen.
- Wer teilt die Boxen auf und wer gibt den Boxenbesatz vor?
- Wir empfehlen für den Transport von Brieftauben im Kabinenexpress auf allen Entfernungen für Jung- und Alttauben folgende Fläche je Tier: 350 cm².
- Wer füllt die Tränken vor dem Einsatzgeschäft und wer lässt das Wasser bei Einsatzschluss wieder ab?
- Wer füllt den Wassertank des Kabinenexpresses?
- Wer bestellt Futter für den Kabinenexpress und welches Futter wird bestellt?

- Sind in einer Deutschland- oder Europakarte alle Auflässorte eingetragen?
- Sind die Kontaktleute aus der Flugleiterliste in dieser Karte (Streckenplan) eingetragen?
- Wir empfehlen mindestens einen Kontaktmann im Abstand von 50 km auf der geplanten Flugstrecke.
- Sind die Logindaten für den internen Flugleiterbereich sowie TomTom vorhanden und getestet?

Checkliste Teil 2: Vor jedem Trainings- und Preisflug zu bearbeiten

Bereits mehrere Tage vor dem geplanten Flug die Großwetterlage beobachten:

- Ist die Großwetterlage zwei bis drei Tage vor dem Einsetzen so, dass ein Flug vom geplanten Auflässort nicht durchführbar ist, sollte entschieden werden, ob der Flug zeitlich verschoben, verkürzt oder ganz abgesagt werden soll.
- Droht speziell bei den Jungtaubenflügen ein „stahlblauer“ Himmel, sollte der Flug entsprechend verlegt werden.
- Müssen dann die Einsatzzeiten korrigiert werden?
- Fahrer und Beifahrer müssen informiert werden.
- Ist sichergestellt, welche Organisationen am selben Ort oder in unmittelbarer Nähe stehen, damit gegenläufige Starts vermieden werden können?
- Wurde die Boxeneinteilung wie abgestimmt vorgenommen?
- Sind die Tränken zur Einsatzzeit gefüllt?
- Ist der/sind die Wassertank/s gefüllt und reicht die Tankfüllung

aus, um die Tauben bei einer längeren Transportzeit zu tränken?

- Bei einer längeren Transportzeit sollten die Tauben nach vier bis fünf Stunden Fahrtzeit getränkt werden.
- An welcher Raststätte oder an welchem Ort wird dieses gemacht?
- Ist im Fahrzeug genügend Futter vorhanden?
- Bei einem mehrtägigen Fahrzeugaufenthalt muss die Fütterungszeit festgelegt werden.
- Letzte Abstimmung mit dem Fahrer und Reisebegleiter: Wer meldet sich wann? Die Uhrzeit bestimmen und Besonderheiten festlegen.

Vorbereitende Maßnahmen im EDV-Bereich:

- Ist der Flug im internen Flugleiterbereich richtig eingetragen?
- Ist der Kabinenexpress im TomTom-Webfleet sichtbar? Ab dem Reisejahr 2019 ist es zwingend nötig, dass der Kabinenexpress auch auf dem Weg zum Auflässort in der Webfleet-Software von TomTom sichtbar ist.
- Ist der entsprechende Flugleiter für den Kabinenexpress im Webfleet von TomTom richtig eingetragen? Bitte bei RegV-Flügen entsprechend auf den RegV-Flugleiter ändern.

Ab Donnerstag die interne Wettervoraussage studieren und entsprechend handeln. Die Wettervoraussage wird laufend erneuert. Hilfreich ist bestimmt auch eine Verständigung mit anderen Flugleitern auf der gleichen Flugstrecke.

Am Einsatztag abends:

- Nochmals die interne Wettervoraussage studieren und bei entsprechendem Wetter den Flug verkürzen oder absagen. Die Dateneingabe im internen Bereich überprüfen. Ebenfalls bei Pigeonfleet überprüfen, ob der Status des Kabis auf „Grün“ geändert wurde. (Erfolgt normalerweise automatisch, wenn der Kabi ab 20 Uhr eine Stunde unterwegs war.) Falls nicht auf „Grün“, bitte manuell auf „Grün“ schalten.

Am Auflassmorgen:

- Nochmals den internen Wetterbericht studieren.

- Die neuesten Hinweise der Meteorologen berücksichtigen (Wird an Flugtagen von unabhängigen Meteorologen um ca. 5 Uhr im internen Bereich eingestellt).
- Die Hinweise der Flugkoordinatoren studieren und zwingend beachten (diese werden auch im internen Bereich eingestellt).
- Die Strecke mittels Kontaktleuten abfragen.
- Wetterverhältnisse fortlaufend beachten.
- Auflassprotokoll führen.

Kontaktaufnahme mit dem Fahrer:

- Sind die Tauben planmäßig am Auflassort angekommen und haben sie ausreichend Ruhezeit vor dem Start?
- Am Auflassort sollten die Rollläden und die Tür zum Mittelgang geöffnet sein. Um Tauben vor Diebstahl zu schützen, sollten die Kabinenexpress mit einer zusätzlichen Gittertür und die Boxen mit Spezialschlössern versehen werden. Alternativ kann der Kabinenexpress bewacht werden. Bei Regenwetter sollten die Rollläden zur Regen hingewandten Seite geschlossen bleiben.
- Ist der Motor am Kabi ausgeschaltet? (Manche Fahrer benutzen den Motor für die Klimaanlage.)
- Der Lüfter soll während der Fahrt und bei großer Hitze laufen. Bei großer Hitze (bei weiten Flügen, wenn der Kabinenexpress in der Hitze am Auflassort ankommt oder der Kabinenexpress am Auflassort stehen bleiben muss, weil die Tauben nicht aufgelassen werden konnten) muss das Fahrzeug

einen Platz im Schatten aufsuchen.

- Konnte das Fahrzeug am Auflassort gleich in die Startposition gestellt werden? (Dieses ist nicht immer möglich.)
- Sind die Tränken gefüllt? Das Wasser wird erst nach dem Start der Tauben abgelassen.
- Ist die Temperatur für einen Start ausreichend?
- Falls erforderlich, sind Wetterberichte und Radarbilder mehrfach abzurufen. Es ist sicherzustellen, dass die Tauben auf der Strecke kein Dauerregen erwartet.
- An- und aufziehende Gewitter sind aus den Wettermeldungen zu beachten.
- Nach Abziehen des Gewitters mind. eine Stunde warten. Eventuell den Flug verkürzen.
- Zusatzvermerk im Auflassprotokoll bei einer Rückfahrt wegen schlechter Wetterlage.
- Aufgrund der Ausarbeitung der Vorjahresfahrzeiten zu den jeweiligen Auflassorten, sind die Rückfahrten so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine erneute Ruhezeit mit erneutem Tränken vorgenommen werden kann.

Am Auflassplatz vor der Startfreigabe:

- Welches Wetter ist am Auflassort? Abstimmung Flugleiter/Fahrer mithilfe der Mustertafel für Kabinenexpressfahrer (beim Verband erhältlich).
- Mittels Pigeonfleet die Flugleiter der benachbarten bzw. gegenfliegenden Auflässe kontaktieren.
- Ist die Sicht für einen Start ausreichend? Die Sicht sollte nach Möglichkeit beim Start und auf der Strecke mindestens 5 km betragen.
- Bei geschlossener Wolkendecke – grau in grau – sollte kein Auflass freigegeben werden!
- Bei tiefblauem Himmel, insbesondere bei Jungtaubenflügen, ist Vorsicht geboten.
- Haben die Fahrer am Auflassplatz „Leben in der Luft“ (fliegende Vögel)?
- Deuten die Tauben durch unruhiges Verhalten an, dass sie aufgelassen werden wollen?
- Unter Berücksichtigung der aktuellen Wettersituation die mögliche Auflasszeit festlegen oder den Flug

auf den nächsten Tag verschieben.

- Nach Abwägung aller Risiken den Auflass freigeben.
- Auflassprotokoll führen. Beschreibung der Witterungsverhältnisse am Auflassplatz, auf der Strecke und am Zielort.
- Nach dem Wettflug im Auflassprotokoll die aktuelle Flugsituation und den Flugverlauf beschreiben.

Die Startfreigabe nur dann erteilen, wenn ein sicherer Heimflug der Tauben gewährleistet ist. Sollte es irgendwelche Risiken oder Unwägbarkeiten geben, auf den Auflass verzichten und entsprechend verkürzen bzw. verschieben. Ein sicherer Heimflug ist mehr denn je wichtig für unseren Brieftaubensport.

NEU: GPS-Bedienung

Der Flugleiter muss die drei Betriebszustände des Kabis auf der Pigeonfleet vornehmen.

Dies macht er durch eine entsprechende farbliche Markierung:

- Von Rot auf Gelb = Tauben sind im Kabi (sollte automatisch erfolgen).
- Von Gelb auf Grün = Tauben wurden gestartet (sofort nach dem Auflass. Position wird bei Eingabe des Auflasses übernommen).
- Rot = Keine Tauben im Kabi (sollte automatisch erfolgen).

– Anzeige –



DBA

Deutsche Brieftauben-Ausstellung

Planen Sie rechtzeitig Ihre DBA-Besuche:

- 2020 am 4. & 5. Januar
- 2021 am 9. & 10. Januar
- 2022 am 8. & 9. Januar



Unverzichtbar ...



MIFUMA IMMUN PERLE

- unterstützt das körpereigene Abwehrsystem in Stress- und Belastungsphasen!
- mit Traubenkernen

Weitere Informationen auf:
www.mifuma.de



Das neue Jahr hat schon vor einiger Zeit begonnen, es ist an der Zeit, sich über die Paramyxovirus-Impfung und Vorsorgeuntersuchungen der Tauben Gedanken zu machen.

**Von TA Tim Schreiber
und Dr. Elisabeth Peus**

Paramyxovirus

Die Tauben-Paramyxovirose (PMV) wird durch das aviäre PMV 1 der Tauben ausgelöst. Es handelt sich um ein taubenspezifisches Virus, was bedeutet, dass diese Erkrankung nicht auf andere Vogelspezies übertragen werden kann. Diese Krankheit ist nach wie vor nicht behandelbar, weshalb der einzige Schutz für die Brieftauben in der Impfung gegen dieses Virus besteht. Diese Impfung ist unter allen Taubenimpfungen die wichtigste und wird vom Verband Deutscher Brieftaubenzüchter für den Gesamtbestand vorgeschrieben. Sind ungeimpfte Tauben erst mal erkrankt, so gibt es zwei Krankheitsbilder bzw. Verläufe:

1. Bei der noch aus früheren Zeiten bekannten Form zeigen die Tauben eine Verdrehung des Kopfes oder andere zentralnervöse Ausfallserscheinungen. Diese Form ist bei Brieftauben nur noch selten zu beobachten, bei Stadttauben kommt sie allerdings noch des Öfteren vor.
2. Wesentlich häufiger tritt bei Brieftauben ein nicht so deutlicher Verlauf auf. Die Tiere magern ab und ein wässriger Durchfall entwickelt sich.

Beide Verläufe enden in vielen Fällen tödlich, selbst wenn Tauben die Infektion überleben, ist unter anderem ein mehr oder weniger stark ausgeprägter irreparabler Nierenschaden die Folge.

Für die PMV-Impfung ist jetzt ein guter Zeitpunkt. Auch andere Vorbereitungen auf eine gute Reisesaison lassen sich jetzt gut treffen.

Wenn man nun also seine Tauben wirksam gegen PMV schützen möchte, so gilt es, einige Regeln zu beachten. Zunächst kann und soll die Impfung bei Jungtauben im Alter von vier bis sechs Wochen durchgeführt werden, also ab dem Absetzen. Diese frühe Impfung ist deshalb notwendig, weil einerseits der Schutz durch geimpfte Elterntiere nur einige Wochen bei den Jungen anhält und andererseits der volle Impfschutz nach erfolgter PMV-Impfung erst drei Wochen später entwickelt ist. Weiterhin muss beachtet werden, dass nur Tiere mit vollständigem Impfschutz Freiflug haben dürfen, um das Ansteckungsrisiko so gering wie möglich zu halten. Eine Verstärkung des Impfschutzes ist im Übrigen durch eine Boosterimpfung zu erreichen. Dazu werden die Tauben drei Wochen nach der Erstimpfung erneut geimpft, wodurch das Immunsystem zusätzlich aktiviert wird. Für Zuchttauben gilt, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Anpaarungstermin geimpft werden müssen. Der ideale Impftermin für werdende Eltern liegt etwa zwei Monate vor dem Anpaarungstermin, so



Bei der Komplettuntersuchung werden auch mikrobiologische Proben auf das Vorhandensein von Bakterien (inklusive Salmonellen, Colis, Chlamydien) und Pilzen untersucht. Dazu werden frische Abstriche aus Kropf und Kloake auf spezielle Nährböden ausgestrichen und im klinischen Labor angezüchtet.

sind nicht nur die Elterntiere, sondern auch die schlüpfenden Jungtauben bestens geschützt!

Vorsorgeuntersuchungen

Wenn das Reisen erst mal begonnen hat, ist im Falle einer Brieftaubenerkrankung keine Zeit zu verlieren. Das bedeutet, dass die Tauben möglichst gesund in die Reise gehen sollten. Eine Kotprobenuntersuchung auf Kokzidien, Würmer und Paratyphus (Salmonellen) sowie ein Rachenabstrich auf Trichomonaden bei einzelnen Tauben sind das Mindeste, was zur Gesundheitsvorsorge getan werden sollte. Wenn sich beispielsweise erst im Verlauf der Reise herausstellt, dass die Tauben Würmer haben, sind zuvor bereits Leistungseinbußen hingenommen worden



und die Behandlung (und vor allem die Desinfektion) kann nicht so gründlich vorgenommen werden, wie es vor der Reise der Fall gewesen wäre. Das Gleiche gilt für Kokzidien und Salmonellen. Bei den Trichomonaden liegt der Fall etwas anders: Hier muss kontrolliert werden, wie stark der Befall im Bestand insgesamt eingeschätzt werden kann, um bei der Kröpfung der frisch geschlüpften Nestlinge eine Übertragung großer Trichomonadenmengen zu verhindern und damit schließlich Entwicklungsstörungen und gegebenenfalls Erkrankungen zu verhindern. Das bedeutet nicht, dass jeder noch so kleine Befall mit Trichomonaden behandlungswürdig ist – erwachsene Brieftauben mit gutem Immunsystem kommen in der Regel recht gut mit Trichomonaden klar; nur übermäßige Befallsstärken sollten behandelt werden.

Anders liegt der Fall in der Reise-saison: Zu dieser Zeit kann auch bereits ein mäßiger Trichomonadenbefall zu Leistungsrückgängen führen. Besonders bei jüngeren Tauben sollte auf eine Kloakentupferprobe nicht verzichtet werden, um zu kontrollieren, ob möglicherweise Hexamiten den Darm besiedelt haben. Eine erweiterte Vorsorgeuntersuchung ist die Komplettuntersuchung der Taubenklinik. Hierzu werden zusätzlich noch mikrobiologische Proben von einzelnen lebenden Reisetauben gewonnen, um Hinweise auf das Vorhandensein von Bakterien (inklusive Salmonellen, Colis und Chlamydien) und Pilzen (inklusive Hefen und Schimmelpilzen) zu bekommen. Dazu werden frische Abstriche aus Kropf und Kloake auf spezielle Nährböden ausgestrichen und im klinikeigenen Labor angezüchtet. Von den gefundenen Bakterien kann dann ein Resistenztest angefertigt werden, der genaue Hinweise gibt, welche Antibiotika bei den gefundenen Keimen wirksam oder unwirksam sind. Durch diese Resistenzteste ist der Tierarzt in der Lage, wertvolle Zeit im Krankheitsfall zu sparen.

Hat man seine Tauben vor Zucht und Reise geimpft und gründlich untersuchen lassen, so kann man mit Ruhe und Gelassenheit in die neue Saison gehen.



Die Kommissionen und ihre Mitglieder

Aufluss-Koordinierungskommission KKB@Brieftaubenverband.de

Vorsitzender: Jens Schmitt
Am Tafelacker 1 A · 69469 Weinheim · Telefon (0 62 01) 6 64 22

Stellvertretender Vorsitzender: Michael Meiser
Allenfeldstraße 28 · 66589 Merchweiler · Telefon (0 68 25) 82 08

Beisitzer: Hans-Wilhelm Glösen
Taubenkamp 14 · 21640 Bliedersdorf · Telefon (0 41 63) 52 56

Ersatz: Rüdiger Zeckert
An der Telle 1 A · 04159 Leipzig · Telefon (03 41) 4 61 10 89

Reiseordnungskommission ROK@Brieftaubenverband.de

Vorsitzender: Wilhelm Brocks
Im Sundern 31 · 59075 Hamm · Telefon (02 01) 8 72 24-42

Stellvertretender Vorsitzender: Dirk Steinhoff
Balsterstraße 93 · 44309 Dortmund · Telefon (02 01) 8 72 24-42

Beisitzer: Herbert Stirken
Uerdinger Straße 52 · 40668 Meerbusch · Telefon (02 01) 8 72 24-42

Ersatz: Martin Hammacher
Am Schewenkamp 26 · 45527 Hattingen · Telefon (02 01) 8 72 24-42

Organisationskommission Orga@Brieftaubenverband.de

Vorsitzender: Bernd Hollmann
Wischhausstraße 22 · 48346 Ostbevern · Telefon (0 25 32) 52 71

Stellvertretender Vorsitzender: Ulrich Peck
Am Wiesengrund 5 · 18184 Broderstorf · Telefon (0 38 20 4) 1 36 10

Beisitzer: Heinrich Bayer
Marktstraße 2 · 41516 Grevenbroich · Telefon (0 21 81) 27 06 90

Ersatz: Hans-Wilhelm Glösen
Taubenkamp 14 · 21640 Bliedersdorf · Telefon (0 41 63) 52 56

Verbandsehrengericht B.Wolbeck@Brieftaubenverband.de

Vorsitzender: Christof Klinger
Hertener Straße 27 · 45657 Recklinghausen · Telefon (0 23 61) 5 82 21 92/-93

Stellvertretender Vorsitzender: Detert Feddinga
Am Kiefmoor 38 · 26624 Südbrookmerland · Telefon (0 49 41) 82 25

Beisitzer: Friedrich Kaus
Feldstraße 1 · 63505 Langenselbold · Telefon (0 61 84) 6 35 48

Ersatz: Hans-Wilhelm Glösen
Taubenkamp 14 · 21640 Bliedersdorf · Telefon (0 41 63) 52 56

Ersatz: Hubert Winkelsett
Merseburger Straße 10 · 49479 Ibbenbüren · Telefon (0 54 51) 7 82 13

Ersatz: Franz Walbaum
Frohnauer Straße 8 · 32825 Blomberg · Telefon (0 52 35) 76 63

Sportausschuss Sport@Brieftaubenverband.de

Vorsitzender: Hans-Joachim Nüsse
Dorfstraße 43 · 37176 Nörten-Hardenberg · Telefon (0 55 03) 13 02

Stellvertretender Vorsitzender: Arnold Mönnich
Elbergen 89 · 48488 Emsbüren · Telefon (0 59 03) 72 92

Mitglied: Jens Schmitt
Am Tafelacker 1 A · 69469 Weinheim · Telefon (0 62 01) 6 64 22

Mitglied: Heiko Nonn
Schwarzhaeuser Str. 15a · 99880 Waltershausen · Telefon (0 36 29) 53 04 78

Mitglied: Martin Steffl
Steinhalde 4 · 74653 Künzelsau · Telefon (0 79 40) 54 68 27

Flugsicherungskommission FSK@Brieftaubenverband.de

Vorsitzender: Martin Stiens
Mittelstraße 92 · 59302 Oelde · Telefon (0 25 22) 8 34 90

Stellvertretender Vorsitzender: Daniel Becker
Am Kirchacker 6 · 35713 Eschenburg · Telefon (0 27 74) 9 25 94 43

Mitglied: Andreas Lücke
Larhuser Weg 33 · 48249 Dülmen · Telefon (0 25 94) 78 75 29

Mitglied: Wolfgang Brinker
Zur Spredaer Mühle 6 · 49377 Vechta · Telefon (0 44 47) 8 57 59

Auf eine gute Saison ...



Die DBA in Dortmund, als wieder einmal beeindruckendes Erlebnis für uns alle, liegt noch nicht allzu lange hinter uns, schon halten uns die Vorbereitungen für die bald beginnende Saison 2019 in Atem. Nicht nur auf vielen Schlägen gibt es bereits Hochbetrieb mit der Zucht und der Vorbereitung der Tauben auf die ersten Freiflüge nach der langen Winterpause, auch in den einzelnen Organisationen will die Saison 2019 gut vorbereitet sein.

Von Wilhelm Brocks (Vorsitzender der ROK)

Zeit also auch wieder, mich im Namen der Reiseordnungskommission (ROK) mit den wichtigsten Hinweisen bzgl. der Reiseordnung und deren Einhaltung an Sie zu wenden, damit es für uns alle ein ruhiges und entspanntes Reisejahr wird. Ein Jahr mit möglichst wenigen Reklamationen und Einsprüchen, die automatisch viel Frust und Ärger untereinander in unserer sportlichen Gemeinschaft nach sich ziehen und einer positiven Grundstimmung oft genug entgegenwirken.

Natürlich sind es wieder die üblichen Themen, die ich in der Vergangenheit auch schon häufig angesprochen habe, natürlich wiederhole ich mich häufig und natürlich ist es ein „trockener“ Stoff, den ich Ihnen zum Lesen anbiete, aber die Vergangenheit hat gezeigt, das es immer wieder wichtig ist, früh genug die wichtigen Punkte anzusprechen, denn noch immer wiederholen sich viele Fehler der Vorjahre. Leider!

Führen Sie sich bitte alle vor Augen, dass diese Nr. 9 die Pflichtlektüre aller Verantwortlichen in den Regionalverbänden, den RVen und Fluggemeinschaften ist, aber auch natürlich Grundlage für ein regelkonformes Reisen eines jeden Verbandsmitgliedes. Für unseren Reisebetrieb ist dieses Heft die wichtigste Ausgabe des Jahres und sollte Sie über das Jahr hinweg begleiten. Bewahren Sie diese also bitte sorgfältig und immer griffbereit auf!

Zunächst darf ich Ihnen mitteilen, dass es bei der Neuwahl der Mitglieder der ROK auf der Mitglieder-

versammlung eine Änderung in der Besetzung der Position des Ersatzmitgliedes gegeben hat. Der Sportfreund Marco Lang ist nunmehr nicht mehr für die ROK tätig, wird mit seinem Wissen und seinem Engagement aber weiterhin dem Verband zur Verfügung stehen. Er wurde von der Versammlung zum Verbandsprüfer gewählt. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön für die vier Jahre sehr guter und vor allem harmonischer Zusammenarbeit, lieber Marco.

Neu hinzugekommen ist demzufolge der Sportfreund Martin Hamacher aus Hattingen, den ich an dieser Stelle herzlich in der ROK begrüße. Er ist im Herbst letzten Jahres zudem zum Vorsitzenden des RegV 405 gewählt worden. Als Taubenzüchter von Kindesbeinen an und als Funktionsträger in den verschiedensten Organisationen ist er ein Wissens- und Erfahrungsträger, auf dessen Mitarbeit wir uns sehr freuen.

Grundsätzliches

Bedenken Sie bitte bei aller aufkommenden Kritik, dass die Beschlüsse zur Reiseordnung, zu den allgemeinen Vergabebedingungen etc. nicht – wie so häufig angeführt – vom Verband, von den Kommissionen, also von denen „da oben“, wie es so häufig dargestellt wird, erlassen werden, sondern dass deren Inhalte insgesamt von den Vertretern der Basis, in diesem Fall von den Vorsitzenden der Regionalverbände nach demokratischen Grundlagen beschlossen wird. Die ROK hat allenfalls in gewisser Weise eine Kontrollfunk-

tion auszuüben und darauf zu achten, dass die Vorgaben eingehalten werden. Natürlich wird es auch immer Situationen geben, in denen Entscheidungen getroffen werden (müssen), die den Wünschen des einen oder anderen Sportfreundes nicht entgegenkommen. Das liegt nun mal in der Natur der Sache. Wir werden es nicht jedem recht machen können und unsere Entscheidungen werden an die Vorgaben der Reiseordnung, der Vergabebedingungen etc. gebunden sein. Dafür sollten Sie Verständnis haben.

Aber wir, die Sportfreunde der ROK, verstehen unsere Aufgabe nicht nur als Kontrollfunktion, sondern vielmehr auch als beratende Funktion im Vorfeld. Ebenso wie Ihre gewählten Vertreter, sei es nun auf RV- und/oder Regionalverbandsebene stehen wir Ihnen zu Fragen jederzeit gern zur Verfügung. Einer der drei gewählten Vertreter sowie auch das notwendige Ersatzmitglied ist sicherlich erreichbar; wenn nicht sofort, so können Sie aber sicher sein, das spätestens innerhalb eines Tages ein Rückruf erfolgt. Sprechen Sie uns also frühzeitig an, wenn es Fragen und Erklärungsbedarf zu den vielschichtigen Themen rund um die Reise gibt. Wir werden Ihre Anfragen zeitnah bearbeiten. So können sicher schon im Vorfeld viele Dinge geklärt und Schwierigkeiten oder gar Verstöße, die gerade oft zum Nachteil eines Züchters reichen, vermieden werden. Unsere Kontaktdaten finden sie ebenfalls in dieser Ausgabe.

Ebenso wie in den vergangenen Jahren gibt es auch für die Saison 2019 keine Vielzahl von Änderungen, insbesondere der Reiseordnung, sodass vieles so wie im vergangenen Jahr laufen wird. In den Erläuterungen zur Reiseordnung finden Sie zu den einzelnen Paragraphen jeweilige Erklärungen, die Ihnen zum Verständnis helfen sollen. Für dennoch auftretende Fragen stehen wir wie gesagt gerne zur Verfügung.

Beachten und benutzen Sie bitte auch die in dieser Ausgabe veröffentlichte Checkliste. Hängen Sie

diese bitte in den Einsatz- und Uhrenstellen aus. Hier finden Sie kurz und bündig Hilfestellungen zu den wichtigsten Fragen. Wir haben diese auf Wunsch einiger Regionalverbände in den letzten Jahren extra erstellt. Nutzen Sie diese bitte auch.

Natürlich möchten oder besser gesagt müssen wir an dieser Stelle auch in diesem Jahr wieder einige wichtige Dinge und Probleme ansprechen, zu denen es gerade im letzten Jahr häufige Anfragen, Einsprüche etc. gab. Erstaunlicherweise sind es häufig Probleme, auf die wir schon seit Jahren hinweisen, und trotzdem tauchen diese Probleme in jedem Jahr wieder auf. Grund genug also, sich diese Punkte noch einmal vor Augen zu führen, sowohl als Verantwortlicher einer RV oder eines RegV als auch als reisender Züchter.

Sie sollten diese Dinge einfach beachten, sie sich immer wieder vor Augen führen und dann aus den Fehlern der Vergangenheit lernen. Erst dann sind Sie für das kommende Reisejahr bestens gerüstet. Hier also nun exemplarisch die wichtigsten Dinge, die im vergangenen Jahr immer wieder zu Fragen oder auch zu Problemen führten:

- Die Zuordnungen der an der Reise teilnehmenden Tauben haben jeweils vor Beginn der Alt- bzw. Jungtierreise zu erfolgen. Zuordnungen während der Reise können nur bei Verlust oder Defekt eines zugeordneten elektronischen Rings erfolgen. Das Zuordnen hat in den RVen zu erfolgen, denen die Züchter angehören. Das Zuordnungsprotokoll ist vom Züchter und vom RV-Bevollmächtigten zu unterschreiben. **Zuordnungen an anderer Stelle sind nicht zulässig. Das war zwar auch in der Vergangenheit so, ist aber häufig nicht beachtet worden. In der neuesten Fassung der RO ist es jetzt eindeutig geregelt. Züchter, die ihre Zuordnungen nicht in der RV, der sie angehören tätigen, können nicht an den Preisflügen teilnehmen!**
- Beachten Sie bitte auch die Richtigkeit der Geschlechtsangabe auf dem Zuordnungsprotokoll. Es hat in der Vergangenheit häufig nach den ersten Flügen, in Ausnahmefällen sogar zum Ende der Saison,

dahingehende Reklamationen gegeben, dass die Geschlechtsangabe einer Taube falsch war. *Die unter der falschen Geschlechtsbezeichnung errungenen Preise sind nicht zu werten.*

- Achten Sie bitte in den Regionalverbänden darauf, dass nach § 3 II 2 im Vorfeld der Saison bestimmt wird, **wer unter welchen Umständen befugt sein soll, den beschlossenen Reiseplan innerhalb der laufenden Saison zu ändern.** In einigen Regionalverbänden war dieses im vergangenen Jahr nicht eindeutig geregelt.
- Achten Sie ebenfalls darauf, dass Ihre elektronischen Anlagen (sowohl die Geräte der Züchter als auch die RV-Anlagen) mit der **aktuell gültigen und zugelassenen SW-Version** versehen sind. Die zugelassenen Versionen der einzelnen Systeme finden sie ebenfalls in dieser Ausgabe. Über aktuelle Veränderungen/Ergänzungen wird zeitnah in der „Brieftaube“ unter Verbandsmitteilungen berichtet.
- Ein großes Problem stellte 2018, wie schon in vielen Jahren davor, nicht korrekt funktionierende Einsatzstellenantennen dar. In sehr vielen RVen gab es große Differenzen (teilweise von mehr als 24 h) bzgl. der tatsächlichen Einsatz-/Konstatierzeiten und den Zeiten der Funkuhr. In den meisten Fällen konnte das Problem durch Überprüfung der Einsatzstellenantennen durch die Hersteller und Austausch der Batterien behoben werden. Leider erst dann, wenn das Problem schon aufgetreten war und die Züchter in diesem Fall an dem betreffenden Flugtag leer ausgingen. Achten Sie bitte deshalb **während** des Einsatzgeschäftes darauf, dass die im Display des Bediengerätes angezeigte Uhrzeit **identisch mit der der Funkuhr** ist. Nur so kann man frühzeitig sicherstellen, dass auch die korrekte Verbindung zwischen beiden Geräten hergestellt ist und die Tauben ordnungsgemäß eingesetzt und konstatiert werden. **Züchter, bei denen die o. a. Fehler auftauchen, können nicht in die Wertung gelangen. Ein manuelles Eingeben der Tauben unter Zurückrechnen der Uhrendif-**

ferenz ist nicht zulässig und den Listenerstellern untersagt.

- Beachten Sie bitte, dass während des Einsatzgeschäftes von den Helfern die **komplette Ringnummer** der einzusetzenden Taube vorzulesen ist und mit der im Display des Bediengerätes erscheinenden Nummer auf Identität zu vergleichen ist.
- Stehen die RVen eines Regionalverbandes an einem gemeinsamen Auflassort, so sind diese Tauben auch (ab einer Entfernung von 200 km) **gemeinsam** zu starten. Bei einer Entfernung von **mehr als 400 km haben die angeschlossenen RVen eines RegV an einem gemeinsamen Auflassplatz zu stehen** und auch gemeinsam zu starten, unabhängig davon, ob es auch gemeinsame Konkurrenzen gibt. Aufgrund besonderer sportlicher Bedürfnisse sind hier Ausnahmeregelungen möglich. Entsprechende Anträge dazu sind an das Präsidium zu stellen.
- Beachten Sie bitte auch die Mindestanforderungen bzgl. teilnehmender Tauben für die Erstellung einer Preisliste (150 Tauben) gem. § 21 II. Preislisten unterhalb dieser Zahl dürfen weder als solche ausgewiesen noch dürfen sie zur Auswertung von Meisterschaften herangezogen werden. Nicht davon betroffen sind z. B. RV-interne Listen für jährige Tauben, Weibchenlisten etc., also Listen, die für Verbandsauszeichnungen ohnehin nicht infrage kommen.
- Achten Sie bitte auch darauf, dass die Boxen in den Kabis so gesichert sind, dass ein vorzeitiges **Entweichen** einzelner Tauben oder auch Tauben aus kompletten Boxen **nicht** möglich ist. Hier hat es in der vergangenen Saison in einigen RVen erheblichen Ärger und große Unzufriedenheit gegeben.
- Gleiches gilt natürlich für den **umgekehrten Fall**, nämlich dass Boxen während des Auflasses **nicht aufgehen**. Bitte instruieren Sie Ihre Fahrer so, dass vor dem Auflass auch wirklich kontrolliert wird, dass alle Klappen beim Start aufgehen können.
- Achten Sie bitte darauf, dass die Einsatzzeiten/Abfahrzeiten gerade auch im späteren Saisonverlauf

bei den Regionalflügen so gewählt werden, dass einerseits die Tiere **vor und auch während der Fahrt zum Auflassort optimal** und unter möglichst gleichen Bedingungen versorgt werden können und andererseits möglichst zu einigermaßen **gleichen Zeiten die Einsatzstellen verlassen und relativ zeitgleich am Auflassort eintreffen**.

- Fassen Sie vor Beginn der Saison Ihre **Meisterschaftsmodi** so, dass sie **klar und eindeutig** sind. Nichts ist unangenehmer, als nach der Saison feststellen zu müssen, dass es hier lückenhafte Beschlüsse gibt und es zu einer ungerechten Auswertung von Meisterschaften, Bestleistungen etc. kommt.
- Als Veranstalter von Preisflügen wissen Sie, dass die Transportfahrzeuge ab der Saison mit einem GPS-System ausgestattet sein müssen. Weisen Sie bitte Ihre Fahrer darauf hin, dass die Transporte zwischen Abfahrt aus der Einsatzstelle bis zum Auflassort lückenlos zu dokumentieren sind, d. h., die GPS-Geräte bleiben durchgängig eingeschaltet. Jedes Ausschalten wird entsprechend auf den Protokollen aufgezeichnet und führt dazu, den entsprechenden Flug aus der Wertung nehmen zu müssen.
- Ein großes Problem war im vergangenen Jahr das **Aufbewahren von Preisflugunterlagen**. Nach § 24 RO sind die RVen verpflichtet, alle Preisflugunterlagen für die **Dauer von zwei Jahren** aufzubewahren. Leider waren im letzten Jahr einige Züchter betroffen, die sich in der Spitze der diversen Verbandsmeisterschaften platziert hätten, bei denen aber die RV nicht alle notwendigen Unterlagen beibringen konnte.

Diese Züchter konnten, auch sehr zum Bedauern der ROK, nicht in die Wertung genommen werden.

Achten Sie also als RV-Verantwortliche darauf, dass die in § 24 beschriebenen Unterlagen akribisch geordnet und aufbewahrt werden. Nichts ist ärgerlicher für alle Beteiligten, als die Ergebnisse eines Züchters nicht werten zu können, nur weil Unterlagen nicht vollständig sind. Auch die Züchter selbst sind hier gefordert. Jeder an einem Flug teilnehmende Sportfreund erhält von allen

Formularen und Listen Durchschriften, angefangen vom Zuordnungsprotokoll über das Einsatzprotokoll bis hin zum Uhrenprotokoll. Bewahren Sie bitte diese Durchschriften/Kopien auf. Im Falle des Verlustes der Originalunterlagen können diese hilfsweise immer noch zur Prüfung herbeigezogen werden.

Natürlich müssen diese Unterlagen auch den Anforderungen des Ordnungsrahmens für elektronische Konstatiersysteme entsprechen, d. h., sie müssen natürlich von den RV-Verantwortlichen unterschrieben und vom Züchter gegengezeichnet sein. Ebenso müssen diese Listen eindeutig und den Regeln entsprechend als Einsatz- und/oder Konstatierprotokoll erkennbar sein. Auch hier gab es im Rahmen der Kontrolle der Preisflugunterlagen z. B. Ankunftslisten, die nicht eindeutig als Konstatierlisten erkennbar waren bzw. die die entsprechenden Vorgaben hierzu nicht erfüllten (z. B. Anschlagzeit, Abschlagszeit etc.).

Auch diese Züchter konnten nicht in die Wertung genommen werden!

Zu guter Letzt

Prüfen Sie bitte auch während der laufenden Saison die auf der Internetseite des Verbandes veröffentlichten Meisterschaftszwischenstände, **vor allem auf die Richtigkeit der in die Wertung kommenden Flüge**. Die Verrechner wissen zwar von den Flugveranstaltern und auch vonseiten des Verbandes, welche Flüge für die jeweiligen Meisterschaften/Auszeichnungen zu werten sind, aber auch hier arbeiten nur Menschen und auch hier kann es zu Fehlern kommen. **Ein rechtzeitiges Reklamieren kann hier dazu beitragen, Fehler fristgerecht zu beheben.**

Die zu gegebener Zeit in der Zeitschrift veröffentlichten Termine zur letztmöglichen Datenübertragung auf den Verbandsserver sowohl für die Alt- als auch für die Jungreise sind Ausschlussfristen. Eine Übertragung der Wettflugdaten nach dem jeweiligen Datum ist nicht mehr möglich.

Das sind nur einige Anhaltspunkte zu Problemen, die während der letzten Saison auffielen. Wir sind sicher, wenn Sie diese beherzigen und

entsprechend handeln, ist ein Großteil der Probleme schon im Vorfeld ausgeschlossen. Zu aktuellen Erkenntnissen, Problemen etc. im Laufe der Saison werden wir jederzeit aktuell in der Zeitschrift berichten.

Bedenken Sie bitte abschließend, dass die ROK nicht in erster Linie Instanz für Einsprüche und Reklamationen ist. Die Zuständigkeiten sind hierzu in § 23 der RO eindeutig geregelt.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine gute und erfolgreiche Saison, die neben dem sicherlich notwendigen Ehrgeiz und Erfolgstreben auch das sportliche Miteinander nicht zu kurz kommen lässt.

Gut Flug!

– Anzeige –

Unersetzlich ...



POWER-ERBSE



- der stärkereiche Proteinlieferant mit deutlich verbesserter Verdaulichkeit!

BETZ

mifuma

Checkliste für elektronische Konstatiersysteme

Liebe Sportfreunde,

ergänzend zu den Vorgaben der Reiseordnung, den dazugehörigen Erläuterungen und den Anmerkungen in meinem Vorwort hier noch mal auf vielseitigen Wunsch, wie schon im letzten Jahr, eine „Checkliste“ mit den wichtigsten Punkten im Umgang mit den elektronischen Systemen.

Bitte legen Sie diese in Ihren Einsatz- und Uhrenstellen aus. Sie wird Ihnen helfen, die wichtigsten Dinge mit hoher Wahrscheinlichkeit selbst zu klären. Sie ersparen uns allen so viel Arbeit und wertvolle Zeit, wenn es darum geht, schnelle Entscheidungen zu treffen.

Checkliste für elektronische Konstatiersysteme

Momentan sind folgende Systeme für die elektronischen Systeme zugelassen: TИPES, TauRIS, UNIKON, BENZING, FreeKon, BRICON, ELKON und atis. All diese Systeme haben natürlich ihre herstellerspezifischen Bedienungen. Von daher können wir hier nur auf die allgemeinen Handhabungen eingehen.

- Prüfen Sie rechtzeitig vor der Saison Ihre Bediengeräte und Antennen auf Funktionstüchtigkeit, das gilt sowohl für die Züchtergeräte als auch für die RV-Geräte. **Besonders bei den Einsatzstellenantennen ist es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Fehlern gekommen, die meist in längst überfälligen Batteriewechsels zu suchen waren.**
- Der Hinweis in der Reiseordnung dahingehend, das niemand gezwungen werden kann, ein elektronisches System zu verwenden, ist mittlerweile eigentlich überflüssig, denn fast alle Züchter konstatieren mittlerweile elektronisch.
- Die RVen haben vor Beginn der Reisesaison eine Liste mit der Anzahl der Geräte der jeweiligen Züchter zu führen.
- Die Sensoren der Züchter dürfen nur direkt im/oder am Ausflug angebracht sein.
- Die Einsatzstellenhardware wie PC, Antennen etc. in den RVen sind unter Verschluss zu halten, sodass nur die von der RV gewählten Bevollmächtigten darauf Zugriff haben.
- Zugangscodes und Berechtigungskarten sind von unterschiedlichen RV-Bevollmächtigten zu verwalten.
- Das Zuordnen der Tauben hat vor Beginn der jeweiligen Saison und nur in der RV stattzufinden.
- Zuordnungen während der Saison dürfen nicht mehr getätigt werden, mit Ausnahme von Ringen, die während der Saison einen Defekt aufweisen.
- Das Zuordnungsprotokoll ist vom RV-Bevollmächtigten und vom Züchter zu unterschreiben.
- **Die Züchter prüfen nach der Zuordnung die Richtigkeit der Geschlechtsangabe auf dem Zuordnungsprotokoll. Spätere Reklamationen ziehen einen Entfall der bis dahin errungenen Preise (unter der falschen Geschlechtsangabe) nach sich!**
- Gleiches gilt für Zuordnungsprotokolle, die aufgrund defekter Ringe während der Saison neu ausgedruckt werden.

- Die Bediengeräte müssen vor und nach dem Einsetzen nach der systemspezifischen Normalzeit gestellt werden (z. B. Funkuhr).
- Die Tauben dürfen nicht vom Teilnehmer selbst oder vom Ehegatten, Lebensgefährten oder Verwandten ersten Grades eingesetzt werden.
- Beim Einsetzen ist die vollständige Ringnummer vorzulesen und auf dem Display zu kontrollieren. Stimmen diese nicht überein, so ist der betreffende Ring einzuziehen. Die Einziehung ist auf dem Einsatzprotokoll zu vermerken. Achten Sie auch bitte darauf, dass die Displays das korrekte Datum und die korrekte Uhrzeit anzeigen.
- Jedes elektronische Gerät muss unmittelbar nach der Konstatierung alsbald abgeschlagen werden. Hierzu sind systemspezifische Normalzeitgeber zu verwenden (z. B. Funkuhr).
- Vor der Überspielung der Daten in den RV-PC ist ein Uhrenprotokoll auszudrucken, das vom Züchter und vom RV-Bevollmächtigten zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung bleibt bei der RV eine weitere bekommt der Züchter.
- Die Geräte der RV-Bevollmächtigten dürfen nicht von Ihnen selbst ausgedruckt werden.
- Werden bei einem elektronischen Gerät in der Zeit nach dem Einsetzen und der Abgabe der Geräte die Daten durch Defekte, Fehlbedienungen etc. gelöscht, so sind diese (heimgekehrten) Tauben nicht zu werten, in der Gesamtzahl der eingesetzten Tauben sind sie jedoch zu berücksichtigen. Manuelle Eingaben in den RV-PC sind nicht zulässig. Sind die Daten nicht einlesbar, so sind die Tauben des betroffenen Züchters nicht zu werten. Sind die Daten eines Gerätes dann nach Einsenden des Gerätes beim Hersteller auswertbar, so sind die Tauben des Züchters im Rahmen einer Reklamation verwendbar.
- Das Verwenden eines Fernabschlages ist zulässig. Die RVen haben den Züchtern diese Möglichkeit einzuräumen. Hierzu muss das Bediengerät nach dem systemspezifischen Zeitgeber gestellt werden (Funkuhr). Nach Synchronisation der Zeit ist zu überprüfen, ob das Bediengerät die aktuelle Uhrzeit und das aktuelle Datum anzeigt. Die Fernübertragung ist herstellerspezifisch und daher den Vorgaben der Hersteller entsprechend vorzunehmen. Der Teilnehmer hat die Daten unmittelbar nach Beendigung des Fluges per Fernabschlag an den RV-Bevollmächtigten zu übertragen. Vor Einspielung der Daten in den RV-PC ist auch hier ein Ausdruck, der als Uhrenprotokoll gilt, zu erstellen.

Ich bin sicher, wenn Sie diese Dinge beachten, werden Sie auf der sicheren Seite sein und einen Großteil der Fehler vermeiden können.

Ich wünsche Ihnen für die Saison 2019 alles Gute!

Wilhelm Brocks,

Vorsitzender der Reiseordnungskommission



Die Mitglieder der Flugsicherungskommission (FSK):
Martin Stiens,
Vorsitzender



Daniel Becker,
stellv. Vorsitzender



Andreas Lücke,
Mitglied



Wolfgang Brinker,
stellv. Mitglied

Flugsicherungskommission

Bald ist es wieder so weit. Die Flugsaison 2019 beginnt. Die im letzten Jahr gegründete Flugsicherungskommission hat viele ihrer Aufgaben umgesetzt. Es war für alle Mitglieder ein arbeitsreiches Jahr. Auf diesem Wege möchte ich mich ausdrücklich bei meinen Kommissionskollegen herzlich bedanken.

Von Martin Stiens (Vorsitzender der FSK)

Am schwierigsten waren die Entscheidungen über die ausgesprochenen Flugverbote Ende Juli/Anfang August 2018. Wir wurden hier vor wirklich schwierige Entscheidungen gestellt. Ein Handbuch oder andere Entscheidungshilfen etc. gibt es nicht. Im Nachhinein waren diese Flugverbote richtig. Das bestätigen viele Gespräche mit anderen Verantwortlichen und auch den Tierchutzorganisationen. Wir konnten unseren Sport vor Eingriffen von staatlicher Stelle schützen und sind dem somit zuvorgekommen. In Belgien wurde z. B. ein ganzes Wochenende von staatlicher Stelle abgesagt. Natürlich kamen von mehreren Züchtern und Flugleitern Einwände, auch waren einige Gebiete, speziell an der Küste, eventuell für Flüge geeignet, wir müssen jedoch das Gesamtheitliche betrachten. Wenn ich jetzt ab und zu lese, dass unser benachbartes Ausland Flüge durchgeführt hat, sollte das unsere Entscheidung nicht beeinflussen. Wir wissen doch alle, dass die Konstellation der Flüge mit den unterschiedlichsten und kreuzenden Flugrou-

ten in Deutschland doch erheblich schwieriger ist. Ich kann Ihnen versichern, dass wir in Zukunft bei gleicher Wetterlage uns wieder für die Taube, also wieder für Flugverbote aussprechen werden.

Ich möchte die Ausgabe Nr. 9 gerne nutzen, um zum einen nochmals die Mitglieder der Flugsicherungskommission vorzustellen, unsere bisher geleisteten Arbeiten zu erläutern und unsere zukünftigen Aufgaben darzustellen. Die gewählten Kommissionsmitglieder sind Martin Stiens (Vorsitzender), Daniel Becker (stellv. Vorsitzender), Andreas Lücke (Mitglied) und Wolfgang Brinker (stellv. Mitglied).

- Martin Stiens ist aktiver Brieftaubenzüchter seit 2007 (und vorher von 1980–1984) und Vorsitzender des RegV 416 „Ems Werse“ sowie der TG 416. Außerdem RegV-Flugleiter seit 2011.
- Daniel Becker übt den Brieftaubensport seit 1990 aus. Er reist im RegV 404 „Lahn-Sieg-Dill“ und da in der RV Dillperle Dillenburg. Daniel Becker ist Vereins-, und 2. RegV-Vorsitzender. Seit 2004

Flugleiter in diversen Funktionen, aktuell stellvertretender Flugleiter im RegV und für zwei weitere Reisevereinigungen sowie für die Weistrecke Südost.

- Andreas Lücke ist aktiver Brieftaubenzüchter seit 1997 (und vorher von 1977–1983). Er war bis vor Kurzem Vorsitzender der RV Dülmen. Andreas bringt beruflich reichlich Erfahrung in der EDV mit.
- Wolfgang Brinker betreibt den Brieftaubensport seit 1980 im RegV 257 „Oldenburger Münsterland“, und dort in der RV Cloppenburg. Er ist seit 2012 Flugleiter für die RV Cloppenburg e.V., die TG Vechta e.V. (drei Reisevereinigungen) sowie im Flugleiterteam des RegV 257.

Die Flugsicherungskommission (FSK) hat vielfältige Aufgaben in 2018/2019 erledigt:

Einführung der GPS-gestützten Koordinierung der Taubenaufflüsse durch das Programm „Webfleet“ der Fa. TomTom sowie eine eigenprogrammierte Software „Pigeonfleet“.

Dokumentation und Vorhaltung der GPS-Kabinenexpressdaten. Alle Fahrten und die Aufflüsse wurden seitens TomTom protokolliert und auf dem Verbandsserver gespeichert.

Aufbau einer Wetter-Webcam-Karte. Im internen Bereich für Flugleiter gibt es eine Google-Maps-Karte mit über 450 „taubengerechten“ WebCams. Die Pflege und Wartung dieser Datenbank machen die Kom-

missionsmitglieder Andreas Lücke und Wolfgang Brinker.

Grafische Darstellung der Flüge im internen Bereich auf der verbandlichen Internetseite mittels der eigenprogrammierten Software „Pigeonfleet“.

Festlegung der Auflassorte der Nationalflüge (in Zusammenarbeit mit dem Sportausschuss).

Im Jahr 2018 wurden 325 Brieftaubentransporter mit einem GPS-System der Fa. TomTom ausgestattet. Leider hat sich der Einbau bis zum Juli 2018 hingezogen. Die Fa. TomTom hat den Umfang der Standorte der 325 Kabis unterschätzt, obwohl im Vorfeld eine genaue Liste von uns zur Verfügung gestellt wurde. Einige RegV haben den Einbau dann von Fachwerkstätten durchführen lassen. Für die Unterstützung dafür wollte ich mich bedanken. Sollte es noch Brieftaubentransporter ohne GPS geben, bzw. das GPS nicht richtig funktionieren, bitte eine Mail an fsk@brieftaubenverband.de senden.

Letztendlich wurde das System dann erfolgreich installiert und genutzt. Wie Sie alle wissen, wurde es immer schwieriger, Kontaktleute für die Auflassplätze zu finden. Die Folge war, dass einzelne Auflassorte schon gestrichen werden mussten. Nach Einführung des GPS-Systems, konnte unsere KKB in dieser Saison wieder neue Auflassorte zertifizieren und somit einigen Reisevereinigungen und RegV helfen, entsprechend geeignete Auflassorte anzufahren.

Die Einführung dieses weltweit ersten Pilotprojektes hat sehr viele Vorteile. Der aktiv beim Verband gemeldete Flugleiter kann, über seinem Flugleiterzugang beim Verband, immer „seinen Kabi“ orten. Dadurch entfallen viele unnötige Anrufe, die auch den Fahrer unter Umständen an seiner Arbeit behindern. Auch kann die gefahrene Strecke nachverfolgt werden. Eventuell gibt es da bei der ein oder anderen Fahrt bessere Möglichkeiten. Durch die Einführung des GPS-Systems ist es auch nicht mehr nötig, dass der Kontaktmann vor Ort, nicht mehr samstags- und sonntagsmorgens in aller Frühe am Auflassort sein muss. Die Bestätigung, dass der Kabi am Auflassort war, erfolgt jetzt durch das GPS-Gerät.

Ein weiterer Vorteil ist es, dass der Flugleiter mit einem Blick alle Kabinenexpresse auf einer grafischen Karte (Google Maps) sehen kann. Es gibt sie ja leider immer noch, die nicht gemeldeten Auflässe. Und genau diese Gegenauflässe bzw. Seitenauflässe können dadurch vermieden werden.

Die Kabis erhalten auf der grafischen Karte folgende Betriebszustände: Gelb = Tauben im Kabi, Grün = Tauben wurden gestartet (Auflasszeitpunkt bleibt bestehen) und Rot = Keine Tauben im Kabi. Durch eine Filterung auf der grafischen Karte ist es dem Flugleiter möglich, die Kabis bezüglich des Betriebszustandes, aber auch der Flugrichtung anzusehen. Durch eine Infobox, wenn er virtuell auf den Kabi klickt, bekommt er den Namen und die Telefonnummer des verantwortlichen Flugleiters angezeigt. Eine virtuelle Linie zeigt auch die ungefähre Flugbahn der Tauben an. Zukünftig wollen wir den Taubenschwarm virtuell anzeigen lassen.

Wie oben schon geschrieben, ist die Einführung dieses GPS-Systems im Brieftaubensport weltweit einmalig. Die anderen beim FCI gemeldeten Verbände beobachten die Einführung und Umsetzung genau. Hoffentlich können wir zumindest unsere Nachbarländer mit der Einführung eines GPS-Systems überzeugen, sodass wir in Zukunft auch deren Kabis „sehen“ können. Warten wir es ab.

Eine weitere Aufgabe war die Einführung einer Wetter-Webcam-Karte, auf die unsere Flugleiter zugreifen können. Bis 2018 hatte fast jeder Flugleiter „seine eigenen“ Wetter-Webcams. Mal bessere, mal schlechtere, aber auch welche, die nicht mehr funktionierten. Durch die Zusammenlegung wurde erreicht, dass alle für den Brieftaubensport geeigneten Wetter-Webcams in einer Datenbank für alle Flugleiter zugänglich sind. Auch die Pflege der Kameras erfolgt durch die Administratoren, sodass nicht jeder einzelne Flugleiter diesen Aufwand betreiben muss. Auch hier verwenden wir eine Google Maps-Karte, die über den Zugang im internen Bereich angezeigt werden kann. Ich möchte an dieser Stelle alle Fluglei-

ter bitten, die Auflistung ihrer Wetter-Webcams weiterhin an die Mailadresse fsk@brieftaubenverband.de zu senden. Andreas Lücke und Wolfgang Brinker werden die Datenbankpflege weiterhin übernehmen.

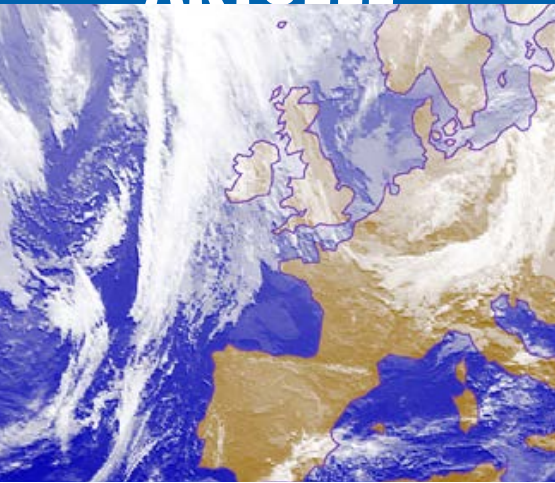
Auf unserem jährlichen Flugleitertreffen werden weiterhin Schulungen für unsere Flugleiter stattfinden. Unsere Meteorologen berichten über das Brieftaubenwetterjahr, stellen einige Flugverläufe vor und stehen für alle Fragen der Flugleiter Rede und Antwort. In diesem Jahr kamen über 85 Teilnehmer zu dem Flugleitertreffen. Das zeigt die große Akzeptanz dieses Treffens. Es fand aber auch ein aktiver Erfahrungsaustausch innerhalb der Flugleiter statt. Dieses Jahr wurden unter anderem auch Fragen zur Einsatzzeit bei 600- km-Flügen, Regelung eine Stunde Ruhezeit pro 100 km Flugstrecke, und auch Verbesserungsvorschläge für den Transport und den Flug offen diskutiert.

Die Akzeptanz und der nötige Erfahrungsaustausch bestätigen uns, mit der Entscheidung für die Flugleitertreffen richtig gelegen zu haben. Hilft es uns doch, in Zukunft noch bessere Flugverläufe zu erreichen. Auf dem Treffen sollten auch die neuen Flugkoordinatoren sowie EDV-Verantwortlichen für die Flugleitereingaben auf der verbandsinternen Seite bestimmt werden.

Für 2019 ist es vorgesehen, dass es wieder Meteorologen gibt, die an Flugtagen morgens zwischen 4 und 5 Uhr die Flugstrecken für die deutschen Brieftauben überprüfen und entsprechende Hinweise und Vorschläge geben. Leider gestaltet sich die Suche nach geeigneten Meteorologen schwierig. Es sieht so aus, dass immer mehr Computerprogramme die Wettervoraussagen übernehmen. Aber wir sind noch guter Dinge, dass wir einen Wetterdienst beauftragen können, uns entsprechend die gewünschten Wetterinformationen zur Verfügung zu stellen.

Sollten Ihrerseits Verbesserungsvorschläge, Fragen und Anregungen bestehen, bitte ich Sie, eine Mail an fsk@brieftaubenverband.de zu senden, vielen Dank! Ihnen allen im Jahre 2019 einen guten Flugverlauf!

*Ihre Flugsicherungskommission,
Martin Stiens (Vorsitzender)*



Zertifizierungsrichtlinien für Flugleiter

im Sinne des § 2a Abs. 4 der Reiseordnung

(in der Fassung von Februar 2019)

I. Allgemeine Hinweise

Brieftaubenflüge sind gemäß § 2a Abs. 3 Satz 1 der Reiseordnung des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (Verband) von einem zertifizierten Flugleiter zu leiten. Dabei erfolgt die Zertifizierung der Flugleiter auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden. Die nachfolgenden Richtlinien beschreiben die formalen und materiellen Voraussetzungen der Zertifizierung (II.), Voraussetzungen eines Widerrufs der Zertifizierung (III.) sowie die Voraussetzungen für die Erteilung eines Notzertifikats (IV.).

Die Richtlinien wurden vom Präsidium beschlossen. Mit seinem Zertifizierungsantrag erkennt der Antragsteller die Geltung dieser Richtlinien als verbindlich an.

Das Zertifizierungsverfahren wird vom Präsidium durchgeführt, § 2a Abs. 5 der Reiseordnung. Dem Präsidium steht bei der Zulassungsentscheidung ein Beurteilungsspielraum zu. Die Entscheidung des Präsidiums ist von verbandlichen Gremien nicht überprüfbar.

II. Zertifizierungsverfahren

1. Das Verfahren wird mit einem schriftlichen Antrag eingeleitet. Antragsteller kann nur der Regionalverband sein, dem der Bewerber als Mitglied angehört. Der Antrag ist an das Präsidium zu richten. Der Regionalverband hat hierzu das entsprechende Antragsformular vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Das entsprechende Formular kann unter www.brieftauben.de heruntergeladen werden.

Während des Zertifizierungsverfahrens können durch das Präsidium ergänzende Unterlagen oder Erklä-

rungen vom Antragsteller angefordert werden. Zur Vorlage dieser Unterlagen oder Erklärungen setzt das Präsidium eine angemessene Frist. Bei Nichtbeachtung der Frist kann der Antrag zurückgewiesen werden.

2. Im Antrag sind zwei den Bewerber begleitende zertifizierte Flugleiter sowie ein Ersatzflugleiter zu benennen.

3. Im ersten Reisejahr nach Antragstellung muss der Bewerber bei den begleitenden Flugleitern vier Flüge der Alttierreise sowie zwei Flüge der Jungtierreise hospitieren und entsprechend dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens enthalten: Wetterrecherchen, eingeholte Informationen über den Auflassplatz beim zuständigen Kontaktmann, Informationen durch das GPS-System, der Auflass, Nachbetrachtung des Flugverlaufs und Preisliste. Hierzu erhält der Bewerber einen temporären Intranetzugang. Die Unterlagen sind im Anschluss an das Reisejahr bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres beim Verband einzureichen. Das Präsidium entscheidet hiernach über die zeitlich befristete Zertifizierung des Bewerbers. Die befristete Zertifizierung endet am Schluss des übernächsten Reisejahres nach Antragstellung.

4. Nach Ablauf der in Ziffer 3 Satz 6 genannten Frist entscheidet das Präsidium über die unbefristete Zertifizierung. Für dieses Zertifizierungsverfahren gilt Ziffer 1 mit den Maßgaben, dass das Antragsformular für unbefristete Zertifizierungen zu verwenden ist und der Antrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Ziffer 3 Satz 6 bezeichneten Frist gestellt wurde. Für einen in diesem Sinne verspätet gestellten Antrag gelten die Ziffern 1 bis 3.

5. Eine unbefristete Zertifizierung im Sinne der Ziffer 4 Satz 1 erhalten Bewerber nur, wenn sie die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Es liegt im Ermessen des Präsidiums, den Bewerber in einem persönlichen Gespräch anzuhören, ehe es seine Entscheidung trifft.

6. Die Zertifizierung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, erteilt werden.

7. Die Kosten eines Zertifizierungsverfahrens trägt der Antragsteller.

8. Das Zertifizierungsverfahren endet mit der Entscheidung des Präsidiums über die Zertifizierung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

9. Wird die Zertifizierung erteilt, erhält der Bewerber eine Zulassungsurkunde mit einer Zertifizierungsnummer.

III. Widerruf der Zertifizierung

Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden,

- wenn die Zertifizierung aufgrund nachträglich eintretender oder bekannt werdender Tatsachen nicht hätte erteilt werden müssen,
- wenn mit der Zertifizierung eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfüllt,
- wenn bei der Ausübung des Amtes Fehler des Flugleiters aufgetreten sind und eine Besserung nach Fristsetzung durch das Präsidium nicht eingetreten ist,
- wenn die Zertifizierungsentscheidung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung

- unrichtig oder unvollständig waren,
- um schwere Nachteile für den Verband, seine Organisationen und seine Mitglieder zu verhüten oder zu beseitigen.

Der Widerruf der Zertifizierung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Präsidiums gegenüber dem Inhaber der Zertifizierung. Der zugehörige Regionalverband ist entsprechend zu informieren. Nach erfolgtem Widerruf hat der Inhaber der Zertifizierung die Zertifizierungsurkunde an den Verband zurückzugeben. Das Präsidium hat den Inhaber der Zertifizierung über den beabsichtigten Widerruf und seine Gründe zu in-

formieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von acht Tagen ab Zugang des Anhörungsschreibens zu geben.

IV. Notzertifikate

Das Präsidium kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine vorläufige Zertifizierung (Notzertifikat) erteilen. Hierbei gelangen die folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

- Der Antrag ist schriftlich zu begründen (ein besonderes Antragsformular wird nicht zur Verfügung gestellt);
- ein Notzertifikat erhält nur dasjenige Verbandsmitglied, das die er-

forderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt;

- die Kosten des Zertifizierungsverfahrens trägt der Antragsteller;
- wird die Notzertifizierung erteilt, erhält der Begünstigte eine Zulassungsurkunde mit einer Zertifizierungsnummer;
- die Notzertifizierung endet am Schluss des Reisejahres, in dem der Antrag gestellt wurde.

Nach dem Ende der Notzertifizierung ist vom zuständigen Regionalverband das Zertifizierungsverfahren gemäß Ziffer II unverzüglich einzuleiten.



Servicestellen für elektronische Konstatiersysteme



BENZING

Brieftaubensysteme
Service & Handel
Michael Göttel
Elisabethstr. 29a
47475 Kamp-Lintfort
Tel.: 02842 - 550003
Fax: 02842 - 973301
Handy: +49 (0)1772008858
E-Mail: goettel-michael@online.de



TauRIS®
The Electronic Clocking System

Rüter EPV-Systeme GmbH
Große Heide 39-41
32425 Minden
Tel.: 0571 646900
Fax: 0571 6469020
E-Mail: mail@tauris.de
Internet: www.tauris.de

UNIKON

Generalvertrieb + Service

Brieftauben-Abrechnungsservice
RIRO GmbH
Hagener Str. 51
31535 Neustadt
E-Mail: bas@riro.de
Tel.: +49/5034/9592110
Fax: +49/5034/9592119
Internet: www.riro.de/



weber-spezial-electronic
Kunzestr. 23
04249 Leipzig
Tel.: 0341-2400160 bzw. (während
der Geschäftszeiten) 0171-7705952
E-Mail:
weber-spezial-electronic@t-online.de



Motz Computer Service
und Vertriebs GmbH
Pfennigbreite 20-22
D-37671 Hörter
Tel.: + 49 (0) 5271 9704-0
Fax: + 49 (0) 5271 9704-94
E-Mail: tipese@motz.de

Serviceannahmestellen für TIPES Konstatiersysteme

Mirco Kosner

Neuhausweg 16
D-47167 Duisburg
Tel.: + 49 (0) 203 598414
Fax: + 49 (0) 203 5192696
E-Mail:
info@tipesverkauf.de

M. Becker

Brieftauben-Abrechnungsservice

Christian Motz

Pfennigbreite 22
D-37671 Hörter
Tel.: + 49 (0) 5271 9704-35
Fax: + 49 (0) 5271 9704-94
E-Mail:
taubensport@motz.de

Schröder

Futtermittel Großhandel

Hessenstr. 18
D-65719 Hofheim-Wallau
Tel.: + 49 (0) 6122 14116
Fax: + 49 (0) 6122 16714
E-Mail:
info@schroeder-futtermittel.de

Futtermittel Hirn

Daimlerstr. 2
D-92533 Wernberg-Köblitz
Tel.: + 49 (0) 9604 914020
Fax: + 49 (0) 9604 914022
E-Mail:
info@futtermittel-hirn.de

Übersicht Verbandsauszeichnungen 2019

Maßgeblich sind die auf den Seiten 20–30 veröffentlichten Vergabebedingungen

Meisterschaft	Mindest- entfernung/ Gesamt- km-Zahl	Zahl der Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortie- rung
Deutsche Verbands- meisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands- ebene	400/–	5 aus 6 3 x > 400, letzter 500, letzter 600	20.04.2019 bis zum 05.08.2019. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt.
Verbands-Jährigen- meisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands- ebene	300/–	5 aus 6 1 x > 300 km, 3 x > 400 km, letzter > 500, jedoch < 600	20.04.2019 bis zum 05.08.2019. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt.
As-Taube Männchen/Weibchen	400/–	7 / letzter > 300, 4 x > 400, letzter > 500, letzter > 600	20.04.2019 bis zum 05.08.2019. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	1	Preise, As-Pkt.
Verbands-Jung- taubenmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbands- ebene	80/850	4/ 1 x 300 Hier zählt die: – RegV-Gr.-Liste, – RegV-Liste	06.07.2019 bis zum 23.09.2019.	Günstigste aus maximal vier Preislisten: 1. RV-Preisliste 2. FG-Preisliste 3. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 4. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt.
Deutsche Verbands- jugendmeisterschaft	300/–	7/ 2 x 300, 3 x 400, 1 x 500, 1 x 600	20.04.2019 bis zum 05.08.2019. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal drei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste 3. Nationalflug-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt.
Bronzemedaille – Alttauben	400/–	1	20.04.2019 bis zum 05.08.2019. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	5 von 10	Gem. § 20 IV RO
Silbermedaille	500/–	1	20.04.2019 bis zum 05.08.2019. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	4 von 8	Gem. § 20 IV RO
Goldmedaille	600/–	1	20.04.2019 bis zum 05.08.2019. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	3 von 6	Gem. § 20 IV RO
Bronzemedaille – Jungtauben	200/–	1	06.07.2019 bis zum 23.09.2019.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	5 von 10	Gem. § 20 IV RO
Meisterschaft „Die Brieftaube“	200/–	10	20.04.2019 bis zum 05.08.2019. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	4 von 12	Preise, As-Pkt.

Meisterschaft	Mindestentfernung/ Gesamt-km-Zahl	Zahl der Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortierung
Werbepreis (Uhr) der Zeitschrift „Die Brieftaube“	400/-	1	20.04.2019 bis zum 05.08.2019. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	2 von 4	Gem. § 20 IV RO
RV-Meisterschaft des Verbandes	100/-	10/mind. 2 x 200, 2 x 300, 1 x 400, 1 x 500	20.04.2019 bis zum 05.08.2019. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere FG-Liste in Wertung gebracht werden.	3 von 6	Preise, As-Pkt.

Übersicht Prof. Dr. Kohaus-Förderverein 2019

Meisterschaft	Mindestentfernung	Zahl der Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortierung
Aktion-Mensch-Flug Altflug	100	1	2. Preisflug Alttierreise	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	Schnellste benannte Zweierserie	Preise, As-Pkt.
Aktion-Mensch-Flug Jungflug	80	1	2. Preisflug Jungtierreise	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	Schnellste benannte Zweierserie	Preise, As-Pkt.
Aktion-Mensch-Flug Gesamt		2		RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	Beste Serie Altflug und beste Serie Jungflug	Preise, As-Pkt.

Benennungen für Verbandsauszeichnungen gemäß § 12 Buchstabe a) der Sportlichen Vergabebedingungen 2019

Bezeichnung	Meisterschaft	Anzahl der Tauben/ Vorbenennungen
V	Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbandsebene	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
V	RV-Meisterschaft des Verbandes	Max. 6 Tauben pro Flug
V	Verbands-Jungtaubenmeisterschaft	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
V	Verbands-Jugendmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbandsebene	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
J	Verbands-Jährigenmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbandsebene	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
M	Bronzemedaille – Altflug Silbermedaille Goldmedaille Bronzemedaille – Jungflug Werbepreise „Die Brieftaube“	Max. 10 Tauben Max. 8 Tauben Max. 6 Tauben Max. 10 Tauben Max. 4 Tauben
M	Meisterschaft „Die Brieftaube“	Max. 12 Tauben vor dem 1. Preisflug (Alt tierreise)
AS	Aktion-Mensch-Flug	Beliebig viele Zweierserien vor dem betreffenden Preisflug

System	V	W	J	M	A	B	C	D	AS
TIPES	VB	WM	PP	MED	A	B	C	D	AS
ATIS	V	W	P	M	R1	R2	R3		AS
ATIS TOP	V	W	P	M	A	B	C		AS
BENZING M1	V	W	J	M	A	B	C	D	AM
TAURIS	8	7	6	5	4	3	2	1	AS
FREEKON	VB	WS	PP	MD	B1	B2	B3	BT	AS
UNIKON	V	W	P	M	A	B	C	D	AS
BRIKON	VB	WS	PP	MD	B1	B2	B3	BT	AS
Einsatzliste	V	W	J	M	A	B	C	D	ASM
Bezeichnung in der Preisliste	V	W	J	M	A	B	C	D	AS

* Die maximale Anzahl der vorzubennenden Tauben ist im Gerätemenü einstellbar.

Sportliche Vergabebedingungen 2019

Der Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (Verband) bezweckt, die Brieftaube als Kulturgut zu erhalten und die Brieftaubenzucht zu fördern (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Verbandes). Zur Erfüllung dieses Verbandszwecks werden insbesondere (auch) Brieftaubendistanzflüge veranstaltet sowie Auszeichnungen und Ehrenpreise vergeben. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen und verbandlichen Ehrenpreisen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Reiseordnung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den nachstehenden Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen.

I. Abschnitt – Allgemeines –

§ 1 Teilnahmeberechtigung

Verbandsauszeichnungen und verbandliche Ehrenpreise können nur Verbandsmitgliedern verliehen werden. Durch die Vergabebedingungen wird ein Anspruch auf Zuerkennung nicht begründet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vergabebedingungen bezeichnet der Ausdruck

1. „Regionalverbandsflüge“ alle Distanzflüge eines Regionalverbandes, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die den Regionalverband bilden, beteiligen, ohne dass es sich um Regionalverbandsgruppenflüge handelt;
2. „Regionalverbandsgruppen“ alle freiwilligen oder durch Zuordnung zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung von Regionalverbandsgruppenflügen gebildeten zustimmungspflichtigen Zusammenschlüsse von mindestens zwei Reisevereinigungen eines Regionalverbandes;
3. „Regionalverbandsgruppenflüge“ alle Distanzflüge einer Regionalverbandsgruppe, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die die Regionalverbandsgruppe bilden, beteiligen;
4. „Fluggemeinschaften“ alle freiwilligen zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung von Fluggemeinschaftsflügen gebildeten Zusammenschlüsse von mindestens zwei Reisevereinigungen eines Regionalverbandes;
5. „Fluggemeinschaftsflüge“ alle Distanzflüge einer Fluggemeinschaft, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die die Fluggemeinschaft bilden, beteiligen;
6. „Nationalflüge“ alle gemäß § 19 ausgeschriebenen Distanzflüge;
7. „Wochenende“ den Zeitraum von Samstag bis Montag;
8. „Gemeinschaftsliste“ eine Preisliste zu einem Flug, an dem nicht nur eine Organisation des Verbandes teilgenommen hat;
9. „Altmännchen/Altweibchen“ jährige und ältere Tauben.
10. „RV-Verbandsliste“ eine Preisliste, die zu einem Flug erstellt wird, an dem sich Flugteilnehmer jeweils nur mit max. 30 Tauben beteiligen dürfen (Preisliste im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 3 der Reiseordnung).

§ 3 Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden

Die nachfolgenden Regelungen beschreiben den Verlauf des Zuerkennungsverfahrens für Verbandsauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden.

- a) Das Bewerbungsverfahren wird von der Reiseordnungskommission (ROK) durchgeführt.
- b) Die Zuerkennung dieser Verbandsauszeichnungen ist von einer Meldung der Bewerber abhängig. Diese Meldung wird nicht vom Bewerber selbst, sondern vom Preislistenhersteller/Verrechner vorgenommen. Dies geschieht durch die Übergabe der Ergebnis- und Leistungsdaten per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider.

Die letzte Datenübertragung der Alttierreise an den Provider muss spätestens bis zum 19.08.2019 erfolgen. Die letzte Datenübertragung der Jungtierreise an den Provider muss spätestens bis zum 07.10.2019 erfolgen. Diese Termine sind jeweils rechtzeitig in der „Brieftaube“ zu veröffentlichen. Die Preislistenhersteller/Verrechner werden über diese Termine vom Verband gesondert informiert.

Die genannten Übergabefristen sind Ausschlussfristen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist eingehende Daten werden daher nicht berücksichtigt. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

- c) Die ROK prüft die ordnungsgemäße Abwicklung der Preisflüge, insbesondere die Beachtung der Reiseordnung sowie die Einhaltung der Vergabebedingungen. Die ROK kann hierzu vom Bewerber und/oder von seiner Reisevereinigung Preisflugunterlagen im Sinne des § 24 der Reiseordnung sowie dessen Konstatiergerät fordern. Das Fehlen von Unterlagen kann – trotz Begründung – zur Zurückweisung der Bewerbung führen.
- d) Beabsichtigt die ROK, die Zuerkennung zu versagen, wird der Bewerber zuvor angehört mit der Möglichkeit der Stellungnahme binnen zehn Tagen ab Zugang des Anhörungsschreibens. Die ROK berücksichtigt bei ihrer Zuerkennungsentscheidung die Stellungnahme des Bewerbers.
- e) Das Bewerbungsverfahren endet mit der Entscheidung der ROK über die Zuerkennung. Die Entscheidung ist im Verbandsorgan in den Verbandsmitteilungen zu veröffentlichen.

§ 4 Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Reisevereinigungs- oder auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden

Für das Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Reisevereinigungs- oder auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden, gilt:

Der Vorstand der Organisation, innerhalb welcher die Flugauszeichnungen ausgeflogen werden, prüft die ordnungsgemäße Abwicklung der Preisflüge, insbesondere

die Beachtung der Reiseordnung sowie die Einhaltung der Vergabebedingungen. Einzelheiten zum Prüfungsverfahren legen die Organisationen in ihren Satzungen oder durch Beschlüsse ihrer zuständigen Organe unter Beachtung der Satzung und der Reiseordnung des Verbandes in Verbindung mit den Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen in der jeweils geltenden Fassung selbst fest.

II. Abschnitt – Allgemeine Vergabebedingungen –

§ 5 Allgemeines

Die Vergabe von Verbandsauszeichnungen an den/die Erringer kann nur dann erfolgen, wenn der Verbandsbeitrag abgeführt wurde und der Erringer dem Verband als Mitglied gemeldet worden ist.

§ 6 Mehrfachauszeichnungen

Verbandsauszeichnungen werden für jedes Verbandsmitglied und jeden Schlag nur einmal jährlich vergeben. Reisen mehrere Verbandsmitglieder in einer Schlaggemeinschaft, so erhält jedes Verbandsmitglied die Verbandsauszeichnung, wenn die Vergabebedingungen für die konkrete Verbandsauszeichnung nichts anderes bestimmen.

§ 7 Bildung von Regionalverbandsgruppen

- a) Die Bildung von Regionalverbandsgruppen (im Folgenden: Gruppe) ist, wenn die Satzung des betreffenden Regionalverbandes nichts anderes bestimmt, zulässig. Die Bildung von Gruppen ist zustimmungspflichtig. Über die Zustimmung entscheidet – vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung in der Satzung des Regionalverbandes – die Mitgliederversammlung des zugehörigen Regionalverbandes.
- b) Mindestens zwei Reisevereinigungen bilden eine Gruppe. Wenn Gruppen gebildet werden, hat das nach der Satzung des Regionalverbandes zuständige Organ zu entscheiden, welcher Gruppe die Reisevereinigungen des Regionalverbandes angehören, sofern diese Reisevereinigungen sich einer Gruppe anschließen wollen, jedoch keine Gruppe gefunden haben. Diese Zuordnung ist ausschließlich unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte vorzunehmen.
- c) Reist der Regionalverband in eine Richtung und hat er Regionalverbandsgruppen wirksam gebildet, sind sämtliche Regionalverbandsgruppenflüge von einem Auflassort gemeinsam durchzuführen. Dies gilt nicht für Flüge mit einer mittleren Entfernung der Regionalverbandsgruppen-Preisliste von bis zu 400 km. Die Vorschrift des § 2 b Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 der Reiseordnung bleibt unberührt. Das Präsidium kann durch Beschluss Ausnahmen zu Satz 1 und Satz 2 zulassen. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

§ 8 Einstufung

Werden Verbandsauszeichnungen nach der höchsten Preiszahl vergeben, so erfolgt bei Preisgleichheit die Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem gemäß § 14 Buchstabe c). Liegt auch bei der Einstufung nach dem

As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

§ 9 Zu wertende Flüge

- a) Für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen werden nur solche Flüge gewertet, die an einem Wochenende durchgeführt wurden.
- b) Flüge, die nicht von einem im Sinne des § 2a Abs. 3 Satz 1 der Reiseordnung zertifizierten Verbandsmitglied geleitet wurden, werden für Verbandsauszeichnungen nicht gewertet.
- c) Soweit die einzelnen Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen die Kennzeichnung von Flügen im Reiseplan vorsehen, dürfen nur solche Flüge berücksichtigt werden, die ordnungsgemäß gekennzeichnet wurden.
- d) Verbandsmitglieder und Reisevereinigungen können sich an einem Wochenende nur an einem Fluggemeinschaftsflug, einem Regionalverbandsflug, einem Regionalverbandsgruppenflug sowie einem Nationalflug beteiligen.

§ 10 Zu wertende Preislisten

- a) Soweit die nachfolgenden Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, können für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen Reisevereinigungs-, Fluggemeinschafts-, Regionalverbands-, Regionalverbandsgruppen- oder Nationalflug-Preislisten herangezogen werden.
- b) Aus höchstens fünf Preislisten, die für einen Preisflug erstellt wurden, kann die günstigste Liste ausgewählt werden, wenn die Vergabebedingungen für die konkrete Verbandsauszeichnung nichts anderes bestimmen.
- c) Fluggemeinschaftspreislisten mit Reisevereinigungen, die nicht demselben Regionalverband angehören, werden für Verbandsauszeichnungen nicht gewertet.
- d) Beschließt eine Reisevereinigung oder ein Regionalverband, dass ältere und jährige Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren, so gelten für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur die Preislisten für ältere Tauben.
- e) Für die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen werden nur solche Preislisten anerkannt, die auf der Grundlage der Richtlinien für die Zertifizierung von Preislisten erstellt wurden und die der Reiseordnung entsprechen.
- f) Preislisten werden nur anerkannt, wenn ihre Erstellung vor dem Einsetzen zu dem betreffenden Flug beschlossen wurde.
- g) Soweit bei den einzelnen Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen nichts anderes bestimmt ist, können für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur Preislisten herangezogen werden, die folgende Mindestbedingungen erfüllen:
 - aa) für Reisevereinigungs- und Fluggemeinschaftsflüge: mindestens 25 teilnehmende Schläge;
 - bb) für Regionalverbands- und Regionalverbandsgruppenflüge:

- am ersten Regionalverbandsflug der Alttierreise oder am ersten Regionalverbandsgruppenflug der Alttierreise im Sinne des § 7 Buchstabe c Satz 1 sowie am ersten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug der Jungtierreise jeweils mindestens 60 teilnehmende Schläge oder
- eine Gesamtfläche pro Regionalverband oder pro Regionalverbandsgruppe von mindestens 2.000 km². Die Teilnehmerzahl darf im Laufe der Alttierreise sowie der Jungtierreise in keinem Fall unter 25 fallen. Das Präsidium kann Ausnahmen zu sämtlichen unter Buchst. bb geforderten Mindestbedingungen zulassen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Der Ausnahmeantrag ist schriftlich mit Begründung bis spätestens zum 20. Februar zu stellen. Die Entscheidung des Präsidiums ist nicht anfechtbar.

- h) Für die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen werden Preislisten nur von solchen Flügen anerkannt, zu denen die mittlere Entfernung nach § 8 der Reiseordnung errechnet wurde. Preislisten von Flügen, welche die in der Reiseordnung und den einzelnen Vergabebedingungen geforderten Mindestentfernungen unterschreiten, werden nicht anerkannt. Werden mehrere Preislisten in einer Gemeinschaftsliste aufgelegt, muss die mittlere Entfernung für jede Preisliste ausgewiesen sein.

§ 11 Wertungszeitraum

- a) Alttierreise
Soweit diese Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, werden für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur solche Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 20.04.2019 bis 05.08.2019 durchgeführt wurden. Gewertet werden maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.
- b) Jungtierreise
Es werden nur Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 06.07.2019 bis 23.09.2019 durchgeführt wurden.

§ 12 Vorbenennungen

- a) Soweit die Bedingungen für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen auf vor zu benennende Tauben abgestellt sind, ist bei der Vorbenennung folgendes Verfahren einzuhalten: Die vorbenannten Tauben müssen in der Einsatzliste und in der Preisliste als vorbenannt gekennzeichnet sein. Bei der Verwendung von Konstatieruhren im Sinne von § 13 der Reiseordnung und von elektronischen Konstatiersystemen im Sinne von § 19 der Reiseordnung legt der Verband fest, wie die vorbenannten Tauben in der Einsatzliste oder im Datensatz des jeweiligen Systems zu kennzeichnen sind. Diese Festlegung ist im Verbandsorgan rechtzeitig zu veröffentlichen.
- b) Folgende Vorbenennungen werden nicht anerkannt:
- Vorbenennungen, die entgegen dem in Buchstabe a) genannten Verfahren vorgenommen wurden;
 - Vorbenennungen von mehr als nach den Bedingungen für eine Verbandsauszeichnung zugelassenen Tauben;

- Vorbenennungen vor Flügen, die nicht an einem Wochenende durchgeführt wurden;
- Vorbenennungen vor Flügen, die von einem nicht gemäß § 2b Abs. 1 der Reiseordnung zugelassenen Auflassplatz durchgeführt wurden;
- Vorbenennungen vor Flügen, die aufgrund ihrer im Reiseplan angegebenen Entfernung nicht für eine Verbandsauszeichnung herangezogen werden können.

§ 13 Anweisungsrecht der ROK

Die ROK hat die Befugnis, Reisevereinigungen und Regionalverbände anzuweisen, Kontrollen gemäß §§ 9 Abs. 3, 25 und 25a der Reiseordnung durchzuführen. Die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen setzt voraus, dass solchen Anweisungen Folge geleistet wurde.

III. Abschnitt – Einzelne Verbandsauszeichnungen –

§ 14 As-Taube

- a) Ausgezeichnet werden die männlichen und die weiblichen Alt-Tauben. Die Tauben in ihrer jeweiligen Kategorie (Altmännchen/Altweibchen) sind As-Tauben des Jahres.
- b) Gewertet werden die insgesamt sieben in § 15 Buchstabe b) und c) für die Deutsche Verbandsmeisterschaft und in § 18 Buchstabe b) und c) für die Verbands-Jährigen-Meisterschaft verlangten Wertungsflüge.
- c) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.
- d) Die Einstufung der As-Tauben erfolgt zunächst nach Preisen. Bei Preisgleichheit entscheidet nachstehendes Punktsystem. Anzahl der Preise laut Preisliste plus 1 abzüglich errungener Preis geteilt durch Anzahl der Preise laut Preisliste mal 100 = Punkte pro Preis. Hierbei werden drei Stellen nach dem Komma ausgerechnet, wobei auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abzurunden ist.
- e) In einer „Sonderschau As-Taube“ werden auf der Deutschen Brieftaubenausstellung (DBA) ausgestellt:
- die 20 besten As-Altmännchen
 - die 20 besten As-Altweibchen
- auf Verbandsebene sowie die beste As-Taube der zwei Kategorien der nicht vertretenen Regionalverbände. Die Eigentümer dieser As-Tauben verpflichten sich, ihre As-Tauben auf der DBA in der „Sonderschau As-Taube“ auszustellen. As-Tauben werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine As-Taube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die As-Taube in die „Sonderschau As-Tauben“ eingereiht.
- f) Geehrt werden jeweils die zehn ersten As-Tauben der zwei Kategorien auf Verbandsebene. Deren Eigentümer erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis. Die Ehrung findet im Rahmen der DBA statt. Die Eigentümer der übrigen ausgestellten As-Tauben erhalten ein rahmenloses Diplom sowie einen Ehrenpreis. Wird eine As-Taube, die nach Buch-

stabe d) ausgestellt werden muss, nicht zur „Sonderschau As-Taube“ ausgestellt, kann der Ehrenpreis von der ROK rückwirkend aberkannt werden.

- g) Die 50 Erstplatzierten der einzelnen As-Tauben-Wettbewerbe werden in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht.

§ 15 Deutsche Verbandsmeisterschaft

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden fünf der letzten sechs durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c) erfüllen.
- c) Die in die Wertung kommenden Flüge müssen die folgenden Mindestentfernungen aufweisen:
 - drei von vier durchgeführten Flügen über 400 km,
 - der letzte durchgeführte Flug über 500 km sowie
 - der letzte durchgeführte Flug über 600 km.
 Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.
- f) Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d) die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.
- g) – Die Deutschen Verbandsmeister auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene“ auszustellen.
- Die jeweils ersten Deutschen Verbandsmeister auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.
- Die Wertungstauben der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungs-

taube in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft“ eingereiht.

- Eine schuldhafte Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.
- h) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene findet im Rahmen der DBA statt. Die ersten zehn Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis. Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Deutschen Verbandsmeister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.
- i) Die ersten 50 Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht. Die Gewinner auf Regionalverbandsebene werden ebenfalls in der „Brieftaube“ veröffentlicht, und zwar nach folgendem Schlüssel: für angefangene 500 Mitglieder ein Gewinner.

§ 16 Regionalverbands-Meisterschaft des Verbandes

- a) Diese Meisterschaft wird auf Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Sämtliche Ausschreibungsbedingungen legt der Regionalverband fest.
- c) Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Regionalverbandsmeister einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.

§ 17 Medaillen

- a) Es werden Medaillen für Alt- und Jungtauben ausgeflogen. Sämtliche Medaillen werden auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen. Die Medaillen tragen die folgenden Bezeichnungen:
 - Bronzemedailles für Alttauben
 - Silbermedailles für Alttauben
 - Goldmedailles für Alttauben
 - Präsidenten-Medaillen
 - Bronzemedailles für Jungtauben.
- b) Die Bedingungen für die Erringung der Bronzemedailles für Alttauben:

Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 400 km (mittlere Entfernung) aufweisen. Gewertet werden die fünf schnellsten der bis zu zehn vorbenannten Tauben eines Schlages. Dies gilt auch dann, wenn weniger als zehn Tauben vorbenannt wurden. Reisevereinigungen erhalten für angefangene 30 Mitglieder eine Medaille.
- c) Die Bedingungen für die Erringung der Silbermedaillen für Alttauben:

Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 500 km (mittlere Entfernung) aufweisen. Gewertet werden die vier schnellsten der bis zu acht vorbenannten Tauben eines Schalles.

Dies gilt auch dann, wenn weniger als acht Tauben vorbenannt wurden.

Reisevereinigungen erhalten für angefangene 40 Mitglieder eine Medaille.

- d) Die Bedingungen für die Erringung der Goldmedaillen für Alttauben:

Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 600 km (mittlere Entfernung) aufweisen. Als Mindestentfernung reichen 500 km (mittlere Entfernung) aus, wenn zuvor bereits mindestens ein 500 km-Flug durchgeführt worden ist.

Gewertet werden die drei schnellsten der bis zu sechs vorbenannten Tauben eines Schalles.

Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Tauben vorbenannt wurden.

Reisevereinigungen erhalten für angefangene 50 Mitglieder eine Medaille.

- e) Die Bedingungen für die Erringung der Präsidentenmedaille:

Verbandsmitglieder, die in einer Flugsaison alle drei Medaillen für Alttauben erringen (Gold, Silber und Bronze), werden anstelle dieser drei errungenen Medaillen mit der Präsidentenmedaille ausgezeichnet.

- f) Die Bedingungen für die Erringung der Bronzemedaille für Jungtauben:

Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 200 km (mittlere Entfernung) aufweisen.

Gewertet werden die fünf schnellsten der bis zu zehn vorbenannten Tauben eines Schalles.

Dies gilt auch dann, wenn weniger als zehn Tauben vorbenannt wurden.

Reisevereinigungen erhalten für angefangene 30 Mitglieder eine Medaille.

- g) Alle Medaillenflüge müssen als solche im Reiseplan ausgewiesen sein. Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Medaillenflug nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht werden. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, kann eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbands-Gruppenliste in die Wertung gebracht werden.

- h) Die Medaillen sind auf verschiedenen Flügen auszufliegen.

- i) Für die Errechnung der Medaillenserien ist § 20 Abs. 4 der Reiseordnung maßgebend. Tritt beim Ausfliegen der Medaillen der Fall ein, dass niemand oder nur ein Teil der Anwärter die vollen Serien nachweisen kann, ist es statthaft, die Medaillen auf die nachfolgenden höchsten Teilerien zu vergeben, wobei die höchste Preiszahl vorrangig ist.

§ 18 Verbands-Jährigen-Meisterschaft

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgetragen.

- b) Gewertet werden fünf der letzten sechs durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c) erfüllen.

- c) Die in die Wertung kommenden Flüge müssen die folgenden Mindestentfernungen aufweisen:

- ein Flug über 300 km,
- drei von vier durchgeführten Flügen über 400 km sowie
- der letzte durchgeführte Flug über 500 km, jedoch unter 600 km.

Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung.

- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten jährigen Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.

- e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.

- f) Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d) die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

- g) – Die Deutschen Verbands-Jährigenmeister auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene“ auszustellen.

- Die jeweils ersten Deutschen Verbands-Jährigenmeister auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.

- Die Wertungstauben der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbands-Jährigen-Meisterschaft“ eingereiht.

- Eine schuldhaft Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.

- h) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene findet im Rahmen der DBA statt.

Die ersten zehn Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis.

Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Verbands-Jährigen-Meister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.

- i) Die ersten 50 Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht.

Die Gewinner auf Regionalverbandsebene werden ebenfalls in der „Brieftaube“ veröffentlicht, und zwar nach folgendem Schlüssel: für angefangene 500 Mitglieder ein Gewinner.

§ 19 Nationalflüge

- a) Der Verband schreibt im Reisejahr 2019 Nationalflüge aus („Verbandspreis“).
- b) Als Mindestentfernung werden zur Teilnahme 600 km vorgeschrieben. Es können nur diejenigen Regionalverbände teilnehmen, deren Regionalverbands-Gesamtpreisliste (Zählung 4 im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung) eine mittlere Entfernung von mindestens 550 km aufweist.
- c) Die Auflassorte legt der Ständige Sportausschuss gemeinsam mit der Flugsicherungskommission bis spätestens zum 31.01. fest. Die festgelegten Auflassorte sind im Verbandsorgan sowie auf der Internetseite des Verbandes unverzüglich zu veröffentlichen.
- d) Die Teilnehmer an den Nationalflügen verpflichten sich für den Fall, dass sie auf dem jeweiligen Nationalflug die Platzierung 1 belegen, ihre Siegertaube auf der DBA in einer „Sonderschau Nationalflugsieger“ auszustellen.

Diese Tauben werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Taube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben.

Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die „Sonderschau Nationalflugsieger“ eingereiht.

- e) Die Ehrung der ersten Konkursieger findet im Rahmen der DBA statt. Die Sieger erhalten je einen Ehrenpreis und ein rahmenloses Diplom.
- f) Der jeweils erste Nationalflugsieger wird in der „Brieftaube“ veröffentlicht.

§ 20 Reisevereinigungs-Meisterschaft des Verbandes

- a) Diese Meisterschaft wird auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden die zehn besten von den durchgeführten Flügen des Reisevereinigungsprogramms.
- c) Von den zehn in die Wertung kommenden Flügen müssen mindestens
 - zwei Flüge über 200 km,
 - zwei Flüge über 300 km,

– ein Flug über 400 km sowie

– ein Flug über 500 km

in die Wertung gebracht werden.

Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung.

- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat diese Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Erfüllt eine Reisevereinigung nicht die Mindestbedingung des § 21 Abs. 2 der Reiseordnung (150 Tauben), so wird die nächsthöhere Liste gewertet, sofern dies eine Fluggemeinschaftsliste ist.
- f) Das Verbandsmitglied oder die Verbandsmitglieder des Schlags mit der höchsten Preiszahl innerhalb der Reisevereinigung sind Reisevereinigungs-Meister des Verbandes. Jeder Schlag kann sich nur einmal platzieren. Die Platzierung ist nach dem letzten Wertungsflug in der entsprechenden Preisliste zu veröffentlichen.
- g) Jede Reisevereinigung erhält für angefangene 30 Schläge ein rahmenloses Diplom.
- h) Die Auslieferung der Auszeichnungen ist von den Reisevereinigungen auf dafür vom Verband ausgegebenen Vordrucken bis spätestens zum 30.08. eines jeden Jahres bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen. Die Auslieferung der Diplome erfolgt direkt an die Reisevereinigungen.

§ 20 a Verbands-Jungtauben-Meisterschaft

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden die letzten vier durchgeführten Flüge, die eine Mindest-Gesamt-km-Zahl von 850 km ergeben. Von diesen Flügen muss mindestens ein Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug in die Wertung gelangen.
- c) Der in die Wertung zu nehmende Regionalverbandsflug oder Regionalverbandsgruppenflug muss eine Entfernung von mindestens 300 km aufweisen.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Für den gemäß Buchstabe b) Satz 2 in die Wertung gelangenden Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten gewertet. Für die weiteren Wertungsflüge gilt § 10 Buchstabe b).
- f) Der reisende Schlag, der mit seinen drei besten Tauben die höchste Preiszahl innerhalb des Verbandes erreicht, ist Sieger der Jungtaubenmeisterschaft des Verbandes. Der reisende Schlag mit der höchsten Preiszahl innerhalb des Regionalverbandes ist Sieger der Jungtaubenmeisterschaft des Verbandes auf Regionalverbandsebene. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Verbands-Jungtaubenmeisterschaft derjenige Teil-

nehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

- g) – Die Deutschen Verbands-Jungtaubenmeister auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jungtauben-Meisterschaft auf Verbandsebene“ auszustellen.
- Die jeweils ersten Deutschen Verbands-Jungtaubenmeister auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jungtauben-Meisterschaft auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.
- Die Wertungstauben der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaupe die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaupe in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbands-Jungtauben-Meisterschaft“ eingereiht.
- Eine schuldhaft Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.

- h) Die Ehrung der ersten zehn Deutschen Verbands-Jungtaubenmeister findet im Rahmen der DBA statt. Die zehn Erstplatzierten erhalten je einen Ehrenpreis und ein gerahmtes Diplom. Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Verbands-Jungtaubenmeister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Dieser Ehrenpreis auf Regionalverbandsebene wird auch in dem Fall ausgehändigt, dass die in die Wertung kommenden Flüge die vorgegebene Mindest-Gesamt-km-Zahl (850) nicht erreichen. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Weiter erhält jeder Regionalverband für jeweils vollendete 200 Mitglieder ein unge-rahmtes Diplom.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen –

§ 21 Ermächtigung

Das Präsidium wird ermächtigt, diese Vergabebedingungen in dringenden Fällen zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Verbandsorgan „Die Brieftaube“ in Kraft zu setzen. Nach dem Inkraftsetzen bedürfen diese Änderungen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Vergabebedingungen treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 4. Januar 2019 in Kraft.



WWW.JUPPTURTELTAUB.DE

COMIC: „ZWEI TAUBEN IN NEW YORK“ (TORDI), ERHÄLTlich IN ALLEN BUCHHANDLUNGEN

Meisterschaft der Zeitschrift

Die Brieftaube

Die Meisterschaft wird auf Reisevereinigungsebene ausgetragen.

Zahl der Flüge

Gewertet werden maximal 10 Wettflüge der Alttierreise.

Preislisten

Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) der sportlichen Vergabebedingungen 2019 erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Wertungsflug nicht die für die Erstellung einer RV-Preisliste erforderliche Taubenzahl gesetzt, kann eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht werden. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, kann eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbands-Gruppenliste in die Wertung gebracht werden.

Mindestentfernung

Die Mindestentfernung beträgt 200 km.

Zahl der zu wertenden Tauben

Gewertet werden je Flug die 4 schnellsten von bis zu 12 vorbenannten Tauben eines Schläges. Diese maximal 12 Tauben sind einmalig vor dem ersten Preisflug der Reisevereinigung gemäß § 12 der sportlichen Vergabebedingungen 2019 vorzubennen.

Platzierung

Der Züchter (Schlag) mit der höchsten Preiszahl innerhalb der Reisevereinigung ist Meister der Zeitschrift „Die Brieftaube“ seiner Reisevereinigung.

Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind die Bezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“. Das Abonnement muss vor Beginn des ersten Wettfluges bestanden haben. Jeder Schlag kann sich nur einmal beteiligen. Schlaggemeinschaften erhalten entsprechend Mehrfachauszeichnungen, wenn sie Mehrfachbezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“ sind.

Auszeichnung

Die Reisevereinigungen erhalten für den Erstplatzierten eine Medaille sowie ein ungerahmtes Diplom der Zeitschrift „Die Brieftaube“. Für je angefangene 30 Bezieher erhalten die Reisevereinigungen eine weitere Medaille. Die Plätze 1 bis 5 auf Bundesebene werden im Rahmen der DBA geehrt.

Auslieferung

Die Auslieferung erfolgt direkt an die Reisevereinigungen. Der jeweils Erstplatzierte je Reisevereinigung wird in der Folge 52 der „Brieftaube“ veröffentlicht.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2019.

Werbepreis der Zeitschrift

Die Brieftaube

Es gelangen gravierte Damen- oder Herren-Sportarmbanduhren zur Vergabe.

Die Vergabe der Werbepreise erfolgt nur an Reisevereinigungen.

Den Werbepreis kann nur derjenige erringen, der die „Brieftaube“ vor Durchführung des festgelegten Werbepreisfluges als Jahresabonnement verbindlich bestellt hat. Die Werbepreise werden auf einem Flug aus dem Reiseplan mit einer Mindestentfernung von 400 km vergeben. Ausfliegungsmodus: Vorbenennung von bis zu 4 Tauben eines Schläges, auch dann, wenn 4 oder weniger Tauben zum Einsatz gebracht werden.

Wertung: 2 schnellste der bis zu 4 vorbenannten Tauben. Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) der sportlichen Vergabebedingungen 2019 erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Wertungsflug nicht die für die Erstellung einer RV-Preisliste erforderliche Taubenzahl gesetzt, wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, wird eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbands-Gruppenliste in die Wertung gebracht.

Der Flug um die Werbepreise ist als solcher im Reiseplan zu kennzeichnen.

Das Ausfliegen von Werbepreisen und Medaillen auf einem Flug ist nicht statthaft.

Für die Errechnung der Werbepreis-Serien ist § 20 Abs. 4 der Reiseordnung maßgebend. Falls niemand oder nur ein Teil der Anwärtler die vollen Serien erreicht, ist es statthaft, die Werbepreise an die höchsten Teilserien zu vergeben, vorausgesetzt, dass mindestens 2 Tauben eingesetzt wurden.

Jeder Bezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“ kann im gleichen Flugjahr nur einen Werbepreis erringen.

Schlaggemeinschaften erhalten entsprechend Mehrfachauszeichnungen, vorausgesetzt, dass die Mitglieder der betreffenden Schlaggemeinschaften Bezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“ sind.

Reisevereinigungen erhalten bei **50 Beziehern = 1 Werbepreis** und für je weitere **50 Bezieher = 1 weiteren Werbepreis**.

Werden die Bezieherzahlen unterschritten, werden entsprechende Bezieherüberhänge gebildet und auf das folgende Flugjahr vorgetragen.

Zu jedem Werbepreis wird ein ungerahmtes Diplom aus gegeben.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2019.

Taube des Monats

Die Brieftaube

Flüge

Gewertet werden die Flüge an den Wochenenden des jeweiligen Monats. In die Wertung kommen die besten 4 Ergebnisse für die Monate Mai und Juni sowie die besten 3 Ergebnisse für Juli (maximal erreichbare Punktzahl = 400 bzw. 300).

Einstufung

Die Einstufung erfolgt nach As-Punkten. Es gilt das beim Wettbewerb „As-Taube“ im Sinne des § 14 der Sportlichen Vergabebedingungen 2019 in Buchstabe d aufgeführte Punktsystem. Bei Punktgleichheit (bis zur 2. Nachkommastelle) ist diejenige Taube besser platziert, die ihre Punkte gegen eine höhere Taubenzahl erzielt hat. Zur Wertung können ausschließlich RV-Listen herangezogen werden; falls keine RV-Liste erstellt werden kann, zählt die nächsthöhere Liste (Wertungszeiträume: Mai: 4.5.2019 – 27.5.2019; Juni: 1.6.2019 – 1.7.2019; Juli: 6.7.2019 – 29.7.2019). Um möglichst zeitnah über die „As-Taube des Monats“ berichten zu können, werden nur diejenigen Listen gezählt, deren Daten vom Verrechner bis einschließlich zum 15. des Folgemonats an den Verbandsserver übermittelt wurden.

Veröffentlichung/Ehrung

Die jeweils ersten 50 „Tauben des Monats“ werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht. Die ersten 10 eines jeden Monats erhalten eine Urkunde, der jeweils Erste eines Monats außerdem eine Reportage sowie einen Ehrenpreis.

Deutsche Verbands- jugendmeisterschaft



Jugend

Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen. Als Jugendliche im Sinne dieser Ausschreibung gelten entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung alle Sportfreunde, die am 31.12.2018 das Alter von 7 Jahren erreicht und noch nicht das Alter von 24 Jahren vollendet haben.

Die Jugendmeisterschaft des Verbandes unterteilt sich in vier Alterskategorien.

Kategorie 1: 7–10 Jahre

Kategorie 2: 11–14 Jahre

Kategorie 3: 15–18 Jahre

Kategorie 4: 19–23 Jahre

Reisen Jugendliche verschiedener Alterskategorien in einer Schlaggemeinschaft, wird der Schlag in der Kategorie des ältesten Jugendlichen geführt. Jeder Schlag kann sich an dem Wettbewerb Verbandsjugendmeisterschaft nur einmal beteiligen.

Ausschreibungstext:

Diese Meisterschaft wird auf Verbandsebene ausgeflogen.

Zahl der gewerteten Flüge:

Gewertet werden die sieben Flüge, die im Folgenden auf die Entfernungen festgelegt wurden.

Entfernung der Flüge:

2 Flüge über 300 km

3 Flüge über 400 km

1 Flug über 500 km

1 Flug über 600 km

Zahl der zu wertenden Tauben

Aus denselben 6 Tauben, die für die RV-Verbandsmeisterschaft sowie Deutsche Verbandsmeisterschaft in VB benannt werden, zählen die 3 schnellsten Tauben.

Preislisten:

Es zählt die günstigste Liste aus folgenden Preislisten:

Regionalverbandsgruppenliste

Regionalverbandsliste

Nationalflugliste

Andere Formen von Preislisten werden nicht anerkannt und ausgewertet.

Platzierung:

Das Verbandsmitglied bzw. die Verbandsmitglieder des Schlages mit der höchsten Preiszahl innerhalb des Verbandes ist/sind Deutsche Verbandsjugendmeister in der jeweiligen Alterskategorie.

Zu erzielen sind maximal 21 Preise. Die Platzierung geht als erstes aus den Preisen hervor. Bei Preisgleichheit entscheidet die höhere Anzahl der As-Punkte. Sollten auch die As-Punkte gleich sein entscheidet die höchste Zahl der Tauben die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

Ausstellung der Siegertauben/Veröffentlichung:

Die Bewerber um die Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft in der jeweiligen Alterskategorie verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes die Platzierung 1 bis 10 erreichen, ihre maximal 2 Siegertauben mit den höchsten As-Punkten auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft“ auszustellen. In der Regel werden diese Tauben nicht gerichtet. Standgeld wird deshalb nicht erhoben. Wenn jedoch die Bedingungen zur DBA erfüllt sind, kann eine Bewertung in den entsprechenden Klassen

vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben.

Gerichtete Tauben werden nach dem Richten in die Sonderschau „Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft“ eingereiht.

Ehrung:

Im Rahmen der DBA findet die Ehrung des Deutschen Verbandsjugendmeisters in den jeweiligen Alterskategorien sowie der weiteren 9 Platzierten statt. Die 10 Erstplatzierten erhalten je 1 Ehrenpreis und 1 gerahmtes Diplom. Jeder Regionalverband erhält für seinen 1. Verbandsjugendmeister in den jeweiligen Alterskategorien auf Regionalverbandsebene 1 Diplom.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2019.

Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V.

AKTION-MENSCH-FLUG 2019




Der Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V. veranstaltet den **AKTION-MENSCH-FLUG 2019**. Die Mittel dienen und werden ausschließlich zur Umsetzung der satzungsgemäßen und gemeinnützigen Ziele verwandt. Zu den Zielen des Fördervereins zählen insbesondere:

- die Aufklärung und Information über Wesen und Biologie der Brieftaube sowie über die Geschichte der Brieftaubenzucht in Deutschland,
- die Unterstützung Jugendlicher durch Gewährung von gezielten Beihilfen,
- die Gewährung von gezielten Beihilfen bei Unglücken, Katastrophen und für Belange des Tierschutzes.

Ausschreibung

Für den **AKTION-MENSCH-FLUG 2019** werden in allen Reisevereinigungen 2 Flüge ausgeschrieben, und zwar ein Alttierflug sowie ein Jungtierflug. Der Alttierflug sowie der Jungtierflug finden jeweils auf dem zweiten durchgeführten Preisflug statt.

Der **AKTION-MENSCH-FLUG 2019** wird auf vorbenannte Zweier-Serien ausgefliegen. Jede(r) Teilnehmer(in) kann beliebig viele Zweier-Serien setzen und somit eventuell auch mehr als eine Auszeichnung erringen. Die Serien werden in Spalte „AS“ oder „AM“ vorbenannt. Sofern nichts anderes beschrieben ist, gelten die Bestimmungen der Reiseordnung des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (im Folgenden: Reiseordnung) sowie der sportlichen Vergabebedingungen des Verbandes

Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (im Folgenden: Vergabebedingungen) jeweils in der zum Zeitpunkt des Fluges gültigen Fassung.

Der Preis pro Serie beträgt 3,00 €.

Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils zwei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht ist Gewinner der Auszeichnung. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Auszeichnung derjenige Teilnehmer, der mit seinen zwei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d) der Vergabebedingungen die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb der Reisevereinigung erreicht. Liegt bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, erfolgt die Einstufung nach der besseren Gesamtfluggeschwindigkeit. Für vollendete 10 gesetzte Zweier-Serien erhalten die Reisevereinigungen ein **500.000-€-Jahreslos der „Aktion Mensch e.V.“** mit der **Gültigkeit ab dem 1.1.2020**.

Mehrfachauszeichnungen an Schlaggemeinschaften erfolgen nicht.

Die **10 Erstplatzierten in der Gesamtwertung** auf Verbandsebene erhalten einen **Ehrenpreis des Fördervereins**.

Der Teilnehmer, der mit seinen 4 Wertungstauben aus der besten Zweier-Serie der Alttierreise sowie der besten Zweier-Serie der Jungtierreise aufgrund des As-Tauben-Punktsystems die höchste Preiszahl erreicht ist Gewinner der Auszeichnung. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Auszeichnung derjenige Teilnehmer, der mit seinen vier Wertungstauben im Sinne des § 14 Buchstabe d) der Vergabebedingungen die höchste Gesamtpunktzahl innerhalb des Verbandes erreicht, erhält den Ehrenpreis. Liegt bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

Die Ehrung der 10 Gewinner findet im Rahmen der **Deutschen Brieftauben-Ausstellung 2020** statt. Die 10 Gewinner werden darüber hinaus in der **Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht**.

Die Reisevereinigungen tragen die Gewinner der Aktion-Mensch-Flüge in ein Formular ein und führen das aus-



Die zu gewinnenden Lose bieten ein Jahr lang die Chance auf fantastische Gewinne.

gefüllte Formular und die eingenommenen Beträge an ihren Regionalverband ab. Die Regionalverbände überweisen die betreffenden Beträge ihrer Reisevereinigungen bis spätestens **10.9. d. J.** an den Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V.

Kontoverbindung:

Postbank Essen · BIC PBNKDEFF

IBAN DE16 3601 0043 0998 2984 34

Verwendungszweck:

(RegV Nr. und AKTION-MENSCH-FLUG 2019)

Gleichzeitig übermitteln die Regionalverbandsvorsitzenden dem Förderverein eine Gesamtaufstellung der Gewinner der Aktion-Mensch-Flüge.

Der Versand der Lose erfolgt nach pünktlicher und vollständiger Bezahlung **an den Regionalverbandsvorsitzenden.**

Die Formulare werden rechtzeitig an die Regionalverbände und Reisevereinigungen versendet und können auch aus dem Internet unter www.dr.kohaus.de -> Downloads heruntergeladen werden.

Der Vorstand

Ralf Funk

Vorsitzender

Ludwig Maul

Stellvertretender Vorsitzender

Martina Gründken

Schatzmeisterin

Verbandsmitteilungen



Termin und Ort der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Ankündigung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 der Verbandssatzung)

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet am Freitag, dem 3. Januar 2020, in Dortmund statt.

Hinweis der Reiseordnungskommission (ROK)

Die Reiseordnungskommission (ROK) hilft Ihnen gerne bei allen Fragen und Problemen rund um das Reisegeschehen. Ein Großteil der Anfragen erreicht uns auf schriftlichem Weg – entweder per Brief, Fax oder auch E-Mail – entweder an die Geschäftsstelle oder an die Mitglieder der ROK direkt. Bitte geben Sie unbedingt bei allen Anfragen die RV und den Regionalverband an, dem sie angehören. Sollten Sie selbst Mitglied im Vorstand einer dieser Organisationen sein, so geben Sie bitte die Funktion an, die Sie dort ausüben.

Hierdurch erleichtern Sie uns den notwendigen Informationsfluss zu den o. a. Organisationen. Anfragen ohne diese Angaben können zukünftig nicht mehr zeitnah bearbeitet werden.

Wilhelm Brocks, Vorsitzender der Reiseordnungskommission (ROK)

Hinweise der Flugsicherungskommission (FSK)

GPS-GERÄTE

Bitte alle in 2019 nicht mehr benötigten GPS-Geräte bis zum 15.3.2019 an die Verbandsgeschäftsstelle z. Hd. Frau Kühntopp senden.

EDV-Beauftragte

Auf dem Flugleitertreffen 2019 wurde vereinbart, dass es sinnvoll ist, für die Eingaben in den internen Flugleiterbereich und der TomTom-Software einen EDV-Verantwortlichen pro RegV zu benennen. Durch die Einrichtung des EDV-Verantwortlichen wird ein kurzer Kommunikationsweg zwischen FSK und RegV gewährleistet. Idealerweise übernimmt der RegV-Flugleiter diese Aufgabe. Die EDV-Verantwortlichen sollten bis zum 31.3.2019 per Mail an fsk@brieftaubenverband.de gemeldet werden.

Passwörter für aktive Flugleiter

Ab der Saison 2019 werden die Passwörter für den internen Bereich der Flugleiter neu erstellt. Die neuen Passwörter werden den aktiven Flugleitern Anfang April 2019 per Post übermittelt. Wir weisen nochmals darauf hin, dass eine Weitergabe der Zugangsdaten nicht gestattet ist.

Martin Stiens, Vorsitzender der Flugsicherungskommission (FSK)

Unerreicht ...



TOP MAIS

- der einzigartige Energielieferant mit 8 % Fettgehalt!

BETZ

mifuma

Richtlinien zur Zertifizierung von Preislistenprogrammen

Die Zertifizierung von Preislistenprogrammen erfolgt auf der Grundlage von § 21 Abs. 3 der Reiseordnung. Zertifizierungsbedingungen sind:

- Einhaltung der Reiseordnung in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung der Vergabebedingungen für die vom Verband ausgeschriebenen Auszeichnungen
- Einhaltung der Empfehlungen zum Angleich der Verrechnungsprogramme in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung des Datenaustauschprotokolls für den Brieftaubensport in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung der Errechnung der Schlagvermessungen nach Vorgabe des Verbandes (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 6 Reiseordnung)
- Veröffentlichung der Koordinaten der Auflassorte in der Preisliste
- Veröffentlichung des Namens des Preislistenherstellers, der Zertifizierungsnummer des Preislistenherstellers, des verwendeten Wettflugsystems und der aktuellen Softwareversion in der Preisliste
- Einhaltung des Protokolls für den Austausch von Leistungsdaten in der jeweils gültigen Fassung
- Übergabe der Zuordnungs- und Stammdaten der Züchter per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider
- Übergabe der jeweils wochenaktuellen Ergebnis- und Leistungsdaten per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider
- Austausch von notwendigen Wettflugdaten mit anderen Verrechnern zur Erstellung von Gemeinschaftspreislisten und -auswertungen
- Ausschließlich Verwendung von erhaltenen Wettflugdaten durch den jeweiligen Verrechner zugunsten „eigener“ Flugveranstalter
- Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes

Die Zertifizierung beinhaltet die uneingeschränkte Nutzung des Systems zur Erstellung von Preislisten, Auswertung von Meisterschaften und zusätzlichen Anwendungen, die im Auftrag von Verbandsorganisationen erstellt werden.

Die Zertifizierung ist zeitlich unbegrenzt.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Rahmenbedingungen behält sich der Verband das Recht vor, die Zertifizierung zu widerrufen und die betroffenen Flugveranstalter darüber zu informieren.

Die Leistungen werden vom Preislistenhersteller für den Verband zeitlich unbegrenzt sowie kostenneutral erbracht.



Der Verband verpflichtet sich, die übermittelten Daten ausschließlich zweckgebunden zu verwenden.

Die vorgesehenen Verwendungsbereiche sind:

- Sammeln der Daten auf einem Verbandsserver bei einem vom Verband beauftragten Provider
- Auswertung der Daten für die Ermittlung von Verbandsauszeichnungen
- Verwendung der Daten für die Erstellung von Ehrenausszeichnungen (z. B. Urkunden) ausschließlich für Verbandsauszeichnungen
- Veröffentlichung der Wettflugdaten (z. B. 1. Konkurse) in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ und Verbandsauszeichnungen auf der Internet-Homepage des Verbandes
- Verwendung der Daten für die Organisation des verbandsinternen Auszeichnungswesens (z. B. Kontrollfunktionen)
- Verwendung der Daten zur statistischen Auswertung ausschließlich für verbandsinterne Zwecke

Der Verband verpflichtet sich darüber hinaus, die Daten nicht an Dritte ohne Zustimmung der Wettflugverrechner außerhalb der o. g. Nutzungsbereiche weiterzugeben.

Ebenso erklärt er sich bereit, nicht als Wettbewerber gegenüber den Wettflugverrechnern in deren Kerngeschäft unter Verwendung der überlassenen Daten aufzutreten, insbesondere bei der Erstellung von Preislisten.

Beschlossen am 15. September 2018

Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V.

– Das Präsidium –

Reiseordnung

Stand: Januar 2019

§ 1

Grundlagen

- I. Preise werden vom Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (Verband) und den Organisationen des Verbandes nur anerkannt, wenn sie auf der Grundlage dieser Reiseordnung errungen und vergeben sind, § 9 Abs. 2 der Verbandsatzung.
- II. Organisationen des Verbandes im Sinne der Reiseordnung sind die Reisevereinigungen und die Regionalverbände.

§ 2

Veranstalter der Preisflüge

- I. 1. Preisflüge werden nur gewertet, wenn sie vom Verband oder von einem Regionalverband beschlossen worden sind.
2. Die Regionalverbände dürfen eine teilnehmende Organisation mit der Durchführung ihrer Preisflüge beauftragen.
- II. Der Verband kann Preisflüge als Nationalflüge veranstalten. Er darf teilnehmende Organisationen mit der Durchführung der Nationalflüge beauftragen.
- III. Die Veranstalter von Preisflügen dürfen nicht zulassen, dass zu diesen Flügen Tauben zu Trainingszwecken gesetzt werden. Ausnahmen hierzu beschließt auf Antrag der Vorstand des Regionalverbandes. Lässt der Vorstand des Regionalverbandes Ausnahmen im Sinne des Satzes 2 zu, dürfen nur Trainingstauben gesetzt werden, die dem teilnehmenden Verbandsmitglied gehören. Der Antrag muss bis zum 15. Februar eines jeden Jahres gestellt werden. Die Entscheidung des Vorstands des Regionalverbandes ist für die angeschlossenen Reisevereinigungen verbindlich.
- IV. Bei der Durchführung von Nationalflügen sowie Regionalverbandsflügen und Regionalverbandsgruppenflügen mit einer mittleren Entfernung von über 500 km haben die Preisflugveranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer ihre Tauben an demselben Tag einsetzen.

§ 2 a

Flugleiter

- I. Die Regionalverbände wählen für die Durchführung ihrer sowie sämtlicher Trainings- und Preisflüge der ihnen angehörenden Reisevereinigungen Flugleiter. Diese sind im Sinne der Richtlinien zur Zertifizierung von Flugleitern in der jeweils aktuellen Fassung nach Beendigung des Einsatzgeschäfts für die Durchführung der Flüge verantwortlich. Dabei sind sie Weisungen nicht unterworfen.
- II. Der Flugleiter hat über jeden Flug ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll muss enthalten:
 1. den Namen des Veranstalters,
 2. den Auflassort (kurze Begründung für den Fall, dass der Auflass nicht an dem im Reiseplan ausgewiesenen Ort erfolgte),
 3. die mittlere Entfernung,
 4. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
 5. Angaben über das Wetter am Auflassort und in der Heimat,
 6. Angaben über eingeholte Wetterauskünfte und die Auflassempfehlung des zuständigen Flugkoordinators,

7. den Namen des/der Fahrer/s des Kabinenexpresses.

- III. Flüge sind von einem zertifizierten Flugleiter zu leiten. Dabei hat der Flugleiter alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen sicheren Heimflug der Tauben zu gewährleisten. Insbesondere hat er sich vor seiner Auflassentscheidung in verlässlicher Weise über die Auflassempfehlung des für seine Flugroute zuständigen Flugkoordinators zu informieren.
- IV. Die Zertifizierung der Flugleiter erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden.
- V. Über die Zertifizierung der Flugleiter entscheidet das Präsidium.
- VI. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Flugleitern sind zu veröffentlichen.

§ 2 b

Auflassplätze

- I. Preisflüge innerhalb Deutschlands müssen von festgelegten Auflassplätzen durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn aus technischen Gründen ein anderer Auflassplatz gewählt werden musste.
- II. Die Kommission zur Koordinierung der Brieftaubenauflassse legt die Auflassplätze fest. Die Liste der festgelegten Auflassplätze ist Bestandteil der Reiseordnung und wird in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht.
- III. Der Flugleiter hat über jeden Flug ein Auflassprotokoll zu erstellen. Das Protokoll muss enthalten:
 1. den Namen des Veranstalters,
 2. den Auflassort (kurze Begründung für den Fall, dass der Auflass nicht an einem zertifizierten Auflassort erfolgte),
 3. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
 4. Angaben über den/die Kabinenexpress/e (Zahl und Kennzeichen),
 5. die Zahl der transportierten Tauben,
 6. die Zeit der Ankunft am und der Abfahrt vom Auflassplatz.
- IV. Soweit Reisevereinigungen eines Regionalverbandes an einem Auflassplatz stehen, sind die Tauben gemeinsam aufzulassen. Dies gilt nicht für Flüge mit einer mittleren Entfernung von bis zu 200 km (Bestimmungsgrundlage: § 8 Abs. 3), sofern nicht ein gemeinsamer Auflass vom Flugveranstalter beschlossen worden ist. Tauben in einem Kabinenexpress (Motorwagen und Hänger) sind gemeinsam aufzulassen.

§ 3

Reiseplan

- I. Preisflüge können nur gewertet werden, wenn sie im Reiseplan ausgewiesen sind oder wenn es sich um genehmigte Nationalflüge oder genehmigte internationale Flüge handelt. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, werden die Wettflugdaten für die Ermittlung von Verbandsauszeichnungen nicht ausgewertet. Ebenso entfällt in diesem Fall die Veröffentlichung der Wettflugdaten (z. B. 1. Konkurse) in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ sowie auf der Internetseite des Verbandes.
- II. 1. Die Regionalverbände beschließen einen Reiseplan, der auch für die ihnen angeschlossenen Reisevereinigungen verbindlich ist. Reisevereinigungen sowie Fluggemeinschaften können jedoch Konkurrenzen beschließen.
2. Der Regionalverband bestimmt auch, wer unter welchen Voraussetzungen während der laufenden Reise-

saison zur Änderung des beschlossenen Reiseplans be-
fugt sein soll.

3. Sämtliche Preisflüge müssen an einem Wochenende stattfinden. Als Wochenende gilt der Zeitraum zwischen Samstag (00.00 Uhr) und Montag (24.00 Uhr).
4. Die Reisepläne werden dem Verband bis zum 31. März mitgeteilt.
5. Die Regionalverbände beschließen die Reiserichtung auch für die ihnen angeschlossenen Reisevereinigungen. Jeder Regionalverband darf nur eine Reiserichtung beschließen. Ein Regionalverband darf ausnahmsweise mehr als eine Reiserichtung beschließen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Der Genehmigungsantrag ist an das Präsidium bis spätestens zum 20. Februar schriftlich mit Begründung zu stellen. Das Präsidium hat seine Entscheidung bis zum 05. März zu treffen.

§ 4

Preisflugteilnehmer

- I. An allen Preisflügen dürfen nur Verbandsmitglieder teilnehmen.
- II. Ein Verbandsmitglied kann an Preisflügen seines Regionalverbandes als Einzelzüchter teilnehmen, wenn seine Reisevereinigung an diesen Flügen nicht teilnimmt. Ein Verbandsmitglied kann sich an Nationalflügen als Einzelzüchter beteiligen, wenn zwar nicht seine Reisevereinigung, jedoch sein Regionalverband an diesen Flügen teilnimmt.
- III. An genehmigten internationalen Flügen kann jedes Verbandsmitglied teilnehmen.

§ 5

Zugelassene Tauben

- I. Zu einem Flug dürfen nur Tauben gesetzt werden, die
 - a) einen geschlossenen Ring des Verbandes oder eines ausländischen Brieffaubenverbandes tragen,
 - b) dem teilnehmenden Verbandsmitglied gehören und unter seinem Namen gesetzt sind,
 - c) gesund sind, nicht gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 behandelt werden sowie aus Schlägen kommen, deren Taubenbestand nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist,
 - d) entsprechend den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gehalten und insbesondere nicht gedopt werden sowie
 - e) mindestens mit der Telefon-Nummer des Eigentümers gekennzeichnet sind.

Beim Auftreten von Taubenkrankheiten kann das Präsidium allgemeine Maßnahmen beschließen.

- II. Jährige Tauben dürfen nur bis zu einer Entfernung von 900 km (Einzelschlagvermessung) gesetzt werden. Jungtauben dürfen nur bis zu einer Entfernung von 450 km (Einzelschlagvermessung) gesetzt werden.
- III. Jede Taube darf während der Reisesaison nur von einem Verbandsmitglied gesetzt werden.
- IV. 1. Der Veranstalter kann beschließen, dass jährige und ältere Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren.
2. Tauben des Geburtsjahrgangs dürfen mit älteren Tauben nicht konkurrieren.
- V. Jede Taube muss ohne Einsatzgeld gesetzt werden können.

§ 6

Schläge

- I. Preise werden nur anerkannt, wenn sie auf dem eigenen Schlag des Verbandsmitglieds errungen sind.

- II. 1. Reist ein Verbandsmitglied oder eine Schlaggemeinschaft von mehreren Schlägen, so werden die Preise nach der kürzesten Schlagvermessung errechnet.
2. Mehrere Schläge dürfen untereinander nicht mehr als 100 m entfernt sein.
- III. 1. Mehrere Verbandsmitglieder können in einer Schlaggemeinschaft reisen, wenn sie demselben Verein angehören und die Mitgliederversammlung der Reisevereinigung zugestimmt hat.
2. Eine Schlaggemeinschaft muss in der Preisliste mindestens einen Familiennamen eines der Mitglieder dieser Schlaggemeinschaft enthalten.

§ 7

Freiheit der Reise- und Konstatiermethode

- I. Jedes Verbandsmitglied kann seine Reismethode und seine Konstatiermethode frei bestimmen.
- II. Keinem Verbandsmitglied darf wegen einer bestimmten Reismethode oder einer bestimmten Konstatiermethode ein Nachteil entstehen.

§ 8

Entfernung der Preisflüge

- I. Die Preisflüge müssen für Jungtauben eine Mindestentfernung von 80 km, für ältere Tauben eine solche von 100 km aufweisen.
- II. Als Mindestentfernung gilt die mittlere Entfernung.
- III. Die mittlere Entfernung wird bestimmt aus dem Mittel der Vermessung der Schlaganlagen aller aktiven Mitglieder der am Wettflug beteiligten Reisevereinigung/en. Für die Erfüllung der geforderten Mindestentfernungen für Verbandsauszeichnungen gilt ausschließlich die mittlere Entfernung der höchstwertigsten Liste. Dabei ist folgende Hierarchie maßgeblich. Höchstwertigste Liste:
 - National-Preisliste (Zählung 5)
 - Regionalverbands-Gesamtpreisliste (Zählung 4)
 - Regionalverbandsgruppen-Preisliste (Zählung 3)
 - Fluggemeinschafts-Preisliste (Zählung 2)
 - Reisevereinigungs-Preisliste (Zählung 1).

§ 9

Einsatzstellen und Uhrenstellen

- I. Jede Reisevereinigung muss eine Haupteinsatzstelle und eine Hauptuhrenstelle haben.
- II. Die Reisevereinigungen können Nebenstellen (Nebeneinsatz- und Nebenuhrenstellen) einrichten. Die Einrichtung ist zustimmungspflichtig. Über die Zustimmung entscheidet der Vorsitzende des Regionalverbandes. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn die vom Vorstand des Regionalverbandes für die Einrichtung von Nebenstellen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Zustimmung kann ausnahmsweise auch dann erteilt werden, wenn die festgelegten Bedingungen nicht eingehalten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Die Zustimmung kann durch den Vorsitzenden des Regionalverbandes mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn Verstöße gegen die Reiseordnung begangen werden.
- III. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Regionalverbandes haben dafür zu sorgen, dass in den Einsatzstellen und Uhrenstellen (Haupt- und Nebenstellen) die Bestimmungen der Reiseordnung eingehalten werden. Sie sind berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- IV. Die Reisevereinigungen haben jährlich neu den Antrag auf Errichtung einer Nebenstelle bis zum 31.01. zu stellen.

§ 10

Einsatzlisten und Gummiringe

- I. Die Einsatzlisten sind mit unlöschbarer Schrift sauber und gewissenhaft auszufüllen. Gleichlautende Metallringnummern müssen unterstrichen werden. Bei vorgefertigten Einsatzlisten sind die nicht zum Einsatz kommenden Tauben zu streichen. Die Reisevereinigungen können verlangen, dass den Einsatzlisten Durchschriften beigefügt werden.
- II. Die Einsatzlisten dürfen von den Teilnehmern nicht mehr geändert werden, wenn sie zum Einsatzgeschäft abgegeben sind. Nach Abschluss des Einsatzgeschäfts ist jede Ergänzung und Änderung der Einsatzliste unzulässig. Die Reisevereinigungen müssen gewährleisten, dass die Einsatzlisten von diesem Zeitpunkt an dem unbeaufsichtigten Zugriff der Teilnehmer entzogen sind.
- III. Die Reisevereinigungen dürfen nur Gummiringe verwenden, die eine Außennummer, eine Innennummer und die Anschrift der Reisevereinigung tragen. Die Gummiringe müssen einzeln auf getrennten Gummiringstreifen (Puppen) aufgezogen sein.
- IV. Gummiringe sind so aufzubewahren, dass sie gegen unbefugten Zugriff gesichert sind.

§ 11

Einsatzgeschäft

- I. Das Einsatzgeschäft wird in jeder Einsatzstelle von einem in der Mitgliederversammlung der Reisevereinigung gewählten Obmann geleitet.
- II. Beim Einsetzen der Tauben müssen mindestens ein Listenführer und ein Gummiringanleger mitwirken.
- III. Das Einsatzgeschäft beginnt mit der Annahme der Taube durch den Gummiringanleger. Die gesamte Metallringnummer jeder eingesetzten Taube ist vom Gummiringanleger vorzulesen. Der Listenführer trägt auf der Einsatzliste die Gummiringaußennummer und auf dem Gummiringstreifen die Metallringendnummer jeder einzelnen Taube ein. Bei gleicher Endnummer ist auf dem Gummiringstreifen zusätzlich der Jahrgang einzutragen.
- IV. Der Listenführer und der Gummiringanleger bestätigen durch ihre Unterschrift auf der Einsatzliste die Richtigkeit ihrer Angaben und Eintragungen.
- V. Kein Verbandsmitglied darf beim Einsetzen seiner Tauben mitwirken. Ebenso sind Verwandte ersten Grades, der Ehegatte sowie der Lebensgefährte des Teilnehmers von der Mitwirkung ausgeschlossen.

§ 12

Transport

- I. Beim Transport muss jeder Taube ausreichend Platz zur Verfügung stehen.
- II. Bei Alttierflügen sind Männchen und Weibchen in getrennten Kabinen oder Reisekörben unterzubringen.
- III. Sofern Transportfahrzeuge mit Einrichtungen zur Überwachung der EU-Sozialvorschriften (u. a. Fahrtenschreiber) ausgerüstet sind, so sind die dazugehörigen Aufzeichnungen als Kopien zu den Flugunterlagen zu nehmen.
- IV. Die Veranstalter der Preisflüge bestimmen den Einsatz der Transportfahrzeuge.
- V. Jedes Transportfahrzeug ist mit einem GPS-Gerät auszustatten. Der Verband schließt aus diesem Grund in der Form eines Rahmenvertrags mit einem Telematik-Dienstleister einen entsprechenden Mietvertrag über den Gebrauch der notwendigen Hard- und Software. Die dem Verband hierdurch entstehenden Aufwendungen, insbesondere die

Miete der Mietsachen, wird ihm von den Regionalverbänden entsprechend der jeweiligen Zahl ihrer Transportfahrzeuge erstattet.

- VI. Der Transport der Tauben ist mit dem in Abs. 5 genannten GPS-Gerät bis zum Auflauf der Tauben lückenlos zu dokumentieren.

§ 13

Uhren

- I. Uhren dürfen zum Konstatieren nur benutzt werden, wenn das Modell allgemein vom Präsidium zugelassen ist und in jeder Hinsicht einwandfrei funktioniert. Das Öffnen und Schließen muss bei jeder Uhr eindeutig angezeigt werden. Die letzte Konstatieröffnung muss verschlossen sein. Bei sämtlichen Computeruhren muss die Elektronik unzugänglich abgesichert sein.
- II. Alle Uhren werden nur zu Preisflügen ausgegeben. Sie müssen sonst ständig von der Reisevereinigung aufbewahrt werden. Die Reisevereinigung ist verpflichtet, die Uhren sachgemäß zu warten und sie gegen Einbruchdiebstahl und Feuer ausreichend zu versichern. Eine Reisevereinigung kann beschließen, dass die Uhren nach Abschluss der Reisesaison in ordnungsgemäß verplombtem Zustand zu Hause aufbewahrt werden können. In diesem Fall muss im folgenden Jahr die Uhr in ordnungsgemäß verplombtem Zustand dem Uhrenobmann zur Überprüfung übergeben werden.
- III. Gibt ein Verbandsmitglied seine Uhr nach einem Preisflug nicht ab, so wird diese Uhr erst wieder ausgegeben, nachdem sie von der Reisevereinigung überprüft ist. Die Reisevereinigung hat das Recht, die Überprüfung auf Kosten des Verbandsmitgliedes durch das Herstellerwerk oder einen Uhrmacher ausführen zu lassen.
- IV. Alle verwahrten Uhren hat die Reisevereinigung in einer Liste zu erfassen, in welcher Eigentümer, Fabrikat und Fabriknummer und Nummer des Sichtfensters, soweit die Nummer von der Fabriknummer abweicht, festgehalten werden.
- V. Funkuhren sind als Mutteruhren zugelassen.
- VI. Der Vorstand einer Reisevereinigung ist berechtigt, einem Teilnehmer eines Preisfluges eine Konstatieruhr des gleichen Typs zur Verfügung zu stellen mit der Anweisung, nur in dieser Uhr seine Tauben zu drehen.

§ 14

Konstatieren

- I. Ohne Hülsen darf nur in Uhren konstatiert werden, die vom Präsidium des Verbandes dafür allgemein zugelassen sind. Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn die Konstatieröffnung der Uhren mit zusätzlichen Verschlussklappen versehen sind.
- II. In anderen Uhren ist beim Konstatieren die Hülse mit der Öffnung nach unten einzuwerfen.
- III. In jeder Hülse und in jeder Konstatieröffnung dürfen mehrere Gummiringe enthalten sein. Die in der jeweiligen Hülse oder Konstatieröffnung enthaltenen Gummiringe sind zeitgleich zu werten.
- IV. Konstatierungen ohne erforderliche Hülse, mit Hülsenöffnung nach oben sowie unleserliche Markierungen werden auf die nächste Zeitmarkierung gesetzt.
- V. Jeder Teilnehmer darf gleichzeitig in mehreren Uhren konstatieren.
- VI. Zur Sicherung getätigter Konstatierungen gegen das Stehlen bleiben der Uhr können während oder nach Beendigung des Preisfluges die Teilnehmer Sicherheitsabschläge machen. Bleibt eine Konstatieruhr nach dem Sicherheitsabschlag und vor Abgabe bei der Reisevereinigung stehen,

so kann der Sicherheitsabschlag herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass in der eigenen und in einer anderen zu dem Preisflug ausgegebenen Uhr gleichzeitig eine Zeitkonstatierung gemacht worden ist, die die Nummer der anderen Uhr trägt. Die Tauben, die in der stehen gebliebenen Uhr konstatiert sind, erhalten auf keinen Fall eine Zeitvergütung. Auch für den Fall, dass beim Vergleich mit der Kontrolluhr, in der die Sicherheitskonstatierung gemacht worden ist, eine Zeitvergütung vorzunehmen ist. Ein Nachgehen der laufenden Uhr, in der der Kontrollabschlag vorgenommen wird, ist bei der Verrechnung zu berücksichtigen. Der Sicherheitsabschlag ist auf dem Konstatierungsschlag mit der Angabe der Kontrolluhr zu vermerken. Sicherheitsabschläge können auch telefonisch gemacht werden. Eine Uhr kann jedoch nur dann gewertet werden, wenn die stehen gebliebene Uhr im Zeitpunkt des Abschlags gegen die Mutteruhr noch steht. Uhren, die wieder anlaufen, sind mit der Differenz zur Mutteruhr zu werten.

§ 15

Konstatierungsschläge und Konstatierkarten

- I. Jede Markierung zwischen Ausgabe der Uhr und ihrer Abgabe hat der Teilnehmer auf einem Konstatierungsschlag in zeitlicher Reihenfolge zu vermerken. Blinde Konstatierungen sind besonders zu kennzeichnen.
- II. Werden die Preise nicht nach dem EDV-System errechnet, so können die Veranstalter beschließen, dass für jede Markierung zusätzlich eine Konstatierkarte auszufüllen ist.
- III. Alle Eintragungen auf Konstatierungsschläge und Konstatierkarten müssen mit unlöscharer Schrift sauber und gewissenhaft ausgefüllt werden.
- IV. Die Uhr wird nicht ausgewertet, wenn sie ohne Konstatierungsschlag oder Konstatierkarten abgegeben wird.
- V. Falsche und fehlende Eintragungen auf Konstatierungsschlägen und Konstatierkarten können vom Reisevereinigungs-Vorstand mit Geldbußen geahndet werden. Ebenso kann es mit Geldbußen geahndet werden, wenn eine erforderliche Konstatierkarte für eine blinde Konstatierung fehlt. Das gleiche gilt, wenn erforderliche Konstatierkarten nicht ausgefüllt sind.
- VI. Die Reisevereinigungen haben durch ihre Mitgliederversammlungen vorher festzulegen, in welchen Fällen welche Geldbußen verhängt werden.
- VII. Strafminuten dürfen nicht verhängt werden.

§ 16

Uhrengeschäft

- I. Das Uhrengeschäft umfasst das Einstellen, Plombieren, Abschlagen, Öffnen und Ausnehmen der Uhren. Es wird in jeder Uhrenstelle von einem in der Mitgliederversammlung der Reisevereinigung gewählten Obmann geleitet.
- II. Kein Verbandsmitglied darf beim Uhrengeschäft an seiner Uhr mitwirken. Ebenso sind Verwandte ersten Grades, der Ehegatte sowie der Lebensgefährte des Teilnehmers von der Mitwirkung ausgeschlossen.

§ 17

Einstellen, Plombieren, Ausgabe der Uhren

Die Uhren sind rechtzeitig vor dem Preisflug nach einer Mutteruhr zu stellen, nachdem diese ihrerseits nach der Normalzeit der Deutschen Bundespost oder nach der Funkzeit gestellt worden ist.

- I. Uhren, welche im geöffneten Zustand anlaufen: Die Stellzeit muss in einer Anschlagmarkierung mit Datum bei voller Minute auf dem Uhrenstreifen festgehalten

und vom Uhrensteller handschriftlich abgezeichnet werden. Außerdem ist die Nummer der Plombe einzutragen. Die Uhr ist anschließend zu verschließen, mit einer fortlaufend nummerierten Plombe zu plombieren und einmal blind zu schlagen.

- II. Uhren, welche im geschlossenen Zustand anlaufen: Die Uhren sind auf die Stellzeit still zu setzen. Diese wird mit Datum auf dem Uhrenstreifen festgehalten und vom Uhrensteller handschriftlich abgezeichnet. Außerdem ist die Nummer der Plombe einzutragen. Danach wird die Uhr verschlossen, mit einer fortlaufend nummerierten Plombe plombiert und zur Stellzeit nach der Mutteruhr angeschlagen. Ein Blindschlag nach dem Verschließen der Uhr ist nicht erforderlich.
- III. Computer-Uhren sind nach dem Stellen, Anlaufen und Plombieren an das Druckgerät anzuschließen. Der Uhrensteller trägt die Plombennummer auf dem Ausdruckstreifen ein und zeichnet handschriftlich ab. Der Ausdruckstreifen ist zu den Flugunterlagen zu nehmen.
- IV. Bei der Ausgabe hat sich der Abholer davon zu überzeugen, dass die Uhr ordnungsgemäß läuft, plombiert und so gestellt ist, dass entweder die Trommelöffnung 1 oder 2 voll sichtbar ist.

§ 18

Abgabe, Abschlagen, Ausnehmen der Uhren

- I. Jede Uhr, in die konstatiert ist, muss bei ihrer Abgabe als bald ungeöffnet abgeschlagen werden. Der Abschlag erfolgt bei voller Minute nach der Mutteruhr, nachdem diese erneut nach der Normalzeit der Deutschen Bundespost oder nach der Funkzeit gestellt worden ist. Die Zeit des Abschlags nach der Mutteruhr ist auf dem Konstatierungsschlag festzuhalten und von demjenigen, der die Uhr abgeschlagen hat, handschriftlich abzuzeichnen.
- II. Computerruhren sind nach dem Abschlagen an das Druckgerät anzuschließen. Die Daten sind auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen und ist entsprechend zu behandeln.
- III. Ist eine mechanische Uhr festgedreht, so kann sie geöffnet abgeschlagen werden, wenn dies in Gegenwart eines Mitgliedes der Flugleitung geschieht. Im Gegensatz zu festgedrehten mechanischen Uhren dürfen voll gedrehte mechanische Uhren, bei denen ein Abschlag gegen die Mutteruhr im ungeöffneten Zustand nicht möglich ist, nicht gewertet werden. Ist eine Computerruhr festgedreht oder voll gedreht, so kann sie gewertet werden, wenn die Zeitdifferenz zur Mutteruhr von einem Mitglied der Flugleitung festgestellt und auf dem Konstatierungsschlag bestätigt wird.
- IV. Nach dem Öffnen der Uhr ist auf dem Uhrenstreifen der Name des Teilnehmers und die Uhrennummer zu vermerken. Die Gummiringe sind einzeln in der Reihenfolge der Konstatierungen den Hülsen zu entnehmen und auf Draht oder andere geeignete Materialien aufzuziehen. Alle Gummiringaußennummern müssen in die entsprechenden Markierungen des Uhrenstreifens eingetragen werden.
- V. Jeder, der beim Ausnehmen der Uhr mitwirkt, hat die Richtigkeit seiner Angaben und Eintragungen durch seine Unterschrift auf dem Uhrenstreifen zu bestätigen.

§ 18 a

Uhrendefekte an mechanischen Uhren

- I. In einer ausgegebenen mechanischen Uhr, die stehen geblieben ist, darf nicht konstatiert werden.
- II. Sind Tauben konstatiert, bevor die Uhr stehen bleibt, so können die Markierungen verwertet werden, wenn in einer an-

deren (auch der eigenen) zu dem Preisflug ausgegebenen Uhr und gleichzeitig in der defekten Uhr eine Zettelkonstatierung, die die Nummer der jeweils anderen Uhr trägt, gemacht worden ist. Die Differenz zwischen der Zettelkonstatierung in der defekten Uhr und der Zettelkonstatierung in der anderen Uhr wird sämtlichen Markierungen in der defekten Uhr hinzugezählt. Die Zettelkonstatierung ist auf den Konstatierungsschlägen für beide Uhren zu vermerken.

- III. Wird das Stehen bleiben einer Uhr nicht bemerkt und deshalb eine Zettelkonstatierung in der eigenen Zweituhr oder einer Nachbaruhr nicht getätigt, so wird die beim Abschlagen gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz sämtlichen Markierungen hinzugezählt.
- IV. Reißt bei einer einstreifigen Uhr der Streifen, so können die unterschiedlichen (vor dem Reißen des Streifens getätigten Konstatierungen) nur dann gewertet werden, wenn die defekte Uhr unverzüglich, spätestens binnen einer Stunde seit Reißen des Streifens, beim Nachbarzüchter abgegeben wird. Dieser hat durch eine Zettelkonstatierung seiner Uhr den Zeitpunkt der Abgabe der defekten Uhr einschließlich Uhrennummer zu bestätigen und ihn auf seinem Konstatierungsschlag einzutragen. Die defekte Uhr ist durch den Nachbarzüchter beim Uhrenobmann abzugeben. Nicht unterscheidbare Konstatierungen nach Reißen des Streifens werden nicht ausgewertet. Genauso ist eine Uhr zu behandeln, bei der der Streifen zu Ende gegangen ist.
- V. Ist bei einer zweistreifigen Uhr der Innenstreifen gerissen, so ist der Außenstreifen zu Hilfe zu nehmen. Dasselbe gilt, wenn der Streifen zu Ende gegangen ist.
- VI. Sind bei einer zweistreifigen Uhr beide Streifen gerissen, so gelten dieselben Bestimmungen wie bei einer einstreifigen Uhr.
- VII. Dem Teilnehmer kann bei Stehenbleiben der Uhr oder bei Reißen des Streifens das Einsatzgeld ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn eine besondere Überprüfung durch die Flugleitung dies als billig erscheinen lässt.

§ 18 b

Uhrendefekte an Computeruhren

- I. Ist das Display einer Uhr erloschen oder ist die Anzeige unvollständig, so ist die Uhr dennoch ungeöffnet abzuschlagen. Lassen sich anschließend die Daten der Uhr ausdrucken, können diese nur gewertet werden, wenn sie vollständig und zeitlich richtig geordnet sind.
- II. Lassen sich die Daten wegen eines Defektes an der Uhr nicht ausdrucken, zeigt das Display an der Uhr jedoch den vollständigen Datensatz eines Fluges (einschließlich Abschlag), so ist ein Protokoll der Display-Anzeige zu erstellen. Das Protokoll über den Defekt ist von zwei Bevollmächtigten der Reisevereinigung zu unterschreiben. Das Protokoll ist wie der Uhrena Ausdruck zu werten. Ein bereits vor Eintritt des Defektes vom Züchter gefertigter Uhrena Ausdruck kann bei der Erstellung des Protokolls zu Hilfe genommen werden. In diesem Fall sind die Daten des Ausdrucks mit der Display-Anzeige zu vergleichen und deren Übereinstimmung zu bestätigen. Sie sind um die Angaben des Abschlags zu ergänzen.
- III. Leuchtet im Display einer Uhr die Batterieanzeige auf, so ist die Uhr zunächst abzuschlagen. Sodann ist vorsorglich ein Display-Protokoll zu erstellen (wie unter Abs. 2 beschrieben). Anschließend wird die Uhr an den Drucker angeschlossen. Lässt sich kein Uhrena Ausdruck erstellen, kann das Display-Protokoll verwendet werden.
- IV. Weist ein Uhrena Ausdruck unvollständige oder zeitlich nicht geordnete Daten aus, ist die Uhr an einen anderen Drucker anzuschließen. Zeigt der erneute Ausdruck ebenfalls Un-

regelmäßigkeiten, ist ein Display-Protokoll zu fertigen (wie unter Abs. 2 beschrieben). Das Protokoll kann verwendet werden, wenn die protokollierten Daten vollständig und zeitlich richtig geordnet sind.

§ 19

Elektronische Konstatiersysteme

- I. Elektronische Konstatiersysteme können vom Präsidium zugelassen werden. Die Zulassung kann widerrufen werden. Elektronische Konstatiersysteme im Sinne des Satzes 1 sind auch elektronische Ringe. Die verfahrensmäßigen und inhaltlichen Anforderungen und Bedingungen des Zulassungs- und des Widerrufsverfahrens sowie die Zulassungs- und Widerrufskriterien werden in einem Ordnungsrahmen für elektronische Konstatiersysteme sowie in einem Ordnungsrahmen für elektronische Ringe festgelegt. Die Ordnungsrahmen sind auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen.
- II. Elektronische Konstatiersysteme können in einer Reisevereinigung nur verwendet werden, wenn die Verwender den finanziellen Aufwand dafür tragen.
- III. Darf ein Verbandsmitglied in seiner Reisevereinigung elektronisch konstatieren, so ist ihm dies auch auf Gemeinschafts-, Regional- und Nationalflügen gestattet.
- IV. Kein Verbandsmitglied kann gezwungen werden, ein elektronisches Konstatiersystem zu benutzen.
- V. Bei der Verwendung von elektronischen Konstatiersystemen gelten an Stelle der Bestimmungen des § 10, des § 11 Abs. 2 bis 4 sowie der §§ 13 bis 18 b die nachstehenden Regelungen.
- VI. Die Anzahl der Züchterbediengeräte ist von der Reisevereinigung von jedem Teilnehmer zu erfassen. Antennen dürfen nur im oder am Einflug/Ausflug der Schlaganlage angebracht werden. Die für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderliche Reisevereinigungs-Hardware und Software einschließlich der Computer sind von der Reisevereinigung unter Verschluss zu halten. Ihre Bedienung ist nur durch von der Reisevereinigungs-Mitgliederversammlung gewählte Reisevereinigungs-Bevollmächtigte gestattet. Zugangscodes und Berechtigungskarten einerseits sowie die entsprechenden Reisevereinigungs-Geräte andererseits müssen von verschiedenen Reisevereinigungs-Bevollmächtigten verwaltet werden.
- VII. Elektronische Taubenringe sind den Verbandsring-Nummern der Tauben, die mit einem elektronischen Konstatiersystem gereist werden sollen, zuzuordnen. Die Zuordnung hat vor Beginn der Alt- und Jungreise zu erfolgen; Zuordnungen während des Einsatzes sind zulässig, wenn sie wegen des Defektes oder des Verlustes eines elektronischen Taubenringes erforderlich sind. Die Zuordnung darf nur von einem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten durchgeführt werden.
- VIII. Nach jeder Zuordnung ist ein Zuordnungsprotokoll auszudrucken, welches von einem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten sowie dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben ist. Ein Ausdruck ist mit den Preisflugunterlagen aufzubewahren; ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Zuordnungsdatensatz ist auf einem Sicherungs-Datenträger abzuspeichern. Bei notwendigen Änderungen der Zuordnung während der Reise ist entsprechend zu verfahren. Die Reisevereinigung hat dem Verband auf Anforderung alle Zuordnungsdaten mit den Stammdaten aller Teilnehmer auf Datenträger zu übermitteln.
- IX. Beschreibbare elektronische Taubenringe dürfen auch für alte Tauben wiederverwendet werden. Abs. 8 gilt entsprechend.

- X. Die Bediengeräte müssen – soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatiersystems dies vorschreibt – vor oder nach dem Einsetzen nach der Zeit des systemspezifischen Normalzeitgebers (z.B. Funkuhr) gestellt werden (Anschlagen).
- XI. Die Tauben dürfen nicht von dem Teilnehmer selbst oder von einer der in § 11 Abs. 5 genannten Personen über die Einsatzstellenantenne geführt werden. Dabei ist zu kontrollieren, ob die Verbandsring-Nummer mit der im Display ausgewiesenen Nummer übereinstimmt. Liegt keine Übereinstimmung vor, so ist der elektronische Ring der betroffenen Taube einzuziehen. Sofort nach dem Einsetzen sind die Daten über das elektronische Konstatiersystem oder den für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderlichen Reisevereinigungs-Computer auszudrucken. Im Ausdruck ist zu vermerken, wenn ein elektronischer Ring wegen falscher Display-Anzeige eingezogen wurde. Weitere Änderungen oder Ergänzungen des Ausdrucks sind nicht zulässig. Der Ausdruck ist von einem Bevollmächtigten der RV und dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben. Der Ausdruck gilt als Einsatzliste; die Reisevereinigungen müssen gewährleisten, dass der Ausdruck dem Zugriff des Teilnehmers entzogen ist. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer zu überlassen.
- XII. Wird der Datensatz eines elektronischen Konstatiersystems zwischen Einsetzen und Auswertung nach Rückkehr der Tauben vom Züchter, durch Defekt oder auf andere Weise gelöscht oder unverwertbar, dürfen die eingesetzten Tauben nicht gewertet werden. Gleiches gilt für die Tauben, bei denen der Vergleich der beim Einsetzen in den elektronischen Ring eingeschriebenen Code-Nummer mit der bei der Rückkehr festgestellten Code-Nummer Differenzen aufweist. Tritt am Bediengerät während eines Preisfluges ein Defekt auf, können die Wettflugtauben mit einem Ersatz-Bediengerät konstatiert werden. Die mit dem Ersatz-Bediengerät konstatierten Wettflugtauben können gewertet werden, wenn das elektronische Konstatiersystem die zentrale Speicherung der Einsatzzdaten in der Reisevereinigung und deren Zusammenführen mit den Daten eines Ersatz-Bediengerätes vorsieht.
- XIII. Jedes elektronische Konstatiersystem, in das konstatiert ist, muss – soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatiersystems dies vorschreibt –, bei seiner Abgabe alsbald abgeschlagen werden. Hierzu sind die Bediengeräte nach der Zeit des systemspezifischen Normalzeitgebers (z. B. Funkuhr) zu stellen (Abschlagen).
- XIV. Vor der Überspielung der Daten eines elektronischen Konstatiersystems in den Preislistencomputer sind diese von einem Bevollmächtigten der Reisevereinigung über das elektronische Konstatiersystem oder den für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderlichen Reisevereinigungs-Computer auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen und damit als Grundlage für die Feststellung der Wettflugdaten. Auf dem Uhrenstreifen haben der Bevollmächtigte der Reisevereinigung und der Teilnehmer oder sein Beauftragter durch Unterschrift die Identität des Ausdrucks zu bestätigen. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Datensatz ist auf einem Sicherungs-Datenträger abzuspeichern.
- XV. Für Reisevereinigungs-Bevollmächtigte gelten die Anforderungen des § 16 Abs. 2.
- XVI. Die Durchführung des Fernabschlags ist für zugelassene Konstatiersysteme mit Fernabschlagsfunktion zulässig. Hierbei gelangen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 15 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:
 - Abs. 10: Die Bediengeräte müssen vor dem Einsetzen mittels des systemspezifischen Normalzeitgebers (z. B. Funk-

uhr) mit der gültigen Normalzeit gestellt werden. Nach der Synchronisation des Bediengeräts ist das Bediengerät darauf zu überprüfen, ob das korrekte Datum und die korrekte Uhrzeit angezeigt werden.

- Abs. 13: Zugelassene elektronische Konstatiersysteme mit Fernabschlagsfunktion dürfen auch auf dem Schlag des Teilnehmers mit der gültigen Normalzeit abgeschlagen werden (Fernabschlag). Die für den Fernabschlag erforderliche Verfahrensweise ist systemspezifisch und nach den technischen Richtlinien und Anleitungen zur Bedienung des verwendeten Konstatiersystems mit Fernabschlagsfunktion durchzuführen. Sollte die Übermittlung der Wettflugdaten durch Fernabschlag aufgrund einer technischen Störung nicht möglich sein, gelten die Bestimmungen der Abs. 13 und 14 uneingeschränkt.
- Abs. 14: Der Teilnehmer hat nach der Rückkehr der Tauben die erfassten Wettflugdaten des elektronischen Konstatiersystems, in das konstatiert ist, unmittelbar dem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten zu übermitteln. Vor der Auswertung der übertragenen Daten sind diese durch den Reisevereinigungs-Bevollmächtigten auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen im Sinne des Abs. 14 Satz 2. Der Ausdruck und die vom Teilnehmer per Fernabschlag übermittelten Wettflugdaten sind Preisflugunterlagen im Sinne des § 24.

§ 20

Preise

- I. 33 1/3 Prozent der zu einem Preisflug eingesetzten Tauben sind preisberechtigt. Ein Preis darf nur zuerkannt werden, wenn die Taube die Strecke vom Auflassort bis zum Heimatschlag fliegend zurückgelegt hat.
- II. Die Preise werden nach der Flugzeit und der Schlagvermessung errechnet. Die Flugzeit ergibt sich aus der Konstatierzeit unter Berücksichtigung der Uhrendifferenz zur Mutteruhr. Die Uhrendifferenz wird aus dem Verhältnis der Teilumlauflzeit (Zeit bis zur Konstatierung) zur Gesamtumlauflzeit (Zeit bis zum Abschlag) errechnet. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden nach, so ist den einzelnen Konstatierungen die beim Abschlag gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz hinzuzuzählen. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden vor, so werden die auf dem Uhrenstreifen ausgewiesenen Konstatierzeiten der Preisermittlung zugrunde gelegt. Die Schlagvermessung muss nach Koordinaten berechnet werden, die für den Auflassort und für den Schlag des Teilnehmers nach den vom Verband aufgestellten Formeln festgestellt worden sind.
- III. Die Reihenfolge der Preistauben wird entweder durch die bessere Fluggeschwindigkeit pro Minute oder durch die bessere Ankunftszeit (Zeitverrechnung) bestimmt. Bei Geschwindigkeiten über 750 Meter pro Minute haben die Verrechnung sowie die Einstufung der Preistauben nach der besseren Fluggeschwindigkeit zu erfolgen. Bei Geschwindigkeiten unter 750 Meter pro Minute haben die Verrechnung sowie die Einstufung der Preistauben nach der besseren Ankunftszeit zu erfolgen. Für die Tauben mit geringerer Fluggeschwindigkeit sind stets acht Sekunden pro 100 Meter auf die mittlere Entfernung zu verrechnen. Haben mehrere Tauben die gleiche Fluggeschwindigkeit oder Ankunftszeit, werden sie in der Preisliste auf dieselbe Stelle gesetzt. Zur Unterscheidung ist ein zusätzliches Merkmal bei der Nummer der Preise aufzunehmen. Die nachfolgenden Preise entfallen in dem Umfang, wie zuvor weitere Tauben bei einem Preis aufzunehmen waren.
- IV. Fallen Serientauben sämtlich in Fluggeschwindigkeit, so erfolgt die Einstufung nach der besseren Gesamtfluggeschwin-

digkeit. Fallen Serientauben in die Zeitverrechnung, so erfolgt die Einordnung nach der niedrigsten auf die mittlere Entfernung verrechnete Flugdauer. Sind Serientauben teilweise nach der besseren Fluggeschwindigkeit und teilweise nach der besseren Ankunftszeit eingestuft, so werden sämtliche Serientauben nach Flugdauer auf die mittlere Entfernung nur dann umgerechnet, wenn die Serienauszeichnungen nicht nach Fluggeschwindigkeit vergeben werden können.

- V. Einsatzgeld wird nach Klassen ausgeflogen. Sind in einer Klasse keine oder nicht genügend Preistauben vorhanden, so verfällt das nicht ausgeflogene Einsatzgeld der Kasse des Veranstalters.

§ 21

Preisliste

- I. Für jeden Teilnehmer eines Preisfluges ist eine Preisliste zu erstellen; jeder Teilnehmer ist verpflichtet, eine Preisliste seiner Reisevereinigung abzunehmen.
- II. Eine Preisliste darf nur erstellt werden, wenn zu dem Flug mindestens 150 Tauben eingesetzt werden. Preislisten mit einer Taubenzahl unterhalb dieser Mindestgrenze dürfen weder als solche ausgewiesen noch für Meisterschaften berücksichtigt werden. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Auszüge aus einer Preisliste im Sinne von Satz 1.
- III. Preislisten müssen mit einem zertifizierten Preislistenprogramm erstellt werden. Die Zertifizierung der Programme erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien durch die Reiseordnungskommission (ROK). Die Richtlinien werden von der ROK vorbereitet und vom Präsidium erlassen. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Preislisten-Programmen sind zu veröffentlichen.
- IV. Die Preisliste muss enthalten:
 - 1. den Namen des Veranstalters,
 - 2. den Auflassort,
 - 3. die mittlere Entfernung,
 - 4. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
 - 5. Angaben über das Wetter am Auflassort und in der Heimat,
 - 6. die Ankunftszeit und die Fluggeschwindigkeit oder die umgerechnete Ankunftszeit der ersten und der letzten Preistaube mit der jeweiligen Schlagvermessung,
 - 7. eine Übersicht über die Vereine und ihre Beteiligung sowie eine Gesamtaufstellung über die gesetzte Taubenzahl innerhalb der Einsatzklassen,
 - 8. die Folge der Preistauben nach laufender Nummer unter Angabe der Metallringnummer, des Eigentümers, dessen Vereinszugehörigkeit, der Konstatierzeit, der Uhrendifferenz, der Fluggeschwindigkeit oder der umgerechneten Ankunftszeit oder unter Berücksichtigung der umgerechneten Ankunftszeit die Gesamtflugzeit in Minuten sowie der As-Tauben-Punktzahl,
 - 9. die Schlagvermessung eines jeden Teilnehmers,
 - 10. die Angabe der Reklamationsfrist und der Reklamationsstelle,
 - 11. die Zertifizierungs-Nummer des Preislisten-Programms,
 - 12. die Zertifizierungs-Nummer des Flugleiters,
 - 13. Angaben über den nächsten Preisflug (Datum und Auflassort).

Anstelle der in Ziffer 7 genannten Vereine können bei Gemeinschaftsflügen die beteiligten Reisevereinigungen aufgeführt werden.

§ 22

Mehrtägige Preisflüge

Preisflüge, die sich über mehrere Tage erstrecken, werden nachts von 23.00 bis 5.00 Uhr neutralisiert. Tauben, die während dieser Zeit konstatiert werden, gelten als um 5.00 Uhr eingetroffen.

§ 23

Reklamationen

- I. Unrichtigkeiten der Preislisten müssen innerhalb der Reklamationsfrist bei der Reklamationsstelle schriftlich reklamiert werden. Die Reklamationsfrist darf nicht kürzer als drei Tage und nicht länger als zwei Wochen, gerechnet von der Ausgabe der Preisliste an, bemessen sein. Die Entscheidungen über Reklamationen sind, auch wenn diese als unberechtigt zurückgewiesen werden, zu veröffentlichen.
- II. Gegen eine Reklamationsentscheidung kann binnen zwei Wochen, gerechnet von deren Veröffentlichung an, schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand des Veranstalters. Die Entscheidung ist unverzüglich zu treffen und schriftlich zu begründen.
- III. Gegen die Beschwerdeentscheidung kann binnen zwei Wochen schriftlich weitere Beschwerde eingelegt werden. Über die weitere Beschwerde entscheidet
 - a) der Vorstand des Regionalverbandes, wenn Vorstände von angehörigen Reisevereinigungen die Beschwerdeentscheidung getroffen haben,
 - b) die ROK in allen übrigen Fällen.
- IV. Entscheidungen, welche auf weitere Beschwerde getroffen werden, sind unanfechtbar.

§ 24

Verwahrung von Preisflugunterlagen

Die Reisevereinigungen sind verpflichtet, alle Preisflugunterlagen mindestens zwei Jahre nach Ende der Flugsaison aufzubewahren. Zu diesen Unterlagen gehören alle Einsatzlisten, Gummiringstreifen, Gummiringe, Uhrenstreifen, Zuordnungsprotokolle, Sicherungs-Datenträger, Konstatierungsschläge, Konstatierkarten, Plomben und die Fahrtschreiberscheiben (ggf. Kopien) sowie Flugprotokolle im Sinne des § 2a.

§ 25

Kontrollen

- I. Die Reisevereinigungen und Flugveranstalter sind berechtigt, durch Beauftragte jederzeit Schlagkontrollen bei Verbandsmitgliedern durchzuführen, die einem Mitgliedsverein angehören. Das Verbandsmitglied hat sein Eigentum an jeder Taube nachzuweisen.
- II. Die Reisevereinigungen sind außerdem berechtigt, während des Einsatzgeschäftes das Eigentum an jeder Taube zu überprüfen.
- III. Die ROK ist berechtigt, jederzeit und an jedem Ort die Einhaltung der Reiseordnung selbst zu prüfen oder die Prüfung durch beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Art, Umfang und Dauer der Prüfung legt die ROK fest. Die Teilnehmer sowie die Reisevereinigungen und die Flugveranstalter haben hierbei eine Mitwirkungspflicht. Die ROK kann zu Kontrollzwecken nach billigem Ermessen anordnen, in welcher Einsatzstelle des Flugveranstalters der Teilnehmer seine Tauben einsetzen muss.
- IV. Werden zu einem Flug die Tauben nicht durch den Flugveranstalter oder die Reisevereinigungen, sondern durch einen Dritten transportiert, haben der Flugveranstalter und die Reisevereinigungen zu gewährleisten, dass vor, während und nach dem Transport jederzeit Kontrollen des Transportfahrzeuges durchgeführt werden können.

§ 25 a

Doping

- I. Eine Brieftaube darf in ihren Geweben, ihren Körperflüssigkeiten oder ihren Ausscheidungen keine gemäß der Do-

pingliste verbotenen Substanzen aufweisen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Substanzen auf Grund einer medizinischen Indikation von einem Tierarzt verschrieben oder verabreicht worden sind.

- II. Das Präsidium beschließt, welche Mittel als Dopingmittel in der Dopingliste zu erfassen sind. Die Dopingliste ist Bestandteil der Reiseordnung und wird in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht.
- III. Ein positiver Dopingbefund liegt vor, wenn der qualitative Nachweis einer Substanz im Sinne der veröffentlichten Dopingliste erbracht ist.
- IV. Die Reisevereinigungen, Flugveranstalter sowie der Verband führen jährlich Regel-Dopingkontrollen durch. Für den Verband bestimmt das Präsidium die Zahl der jährlichen Dopingkontrollen. Das Präsidium kann mit der Durchführung der Dopingkontrollen die ROK beauftragen. Wenn sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass Verbandsmitglieder Tauben gedopt haben, sind die Reisevereinigungen, Flugveranstalter sowie der Verband verpflichtet, Dopingkontrollen durchzuführen (Verdachtskontrollen).
- V. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, bei seinen Brieftauben angeordnete Dopingkontrollen zu dulden. Entzieht oder widersetzt sich ein Verbandsmitglied einer Dopingkontrolle, ist dies umgehend dem Vertreter des Verbandsinteresses zu melden.
- VI. Die Kosten einer Dopingkontrolle trägt das kontrollierte Verbandsmitglied, wenn die Anwendung von Dopingmitteln nachgewiesen wird, anderenfalls die Organisation, die die Dopingkontrolle im Sinne des Abs. 4 durchgeführt hat. Bei Durchführung der Screening-Methode (vgl. § 12a der Verfahrensordnung im Sinne von Abs. 8) tragen die Kosten einer Dopingkontrolle, wenn die Anwendung von Dopingmitteln nicht nachgewiesen wird, die die Kontrolle anordnenden Organisationen zu gleichen Teilen. Zu den Kosten einer Dopingkontrolle zählen insbesondere sämtliche Kosten für die Entnahme und Untersuchung der Kotproben.
- VII. Im Falle eines positiven Dopingbefunds ist unverzüglich ein Antrag auf Einleitung des Ehrengerichtsverfahrens gegen das überführte Verbandsmitglied zu stellen und der Vertreter des Verbandsinteresses zu unterrichten.
- VIII. Bestimmungen zur Durchführung von Dopingkontrollen enthält eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Verfahrensordnung. Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Reiseordnung.

§ 26

Reiseangelegenheiten

- I. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen setzt die Einhaltung der Vergabebedingungen in der jeweils geltenden Fassung voraus. Die Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen werden von der Mitgliederversammlung jährlich nach Vorbereitung durch den Sportausschuss aufgestellt. Sie treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Nach dem Inkrafttreten bleiben die beschlossenen Vergabebedingungen auf die Dauer von drei Jahren wirksam, wenn sie nicht innerhalb dieses Zeitraums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- II. 1. Die Flugsicherungskommission hat die Befugnis, Veranstalter von Flügen verbindlich anzuweisen, keine Flüge durchzuführen. Diese Befugnis ist auf den Fall beschränkt, dass der sichere Heimflug der Tauben witterungsbedingt nicht gewährleistet ist. Macht die Flugsicherungskommission von ihrer Befugnis nach Satz 1 in wirksamer Weise Gebrauch, dürfen Verbandsmitglie-

der auch an Flügen, die nicht von Organisationen des Verbandes veranstaltet werden, nicht teilnehmen, wenn die Flugsicherungskommission dies so ausdrücklich beschließt.

2. Die Flugsicherungskommission hat außerdem die folgenden Aufgaben:
 - a) Dokumentation und Vorhaltung der GPS-Kabinendaten,
 - b) Aufbau, Pflege und Analyse einer Wetter-Datenbank,
 - c) Aufbau einer Wettercam-Karte,
 - d) Koordination der Aufläufe in Deutschland,
 - e) grafische Darstellung der Flüge im internen Bereich auf der verbandlichen Internetseite,
 - f) Gestaltung eines Forums im internen Bereich auf der verbandlichen Internetseite,
 - g) Analyse und Vorschläge zur Optimierung des Transports im Sinne des § 12 sowie
 - h) (gemeinsam mit dem Ständigen Sportausschuss) Festlegung der Auflassorte der Nationalflüge.
- III. Reiseangelegenheiten im Übrigen regelt das Präsidium.

§ 27

Flugauszeichnungen

- I. Alle Flugauszeichnungen werden durch den Vorstand der Organisation zuerkannt, innerhalb welcher sie ausgeflogen werden. Flugauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden, erkennt die ROK zu. Flugauszeichnungen, die innerhalb einer Fluggemeinschaft ausgeflogen werden, erkennt eine Kommission zu, welche von den beteiligten Reisevereinigungen vor Reisebeginn bestimmt wird. Ist keine Kommission bestimmt, so entscheidet der Vorstand der Reisevereinigung, welche mit der Durchführung des Gemeinschaftsfluges beauftragt ist.
- II. Die Zuerkennung sämtlicher Flugauszeichnungen ist zu veröffentlichen. Sie kann von einer Meldung der Bewerber innerhalb einer öffentlich ausgeschriebenen Frist abhängig gemacht werden. Die Frist darf nicht kürzer als zwei Wochen sein. Die vom Verband und seinen Organisationen den Einzelmitgliedern gesetzten Meldefristen für Meisterschaften und Auszeichnungen sind Ausschlussfristen.
- III. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Medaillen oder Serienkarten ausgefüllt werden.
- IV. Gegen die Zuerkennung von Flugauszeichnungen kann binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die ROK, wenn es sich um die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen und Auszeichnungen eines Regionalverbandes handelt. Die ROK entscheidet ebenfalls über Beschwerden gegen die Zuerkennung von Fluggemeinschaftsauszeichnungen, die auf der Ebene verschiedener Regionalverbände ausgeflogen werden. Über die Beschwerde gegen die Zuerkennung von Flugauszeichnungen durch die ROK entscheidet das Präsidium. In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand des zuständigen Regionalverbandes. Die Beschwerdeentscheidungen des Präsidiums, der ROK und des Vorstandes des Regionalverbandes sind unanfechtbar.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Reiseordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Veröffentlichung im Verbandsorgan in Kraft.

Erläuterungen zur Reiseordnung ...

Zu § 1 Grundlagen

- I. Alle Organisationen des Verbandes, also auch alle Reisevereinigungen, sind verpflichtet, Preisflüge nur auf der Grundlage der Reiseordnung durchzuführen. Es ist unzulässig, dass Flugveranstalter, die Verbandsorganisationen sind, für bestimmte Flüge (z. B. für die Jungreise) auf die strikte Einhaltung der Reiseordnung verzichten.

Zu § 2 Veranstalter der Preisflüge

- IV. Der Absatz IV verdeutlicht, dass zunächst grundsätzlich keine Trainingstauen zu Preisflügen zugelassen werden dürfen. Ausnahmen kann hierzu der Vorstand des Regionalverbandes beschließen. Dieser Beschluss ist für alle RVen des Regionalverbandes gültig. Hierzu ist anzumerken, dass entsprechende Beschlüsse nicht etwa nur vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu fassen sind, sondern in der Gesamtheit dieser beiden sowie den zum Vorstand des Regionalverbandes gehörenden Vorsitzenden der angeschlossenen RVen.
Keine der angeschlossenen RVen kann daher Trainingstauen ablehnen, wenn der Vorstand des Regionalverbandes dieses genehmigt hat, oder sie zulassen, wenn der Vorstand des Regionalverbandes dieses abgelehnt hat. Als Trainings-tauen gelten alle Tauben, die **nicht** zum Preisflug eingesetzt werden.

Zu § 2a Flugleiter

Der Absatz 1 verdeutlicht, welche Kompetenzen der Flugleiter hat und welche Befugnisse er nicht hat. Sofern er von dem/den Flugveranstalter/n dazu ermächtigt worden ist, kann er bereits vor dem Einsetzen der Tauben Veränderungen des Reiseplanes vornehmen (einen anderen als im Reiseplan ausgewiesenen Auflassort anfahren). Er hat hierüber die teilnehmende/n Organisation/en **rechtzeitig** in Kenntnis zu setzen.
Ansonsten hat er frühestens nach Abfahrt des Taubentransporters von der letzten Einsatzstelle die Befugnis, witterungsbedingt – um nach seinen Richtlinien einen sicheren Heimflug der Tauben zu erstreben – einen anderen, näher gelegenen Auflassort anzufahren als den für das betreffende Wochenende vorgesehenen. Er darf dabei jedoch mit dem Auflassort nicht zu weit von der beschlossenen Flugrichtung (Richtungsverschiebung) abweichen. Um eine in seine Befugnis fallende Änderung des Reiseplanes handelt es sich auch, wenn er witterungsbedingt bei der Rückfahrt von einem vorgesehenen Auflassort, einen solchen zertifizierten anfährt, der nicht vorher als Auflassplatz im Reiseplan der jeweiligen Organisation vorgesehen war.
Er darf die Tauben auch witterungsbedingt „stehen lassen“ und den Auflass auf den nächsten Tag verschieben.
Er ist auch berechtigt, die Tauben in die Heimat zurücktransportieren zu lassen, wenn ein Auflass unmöglich erscheint.
Insbesondere aber hat er sich vor seiner Auflassentscheidung in verlässlicher Weise über die Auflassempfehlung des für seine Flugroute zuständigen Flugkoordinators zu informieren.

Zu § 2b Auflassplätze

- III. Der Flugleiter hat das Protokoll vorzubereiten, das vom Fahrer/Reisebegleiter am Auflassort abzuschließen ist.

Zu § 3 Reiseplan

- I. Aus dem Reiseplan „ausscherende“ Reisevereinigungen (das sind solche Reisevereinigungen, deren Flüge nicht im Reiseplan des Regionalverbandes ausgewiesen sind) haben keinen Anspruch auf Verbandsauszeichnungen. Dies betrifft auch solche Verbandsauszeichnungen, die auf RV-Ebene ausgeflogen werden (also z. B. Medaillen).
- II. Ziffer 2: Die Berechtigung kann einer Einzelperson oder einem Gremium übertragen werden.

Zu § 4 Preisflugteilnehmer

- II. Grundsätzlich ist es jedem Verbandsmitglied gestattet, sich an Flügen seines Regionalverbandes (Regionalverbands- und Regionalverbandsgruppenflüge) als Einzelzüchter zu beteiligen, wenn die hierfür in Absatz 2 genannte Voraussetzung („wenn seine Reisevereinigung an diesen Flügen nicht teilnimmt“) vorliegt. Details zur Durchführung der Einzelzüchterteilnahme (wie z. B. Wo setzt der teilnahme-willige Einzelzüchter ein? Wo und wie sind seine Flugdaten auszuwerten? etc.) sind mit dem Regionalverbands-vorstand (so früh als möglich) abzustimmen.
Die Einzelzüchterteilnahme ist auf den in Absatz 2 beschriebenen Sachverhalt beschränkt. Die Teilnahme eines Züchters scheidet mithin aus, wenn die Regionalverbandsgruppe, der er über seine Reisevereinigung angehört, das Reisen (planmäßig oder vorzeitig) beendet hat. Das Mitglied kann in diesem Fall also nicht an den Flügen einer anderen Regionalverbandsgruppe (wohl aber an Regionalverbandsflügen) als Einzelzüchter teilnehmen.

Zu § 5 Zugelassene Tauben

- I. Die Flugveranstalter haben sicherzustellen, dass Flugteilnehmer nur Tauben setzen, die ihnen gehören, und dass bei Transportkontrollen nachgewiesen werden kann, welcher Züchter welche Taube eingesetzt hat. Dies gilt auch für Trainingstauen. Letztere müssen daher in Listen erfasst und mittels Gummirings, elektronischen Taubenrings oder durch Kennzeichnung mit der Telefon-Nummer jederzeit einem Flugteilnehmer zugeordnet werden können.
Beim Auftreten von Taubenkrankheiten kann das Präsidium allgemeine Maßnahmen beschließen. In diesem Zusammenhang wird ganz besonders auf den weiterhin gültigen Beschluss des Beirates vom 26.11.1988 hingewiesen, wonach zu den Übungs- und Preisflügen nur Tauben eingesetzt werden dürfen, die aus Beständen stammen, welche einen ausreichenden Impfschutz gegen den Paramyxovirus haben.
„Aus Beständen“ heißt: Sämtliche Tauben müssen geimpft und in einer Impfbescheinigung aufgeführt sein. „Ausreichend“ bedeutet u. a.: Die Impfung darf nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen (Impfstoffe mit halbjähriger Wirkungs-dauer).
Die Kennzeichnung mit der Telefon-Nummer des Eigentümers hat durch einen Aufkleber auf dem elektronischen Taubenring oder durch einen Zusatzring mit der Telefon-Nummer zu erfolgen. Ein Flügelstempel genügt nicht.
- III. Der Veranstalter kann anbieten, dass jährige und ältere Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren, wobei es Einzelmitgliedern überlassen bleibt, in welchem Wettbewerb sie ihre jährigen Tauben konkurrieren lassen.

Tauben des Geburtsjahres dürfen nicht mit älteren Tauben konkurrieren. Gleichwohl ist gestattet, dass Jungtauben schon an den Vorflügen der Alttauben teilnehmen dürfen, aber eben **ausschließlich** an den Vorflügen. (Anm.: Die Frage nach dieser Möglichkeit kam in einigen Gebieten des Verbandes von den sog. „Winterzüchtern“ auf, die ihre Jungtauben frühzeitig trainieren wollen.)

Zu § 6 Schläge

- II. „Mehrere Schläge dürfen untereinander nicht mehr als 100 m entfernt sein.“ Hiermit ist die direkte Entfernung der Schläge zueinander gemeint und nicht der Unterschied in der Schlagvermessung.

Zu § 8 Entfernung der Preisflüge

- III. Satz 1: Maßgebend ist hier der Zeitpunkt der Stammdatenerfassung **vor** der Alt- und vor der Jungtierreise der am Reisen teilnehmenden Schläge durch die jeweiligen Verrechner.

Zu § 9 Einsatzstellen und Uhrenstellen

- II. Einsatz- und Uhrenstellen sind keine Verbandsorganisationen. In den Einsatz- und Uhrenstellen muss nach den Weisungen und unter der Verantwortung der RV gearbeitet werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Regionalverbandes können alle Einsatz- und Uhrenstellen kontrollieren. Einsatz- und Uhrenstellenleiter sind in der RV-Mitgliederversammlung zu wählen.

Zu § 11 Einsatzgeschäft

- IV. Mit der Unterschriftsleistung ist das Einsatzgeschäft beendet.

Zu § 12 Transport

- I. Folgende Fläche je Tier wird für den Transport von Brieftauben in Kabinenexpressen von der Arbeitsgruppe Flugsicherung vorgeschlagen: 350 cm², unabhängig von der Tierkategorie (Jung- und Alttauben) sowie der Entfernung des jeweiligen Fluges.

Die Transportfahrzeuge sind ab der Saison 2018 mit einem GPS-System auszustatten.

Der Transport der Tauben ist mit dem GPS-Gerät bis zum Auflauf der Tauben lückenlos zu dokumentieren, d. h. das GPS-Gerät ist durchgängig eingeschaltet zu lassen. Bei Nichtbeachtung werden entsprechende Flüge nicht gewertet. Ein Ausschalten der Geräte wird sofort automatisch in den GPS-Kontrollen dokumentiert. Die GPS-Dokumentationen werden bei der Überprüfung von Preisflugunterlagen hinzugezogen.

Zu § 19 Elektronische Konstatiersysteme

- VI. „Einflug/Ausflug“ ist die Vorrichtung am Taubenschlag, durch die die Tauben in den Zugriffsbereich des Züchters gelangen oder diesen verlassen. „Im oder am“ bedeutet, dass die Antennen in den Einflug/Ausflug eingebaut oder so montiert sein müssen, dass sie unmittelbar an den Einflug/Ausflug anschließen (in Kontakt mit ihm stehen). Die Anzahl der Züchterbediengeräte ist von der RV von jedem Teilnehmer zu erfassen. Durch die Weiterentwicklung der Technik der einzelnen Systeme erübrigt es sich, die von den Züchtern eingesetzte Hardware jeweils einzeln zu erfassen,

da mittlerweile alle Konstatiersysteme auf den Uhrenprotokollen diese mit Registrierungsnummer wiedergeben.

- VII. Elektronische Taubenringe können von den Züchtern bezogen werden. Elektronische Taubenringe können zugeordnet werden, auch wenn sie den Tauben noch nicht angelegt sind. Die Zuordnung darf ausschließlich durch RV-Bevollmächtigte erfolgen.

- VIII. Die von den Reisevereinigungen angesetzten Zuordnungstermine sind von den Züchtern wahrzunehmen.

Die Zuordnungsdateien sind auf Datenträger abzuspeichern. Die Datenträger sind mit den Flugunterlagen aufzubewahren. Die Zuordnungs- und Stammdaten werden von den Preisflugverrechnern gesammelt an den Verband weitergegeben. Unbedingt müssen sich auf der Datensicherung die S-(Stammdaten)- und die T-(Tauben)-Datei befinden.

Damit alle Änderungen auch ordnungsgemäß dokumentiert werden, ist es zwingend erforderlich, dass nach jedem Zuordnen die Zuordnungsdaten aus den Bediengeräten in das jeweilige Verwaltungsprogramm zurückgespielt werden. Weitere Auskünfte zur Sicherung des Zuordnungsprotokolls erteilen die Hersteller Ihrer Verwaltungssoftware.

Das Zuordnen beinhaltet auch die korrekte Geschlechtsangabe. Die Züchter sollen angehalten werden, das Zuordnungsprotokoll auch dahingehend zu überprüfen. Diesbezügliche Reklamationen während der Saison ziehen automatisch den Entfall der bisher (unter der falschen Geschlechtsbezeichnung) errungenen Preise nach sich.

- XI. Einsatzstellenantennen sollten während des Einsatzgeschäftes abgeschirmt werden. Preisflugteilnehmer sollten während der Zeit, in der ihr Züchtergerät mit der Einsatzstellenantenne verbunden ist, immer mindestens einen Meter Abstand zur Einsatzstellenantenne einhalten. Nach dem Einsatz der Tauben sind die Einsatzdaten sofort auszudrucken. Die Preisflugteilnehmer dürfen zwischen dem Einsetzen ihrer Tauben und dem Ausdruck der Einsatzdaten keinen Zugriff auf ihr Züchtergerät haben.

Der Datenausdruck ist durch einen separaten Drucker, der nicht mit einem PC verbunden sein darf, zu erstellen. Handschriftliche Änderungen und Ergänzungen des Ausdrucks, insbesondere zur Korrektur von Vorbenennungen, sind unzulässig.

Wirken mehrere Personen beim Einsatzgeschäft an der Einsatzstellenantenne mit, so sollte dies auf dem Einsatzprotokoll durch Anbringung des Namenszuges kenntlich gemacht werden.

- XII. Derzeit bietet noch kein elektronisches Konstatiersystem die Möglichkeit der zentralen Speicherung der RV-Einsatzdaten (vgl. im Übrigen ergänzend die Erläuterungen zu § 20 Ziffer I).

- XVI. Fernabschläge mit den zugelassenen Konstatiersystemen sind zulässig. Eventuell anfallende Kosten trägt der Verwender. Die Daten sind **unmittelbar nach** Beendigung des Fluges **direkt** an den EDV-Verantwortlichen der RV zu übertragen.

Zu § 20 Preise

- I. Als eingesetzte Tauben rechnen alle Tauben, die ordnungsgemäß zu einem Preisflug eingesetzt wurden. Als ordnungsgemäß eingesetzt gelten Tauben, deren Einsatzzeit auf der Einsatzliste eindeutig nachvollziehbar ist. Können Uhren oder elektronische Konstatiersysteme für einen Preisflug nicht gewertet und somit Preise nicht zuerkannt werden, so zählen

die Tauben der betreffenden Züchter dennoch als zum Preisflug eingesetzte Tauben mit der Folge, dass Züchter und Tauben in der Preisliste entsprechend aufzuführen sind.

Zu § 21 Preisliste

- I. Preislisten sind in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Preisflug zu erstellen (gilt auch für Preisflüge, zu denen mehrere Preislisten aufgelegt werden). Abnahmepflicht der Preisflugteilnehmer besteht nach der Reiseordnung nur für RV-Preislisten. Jedoch können die Flugveranstalter beschließen, dass auch Fluggemeinschafts- und Regionalverbands-Preislisten abgenommen werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur die Flugveranstalter berechtigt sind, die Erstellung von Preislisten in Auftrag zu geben. Neben den für Verbandsauszeichnungen maßgebenden Preislisten können weitere Konkurrenzen ausgewiesen werden. Diese können sich gleichzeitig oder getrennt auf RV-Mitglieder und auf andere Verbandsmitglieder beziehen. Ebenso sind Listen für Gruppierungen innerhalb einer RV (z. B. Einsatzstellen) möglich. Darüber hinaus können auch Weibchen- oder Jährigen-Listen erstellt werden. Alle zusätzlichen Listen können nur für die internen Zwecke derjenigen Vereinigungen, die diese Listen erstellen, verwendet werden. Sie können nicht Grundlage für das Erringen von Auszeichnungen innerhalb des Verbandes sein und auch nicht für Verkaufsanzeigen in dieser Zeitschrift herangezogen werden.

- II. Preislisten mit einer Taubenzahl von unter 150 Tauben dürfen nicht erstellt werden. Sie dürfen weder als Preisliste ausgewiesen werden, noch für Meisterschaften (auch nicht RV-interne) herangezogen werden.

Zu § 25a Dopingkontrollen

Das Präsidium hat die folgende Dopingliste beschlossen:

1. Glucocorticoide
2. anabole Steroide und Sexualhormone
3. Beta-Agonisten (z. B. Clenbuterol)
4. nicht steroidale Antiphlogistika
5. Tarnsubstanzen

Zu § 26 Reiseangelegenheiten

- II. Die neu gewählte Flugsicherungskommission hat die Befugnis, Veranstalter von Flügen verbindlich anzuweisen, keine Flüge durchzuführen. Diese Befugnis ist auf den Fall beschränkt, dass der sichere Heimflug der Tauben witterungsbedingt nicht gewährleistet ist. Macht die Flugsicherungskommission von ihrer Befugnis nach Satz 1 in wirksamer Weise Gebrauch, dürfen Verbandsmitglieder auch an Flügen, die nicht von Organisationen des Verbandes veranstaltet werden, nicht teilnehmen, wenn die Flugsicherungskommission dies so ausdrücklich beschließt.

Für die Reiseordnungskommission:
Wilhelm Brocks, Vorsitzender

Vom Präsidium zugelassene elektronische Konstatiersysteme, elektronische Ringe sowie ergänzende Verwaltungssoftwares:

Elektronische Konstatiersysteme

- TIPES Motz-Computer GmbH, Höxter**
TIPES-Version 5.04 nur mit Hologrammsiegel sowie Transponder zum Schutz der Elektronik
Tipes MC 2100 (mit Siegel in eingefräster Aussparung sowie Transponder zum Schutz der Elektronik), Software-Version BRD 1.50
Tipes MC 1100
Lesegerät TBL 100A4
Lesegerät Plus TLI 201
Lesegerät TLI 101
Tipes Züchterantenne TAI 104D, TAI 101 und TAI 102 sowie TAI 104 mit MC101, MC102 und MC104
Einsatzstellenantenne: TEE 400, Version 2.00
TIPES-Multi für TIPES-Geräte der Version 5.04, für TIPES MC 2100 und TIPES MC 1100
TIPES Supra für max. 3 Züchterantennen TAI XXX
Fernabschlag für die TIPES-Geräte MC1100 und MC2100, jeweils mit der Version 2.00
PC-Software TIPES Fernabschlag Version 1.0.3.
TIPES Klubabschlag Version 1.0.1
TIPES MC 2100S
- atis Gantner Pigeon Systems GmbH, Schruns (Österreich)**
atis CC-Duo einschl. COBOX I und II, Versionen: 1.91, 1.92 und 02.02
atis TOP einschl. COBOX III, Version DE-5.23, 5.24

CAN-Software-Version 5.6 und 5.7,
CNN-Komponente, Komponenten SNN,
SNNPRO, Komponenten AB1, AB1-Pro, Drucker-knoten

CPN (nur zur Verwendung als Drucker-knoten für die Züchter), Club-Point Anschlussknoten, INN Durchkonstatiermodul, Schlagantenne 3.30, PLB 170, PLB 475 und PLB 765 (die Schlagantennen mit der Kennzeichnung PLB können die alten atis-Ringe (blau) nicht verarbeiten), Einsatzstellenantenne 5.0

BENZING Gantner Pigeon Systems GmbH, Schruns (Österreich)

BENZING M1, HW Version 3.0 – 9.0; SW Version 4.04, 4.07, 4.12 und 4.13 Benzing M1Pro Software-Version 4.07, 4.12 (beide Software Versionen nur zugelassen bis 30.09.2018) und 4.13 – BENZING ClubSystem, HW Version 3.0 – 8.0; SW Version 3.5, 4.0, 4.2 u. 4.4
BENZING Live inkl. Fernabschlag!, HW Version 3.0 – 4.2; SW Version 2.0, 2.3 u. 2.4
BENZING 1-Feld G2 Antenne, HW Version 2.0 und HW 3.0; SW Version 1.5
BENZING 2-Feld G2 Antenne, HW Version 1.2; SW Version 1.4
BENZING 4-Feld G2 Antenne, HW Version 1.2; SW Version 1.3
BENZING 8-Feld PLB Antenne (bereits zugelassen als PLB 475) HW Version 2.0 – 2.3; SW Versionen 01.07b, 1.09b, 2.2
BENZING 12-Feld PLB Antenne (bereits zugelassen als PLB 765), HW Version 2.0 – 2.3; SW Versionen 01.07b, 1.09b, 2.2,

BENZING Station Versionen 01.11 u. 1.13
Benzing Express G2 mit den Versionen 02.08, 3.07 u. 3.10
161

TauRIS Rüter EPV-Systeme GmbH, Minden
TauRIS Standard TauRIS Terminal kompakt XL (TC30)
TauRIS Terminal World (TW10) TauRIS kompakt einschl. ergänzendem Sensor
TauRIS-Terminalsoftware TS-D 8.14 und TS-D 8.14-10 (für Terminals TauRIS Standard [TM] und TauRIS Terminal kompakt [TC 10 und TC11])
TauRIS-Terminalsoftware TS-D 9.00, 9.01 und TS-D 9.00-10 (für TauRIS Terminals World [TW10] und TauRIS Terminal kompakt XL [TC30])
Verwaltungssoftware Version PS 8.11-D
TauRIS Fenabschlagssoftware Züchter-PC RKF-D 1.00
TauRIS Fernabschlagssoftware RV-PC RKC-D 1.00 Züchter-Sensor-Adapter mit Datenspeicher AS21 TauRIS Clubsoftware CW-D 1.60 (für beide Terminalgenerationen und beide Terminalsoftwares).
Einsatzstellenantenne: ES 4 und Einsatzstellen-sensor SW20. 2005 und 2006 TauRIS-TIPES-Set, Schlagantenne: 4fach-Sensor TauRIS High Speed Einzelsensor SC11H und SR13H (Die Vorgängerversionen der Einzelsensoren SC und SR bleiben zugelassen) TauRIS High Speed Vierfachsensor CV11H und SV11H (Die Vorgängerversionen der Vierfachsensoren CV und SV bleiben zugelassen)

FreeKon Freesland Elektronik und Werkzeugbau GmbH Hattstedt
Version: FE 31, FE 32 und FE 34
Einsatzstellenantenne: FE-EA-01 und 02

UNIKON deister electronic GmbH, Barsinghausen
UNIKON-Profi mit Superval-Funktion und UNIKON lite, Software-Version 3.52 (zugelassen bis 31.12.2020)
Einsatzstellenantenne: 8823 Version 3.92 (zugelassen bis 31.12.2020)
Multi-System-Box (MSB), Version 1.0
Züchtersystem UNIKON Champ Softwareversion 3.55 DE und Fernabschlagssoftwareversion 3.60
Einsatzstelle UNIKON Softwareversion 3.55 DE

BRICON NV, St.-Niklaas (Belgien)
Version BR 38
Little Bricon, 1000 New Look, BR 38
Speedy, Software-Version 2
BRICON Plus (B+) Software-Version 4
Schlagantenne BR-SA 33, BR-2V, 4V, 6V
Einsatzstellenantennen: Clubantenne BR-CA, CA-Software-Version E3

ELKON Weber-Spezial-Electronic, Leipzig
Version 1.2d und 1.4.2 (Züchtergerät)
Version 1.3.7 und 1.5.1 (Einsatzstelleneinheit)

Elektronische Ringe

TIPES 500 deister electronic GmbH, Barsinghausen
SID 500 Gantner Pigeon Systems GmbH, Schruns, (Österreich)

Universallringe für alle Systeme

(teilweise erst nach Freischaltung des Systems durch den Hersteller einsetzbar):

TIPES 600 u. 600+
TauRIS 600 u. 600+
BRICON 5000
Taubenring Classic/Clipring
BRICON 2000 alle AEG ID, Ulm
VR 1/Tipes MC 601 Motz Computer GmbH/SOKYMAT SA
UCR2 deister electronic GmbH,
Barsinghausen Benzing Pro Chip Ring
BR beide Gantner Pigeon Systems GmbH,
Schruns (Österreich)
atis-Ring (blau) Gantner Pigeon Systems GmbH,
Schruns (Österreich)
UNIKON-Ring (lila) deister electronic GmbH,
Barsinghausen
TauRIS 2000 Rüter EPV-Systeme, Minden
BRICON 3000+ BRICON NV, Sint-Niklaas (Belgien)

Ergänzende Verwaltungssoftware

Universelle Verwaltungsprogramme:

ELKOSYS, Version 4.20, ELKOWIN Software-Version 3.2, 3.3 und 3.4 Daten-Service-Eden, Alsdorf, TAS2000 für Windows/DOS, Version 17/001 RIRO GmbH, Neustadt

für Benzig:

My Pigeons Pidexx Software-Version 2.6.15.2

für TIPES und TauRIS:

WinElTaV für Windows, 16 Bit Version 1.14 und 1.15, Abbild 2, Version 1.16, Abbild 1, 32 Bit Version 2.14 und 2.15, Abbild 2, Version 2.17 und 2.18 Motz-Computer GmbH, Höxter

für TauRIS:

EITAV für MS DOS Rüter EPV-Systeme GmbH, Minden World pigeon racing online (WPROL)

Achtung: Vom Präsidium sind per Fertigstellungsdatum dieser Veröffentlichung ausschließlich die vorstehend im Einzelnen aufgeführten elektronischen Konstatiersysteme, ergänzenden Verwaltungssoftwares sowie elektronischen Ringe zugelassen. Preise, die mit nicht (mehr) zugelassenen Konstatiersystemen, Verwaltungssoftwares oder Ringen erzielt wurden, werden vom Verband und den Organisationen des Verbandes gemäß § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 der Reiseordnung nicht anerkannt. Zulassungen, die das Präsidium nach dieser Veröffentlichung aussprechen wird, werden im Anschluss an die jeweilige Zulassung im Verbandsorgan als Bekanntmachungsteil in den „Verbandsmitteilungen“ erscheinen.





Verordnung zur Durchführung von Dopingkontrollen

(im Sinne von § 25a Abs. 8 der Reiseordnung)

§ 1

Dopingkontrollen werden durch zwei von der RV, vom Flugveranstalter oder vom Verband Beauftragte (Kontrolleure) durchgeführt. Die Kontrolleure dürfen mit ihren Tauben nicht selbst an dem betreffenden Flug teilgenommen haben. Das ausgewählte Verbandsmitglied kann verlangen, dass die Kontrolleure ihre Identität und ihre Befugnis zur Dopingkontrolle nachweisen. Die Kontrolleure sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 1a

Dopingkontrollen sind ab dem 1.1.2007 von zertifizierten Kontrolleuren durchzuführen. Die Zertifizierung der Kontrolleure erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden. Über die Zertifizierung der Kontrolleure entscheidet das Präsidium. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Dopingkontrolleuren sind zu veröffentlichen.

§ 2

Die Kontrolleure bestimmen, wie viele und welche Tauben des betreffenden Verbandsmitglieds einer Dopingkontrolle unterzogen werden sollen. Von Tauben, die im Sinne von § 25a Abs. 1 Satz 2 der Reiseordnung tierärztlich behandelt werden, dürfen keine Dopingproben entnommen werden. Das ausgewählte Verbandsmitglied hat die medizinische Indikation durch Vorlage eines entsprechenden tierärztlichen Attests nachzuweisen.

§ 3

Von den bestimmten Tauben werden für eine Untersuchung auf Doping Kotproben entnommen.

§ 4

Die Kotproben können jederzeit und an jedem Ort entnommen werden. Die Probeentnahme muss im Beisein des kontrollierten Verbandsmitglieds oder seines Bevollmächtigten erfolgen.

§ 4a

Vor Beginn der Dopingkontrolle müssen die Kontrolleure Plastiküberschuhe sowie Latex-Handschuhe anziehen.

§ 5

Zur Entnahme der Kotproben werden die im Sinne des § 2 bestimmten Tauben des kontrollierten Verbandsmitglieds in eine besondere Box gesetzt. Die Box muss so gereinigt und desinfiziert sein, dass das Vorhandensein von Fremdkot oder anderen Fremdstoffen ausgeschlossen ist. Der Boden der Box ist mit einem sterilen Tuch, dessen grüne Seite nach oben gelegt werden muss, abzudecken.

§ 6

Der entnommene Kot ist von den Kontrolleuren gründlich zu vermischen und in zwei verschiedene Röhrchen mit den Deckelfarben Rot (A-Probe) und Blau (B-Probe) abzufüllen. Die Röhrchen werden von der Taubenklinik des Verbandes zur Verfügung gestellt. Jedes Röhrchen muss mindestens 5 Gramm Kot enthalten. Jedes Röhrchen wird mit einer Nummern-Banderole versehen und jeweils in einen Transportsafe (Sealbag), der dieselbe Nummer wie das entsprechende Röhrchen trägt, gelegt. Der Transportsafe wird ordnungsgemäß geschlossen. Auf dem Transportsafe sind der Name und die Anschrift des kontrollierten Verbandsmitglieds sowie das Datum der Probeentnahme anzugeben. Der so ausgefüllte Transportsafe ist von beiden Dopingkontrolleuren zu unterschreiben.

§ 7

Über die durchgeführte Doping-Kontrolle ist – in dreifacher Ausfertigung – ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll muss mindestens die Namen, die Anschriften und die Unterschriften des kontrollierten Verbandsmitglieds oder seines Bevollmächtigten und der Kontrolleure, die Verbandsringnummern der Tauben, die gemäß § 2 bestimmt wurden, das Datum der Dopingkontrolle, die Nummern der Transportsafes sowie die Erklärung der RV, des Flugveranstalters oder des Verbandes, ob eine Beteiligung am Screening-Verfahren im Sinne von § 12a dieser Verordnung gewünscht wird, enthalten. Mit seiner Unterschrift erkennt das kontrollierte Verbandsmitglied die Ordnungsmäßigkeit der Probenentnahme sowie der Verschlüsselung der Proben an. Über diese Bedeutung seiner Unterschrift ist das Verbandsmitglied zuvor aufzuklären. Verweigert das kontrollierte Verbandsmitglied seine Unterschrift, ist der Grund im Protokoll zu vermerken.

§ 8

Die verschlossenen Kotproben sowie die weiße Ausfertigung des Protokolls werden von den Kontrolleuren umgehend an die Taubenklinik des Verbandes übersandt. Die gelbe Ausfertigung des Protokolls wird dem kontrollierten Verbandsmitglied oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt. Die blaue Ausfertigung ist für die Kontrolleure bestimmt.

§ 9

Die Proben sind Eigentum des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V.

§ 10

Die Taubenklinik des Verbandes sendet die A-Probe umgehend zur Auswertung an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut und verwahrt die B-Probe. Die Proben sind jeweils in anonymisierter Form an das Untersuchungsinstitut zu senden.

§ 11

Das Untersuchungsergebnis wird von dem Untersuchungsinstitut an die Taubenklinik des Verbandes übermittelt und von dort an die RV, den Flugveranstalter oder den Verband weitergegeben. Die RV, der Flugveranstalter oder der Verband hat das kontrollierte Verbandsmitglied über das Untersuchungsergebnis unverzüglich zu unterrichten. Gleichzeitig hat die RV, der Flugveranstalter oder der Verband das betreffende Verbandsmitglied über die Möglichkeit der Untersuchung der B-Probe gemäß § 12 zu informieren, wenn die A-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat.

§ 12

Die B-Probe wird auf Antrag des kontrollierten Verbandsmitglieds von der Taubenklinik an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut zur Auswertung übersandt, wenn die A-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat. Der Antrag muss innerhalb von acht Tagen, gerechnet von der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses durch die RV, den Flugveranstalter oder den Verband schriftlich an den Vertreter des Verbandsinteresses gerichtet werden. Die B-Probe wird nur ausgewertet, wenn das kontrollierte Verbandsmitglied innerhalb der in Satz 2 genannten Antragsfrist an den Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. einen zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschuss gezahlt hat. Die Übermittlung des Ergebnisses der Untersuchung der B-Probe erfolgt wiederum gemäß § 11 Sätze 1 und 2.

§ 12a

Die Durchführung des Screening-Verfahrens ist zulässig.

Hierbei gelangen die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- § 6: Der entnommene Kot ist von den Kontrolleuren gründlich zu vermischen und in drei verschiedene Röhrchen mit den Deckelfarben Rot (A-Probe), Blau (B-Probe) und Weiß (C-Probe) abzufüllen.
- § 10: Die Taubenklinik des Verbandes vermischt gründlich die C-Proben von mindestens zwei und höchstens drei kontrollierten Verbandsmitgliedern und sendet die vermischte Kotprobe (D-Probe) umgehend zur Auswertung an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut. Die Taubenklinik verwahrt die jeweiligen A- und B-Proben der am Screening-Verfahren beteiligten Verbandsmitglieder.
- § 11: Wenn die D-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat, teilt die Taubenklinik dies den RVen, den Flugveranstaltern oder dem Verband mit. Die RVen, die Flugveranstalter oder der Verband haben die kontrollierten Verbandsmitglieder über das Untersuchungsergebnis sowie darüber unverzüglich zu unterrichten, dass nunmehr gemäß §§ 10 bis 12 dieser Verordnung vorgegangen wird.



Vorschriften für Halter von Kabinenexpressen

Sonntags-Fahrgenehmigungen

An Sonntagen und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren (§ 30 der Straßenverkehrs-Ordnung).

Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Sitz hat.

Vorausgesetzt, dass Kabinenexpresse an Sonn- oder Feiertagen verkehren sollen, sind die Ausnahmegenehmigungen rechtzeitig zu beantragen. Diese Ausnahmegenehmigungen (Sonntags-Fahrgenehmigungen) sind beim Transport mitzuführen.

Die Gebühren für Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot ergeben sich aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Nach Gebühren-Nr. 264 dieser Gebührenordnung liegt die Gebührenhöhe bei Entscheidungen über eine Ausnahme von einer Vorschrift der Straßenverkehrs-Ordnung je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person zwischen 10,20 € und 767,00 €. Die Gebühr wird vom zuständigen Straßenverkehrsamt festgelegt und richtet sich nach dem jeweiligen Verwaltungsaufwand.

Ein Sammelantrag, etwa des Regionalverbandes, dürfte daran scheitern, dass innerhalb dieser Organisation in der Regel verschiedene Straßenverkehrsämter zuständig sein dürften. Soweit jedoch dieselbe Behörde zuständig ist, sollte ein solcher Sammelantrag gestellt werden. Die GebOSt sieht ausdrücklich vor, dass „bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen beziehungsweise gleichartiger Fälle unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden (kann)“.

Ferienreiseverordnung

Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen auf in der Ferienreiseverordnung näher bezeichneten Autobahnen und Bundesstraßen an allen Samstagen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August eines Jahres jeweils in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr nicht verkehren.

Ausnahmegenehmigungen von der Ferienreiseverordnung

Der Bundesminister für Verkehr hat den für die Straßenverkehrsordnung und Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden empfohlen, Ausnahmegenehmigungen für Brieftaubentransporte zu erteilen. Die Beantragung dieser Ausnahmegenehmigung muss durch die Fahrzeughalter ebenfalls bei der Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Sitz hat, erfolgen. Auch hier wird eine rechtzeitige Beantragung angeraten.

Bei der Ferienreiseverordnung richtet sich die Gebühr für eine Entscheidung über eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen ebenfalls – wie bei der Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot – nach der GebOSt, wobei hier die Spanne zwischen 10,20 € und 179,00 € liegt (Gebühren-Nr. 271).

Lkw-Maut

Mautpflichtig ist das Befahren deutscher Autobahnen mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,5 t, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind. Hierunter fallen auch Brieftauben-Kabinenexpresse.

Ab dem 1. Juli 2018 gilt die Lkw-Maut auch für das Befahren von Bundesstraßen. Die vollständige Meldung finden Sie unter: https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/rund_um_die_maut/mautausweitung_2018/mautausweitung_2018.html.

Saisonkennzeichen für Brieftauben-Transportfahrzeuge

Für Halter eines Kabinenexpresses, die ihr Fahrzeug regelmäßig nicht ganzjährig nutzen, bietet sich an, dieses mit einem Saisonkennzeichen zuzulassen. Die Saison ist der Zeitraum, in dem das Fahrzeug jedes Jahr zugelassen und versichert ist.

Der Vorteil eines Saisonkennzeichens ist der, dass die Zulassung für diesen Zeitraum automatisch erfolgt. Der Fahrzeughalter muss nicht, wie früher, zweimal im Jahr zur Zulassungsstelle (zur An- und Abmeldung des Fahrzeugs) und spart dadurch Zeit und Kosten.

Die Gültigkeit des Saisonkennzeichens ist auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt: Die Saison besteht mindestens aus zwei Monaten und höchstens elf Monaten. Die Geltungsdauer des Kennzeichens ist auf der rechten Seite des Nummernschildes eingepreßt. Die Zahl oberhalb einer Linie zeigt den Zulassungsbeginn an (ab dem ersten Tag des Monats) und die unterhalb der Linie das Zulassungsende (bis zum letzten Tag des Monats). Die angezeigte Zahl 04 und darunter 10 bedeutet zum Beispiel, dass das Fahrzeug vom 1.4. bis zum 31.10. eines Jahres zugelassen ist.

Das Saisonkennzeichen erhält man bei der zuständigen Zulassungsstelle. Folgende Unterlagen sind bei der Anmeldung des Saisonkennzeichens mitzubringen:

- Reisepass oder Personalausweis mit Meldebestätigung.
Bei Erledigung durch einen Beauftragten: Vollmacht des Halters und dessen Ausweispapiere.
- Versicherungsbestätigung („Doppelkarte“)
- Fahrzeugbrief
- Fahrzeugschein
- Kennzeichenschild(er)
- TÜV-Untersuchungsbericht oder Sachverständigen-Gutachten
- Nachweis über Abgasuntersuchung (AU-Nachweis)

Weitere Vorschriften

Lenk- und Ruhezeiten

Es gelten Lenk- und Ruhezeiten. Nähere Hinweise hierzu sind zu finden unter www.bag.bund.de.

Warnwesten für Kabifahrer

Bei Instandsetzungsarbeiten am Fahrzeug im fließenden Verkehr ist Warnkleidung (Weste) zu tragen.

Die Vorschrift gilt auch für unsere Fahrer und Beifahrer der Brieftauben-Spezialtransporter. Bei Nichtbefolgung können Bußgelder erhoben werden.

Wir raten daher dringend allen Flugveranstaltern zu überprüfen, ob in den Fahrzeugen sich auch jeweils zwei solcher Warnwesten befinden.

Desinfektion von Kabinenexpressen

Nach der Vieh-Verkehrsverordnung sind auch unsere Kabinenexpresse Viehtransportfahrzeuge, da die Taube zum Vieh gehört. Diese Fahrzeuge

Umweltzonen in Deutschland/Feinstaubplakette

Checkliste:

1. Liegt meine Einsatzstelle in einer Umweltzone?
2. Muss der Kabinenexpress durch eine Umweltzone?
3. Liegt ein Auflassort in einer Umweltzone?



Wenn die Frage 1 mit „Ja“ beantwortet wird, muss geprüft werden, ob der Kabinenexpress eine Umweltplakette erhalten kann. Hierzu können Sie über die Emmissionsschlüssel-Nummer im Kfz-Schein auf der Internetseite www.adac.de (Suchbegriff „Feinstaubplakette“) eine Klärung herbeiführen und auch weitere nützliche Informationen zum Thema Umweltzonen finden.

Sollten Sie keine Umweltplakette für Ihr Fahrzeug bekommen, so sollten Sie beim Hersteller eine Bescheinigung anfordern, die bestätigt, dass für das Fahrzeug kein Partikelfilternachschrüstsystem verfügbar ist. Mit dieser Bescheinigung können Sie im Regelfall bei der zuständigen Behörde eine „Verkehrsverbotsbefreiung für Sonderfahrzeuge“ beantragen. Diese Genehmigung gilt bundesweit für alle Umweltzonen und ist im Fahrzeug mitzuführen.

Wenn die Fragen 2 und 3 mit „Ja“ beantwortet werden müssen, ist zu prüfen, ob eine andere Route genommen werden kann oder ein anderer Auflassort gewählt werden muss.

sind nach jeder Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Über diese Reinigung und Desinfektion ist ein Desinfektionskontrollbuch zu führen. In dieses Buch ist der Tag des Transports, Art der beförderten Tiere, Ort und Tag der Reinigung und der Desinfektion des Fahrzeuges und der Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels einzutragen. Dieses Buch ist ständig im Fahrzeug mitzuführen. Eine amtstierärztliche Bestätigung der gemachten Eintragungen beziehungsweise der Desinfektion ist im Übrigen nicht erforderlich. Für jeden Lkw und jeden Anhänger ist ein separates Transport- und Fahrzeugdesinfektions-Kontrollbuch zu führen! Das Fahrzeugdesinfektions-Kontrollbuch kann bestellt werden beim DVH-Fachverlag Vieh und Fleisch, Adenauerallee 176, 53113 Bonn, Tel. (02 28) 28 07 93, Fax (02 28) 21 89 08, Bestellnummer: KB 1 oder unter www.V-F-Z.de/shop oder www.horn-tzg.de.

Keine Auflässe in Flughafennähe

Wir weisen zunächst vorsorglich nochmals darauf hin, dass sich aus dem Luftverkehrsgesetz ergibt, dass wegen der Vogelschlaggefahr für die zivile Luftfahrt innerhalb einer 10-km-Zone um den Flughafen ein generelles Verbot des Taubenauflassens sowie das Verbot der Veranstaltung von Preisflügen innerhalb dieses Bereichs besteht.

Deshalb auch in dieser „Nr. 9“ der dringende Rat an alle Flugveranstalter: Unterweisen Sie bitte Ihr Fahr- und Begleitpersonal entsprechend!

Darüber hinaus hat uns die Deutsche Flugsicherung GmbH gebeten, unseren Flugveranstaltern die folgende neue Regelung bekannt zu geben: Verordnung zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010

§ 21 Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle

(1) Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle ist bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen für

1. Fallschirmsprünge sowie den Abwurf von Gegenständen an Fallschirmen mit einer Gesamtmasse von Fallschirm und Ballast von mehr als 0,5 Kilogramm,
2. Aufstiege von Flugmodellen und ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb,

3. Aufstiege von ballonartigen Leuchtkörpern sowie Massenaufstiege von Kinderballonen und Aufstiege von gebündelten Kinderballonen,
4. Aufstiege von unbemannten Freiballonen, insbesondere Wetterballonen, folgender Klassen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012:
 - a) schwer und mittelschwer,
 - b) leicht, sofern der Aufstiegsort innerhalb von Flugplatzkontrollzonen liegt und die Gesamtmasse (Ballonhülle und Ballast) mehr als 500 Gramm beträgt,
5. Aufstiege von unbemannten Luftfahrtsystemen,
6. Massenaufstiege und Massendurchflüge von Brieftauben von und durch Flugplatzkontrollzonen,
7. Kunstflüge.

(2) Verantwortlich für die Einholung der Flugverkehrskontrollfreigabe ist im Fall von Absatz 1

1. Nummer 1 der Luftfahrzeugführer
2. Nummer 2 der Starter des Flugmodells oder des anderen Flugkörpers
3. Nummer 3, soweit der Aufstieg von ballonartigen Leuchtkörpern betroffen ist, der Starter des Leuchtkörpers, im Übrigen der Veranstalter,
4. Nummer 4 der Starter des unbemannten Freiballons,
5. Nummer 5 der Starter des unbemannten Luftfahrtsystems,
6. Nummer 6 der Starter der Brieftauben.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wurde also für den „Massenaufstieg“ und auch für „Massendurchflüge“ von Brieftauben von und durch Flugplatzkontrollzonen eine gesetzliche Regelung geschaffen. (Eine Kontrollzone ist der bis zum Erdboden reichende Luftraum in der unmittelbaren Umgebung eines Flugplatzes, dessen Flugverkehr von einem Fluglotsen geleitet wird. Eine Kontrollzone dient dem Zweck, im Bereich hoher Verkehrsdichte den an-, ab- und durchfliegenden Sichtflug-Verkehr mit dem Instrumentenflug-Verkehr zu koordinieren. Die Erstreckung einer Kontrollzone richtet sich nach den lokalen Anforderungen. Die Grenzen einer Kontrollzone sind in den offiziell gültigen Sichtflugkarten verzeichnet. Quelle: Wikipedia)

Wir sind der Auffassung, dass unsere Flugveranstalter bei Beachtung des Verbots des Auflassens von Brieftauben innerhalb der 10-km-Zone um den Flughafen grundsätzlich keine Flugverkehrskontrollfreigabe benötigen. Denn in diesen Fällen finden keine „Massenaufstiege und Massendurchflüge von Brieftauben von und durch Flugplatzkontrollzonen“ statt.

In Zweifelsfällen sollte jedoch unsere Auflass-Koordinierungskommission -KKB- (Herr Jens Schmitt, Tel.: 06201 / 66422) kontaktiert werden.

Versicherungen

1. Berufsgenossenschaft und Spezial-Haftpflichtversicherung

Nach der Verbandssatzung sind RVen verpflichtet, die jeweiligen Fahrer der Spezial-Lkw (Taubentransporter) einschl. Reisebegleiter in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) zu versichern (§ 6 IV. 5. der Verbandssatzung). Träger dieser gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft. Meldeformulare und Informationen im Internet unter www.vbg.de.

Ferner werden die RVen in oben genannter Vorschrift aufgefordert, Verbandsmitglieder ihrer Vereine ausreichend gegen Schäden durch deren Brieftauben (Tierhalterhaftung) zu versichern.

Viele RVen sind dieser Verpflichtung nachgekommen. Bitte prüfen Sie, ob in Ihrer RV eine Vereinshaftpflichtversicherung inklusive Tierhalterhaftungsrisiko besteht oder nicht. Aus Kostengründen ist es möglich und sinnvoll, den Versicherungsschutz über den jeweiligen Regionalverband zu organisieren.

Dieser Versicherungsschutz ersetzt in keinem Fall die für jeden Züchter notwendige Privathaftpflichtversicherung.

Im Bedarfsfall kann die Verbandsgeschäftsstelle Hinweise auf verschiedene Anbieter geben.

2. Gruppen-Unfallversicherung

Der Verband hat bereits seit einigen Jahren eine Gruppen-Unfallversicherung abgeschlossen. Versichert sind die Delegierten der jährlichen Mitgliederversammlung, der Verbandsgeschäftsführer sowie die dem Verband gemeldeten Fahrer und Reisebegleiter der RVen.

Auch in diesem Jahr werden die Fahrer und Reisebegleiter durch den Verband unfallversichert.

Es können nur Personen Versicherungsschutz genießen, die uns durch die Reisevereinigung rechtzeitig vor dem Reisen gemeldet werden.

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Zuname der zu versichernden Personen,
2. genaue Anschrift,
3. Geburtsdatum,
4. Vereinsnummer – sofern die Personen Verbandsmitglieder sind – und
5. Bekanntgabe der Höchstzahl der insgesamt einen Transport begleitenden Personen.

Die Versicherung ist vom Verband namenlos abgeschlossen. Somit sind nur die Personen versichert, welche jeweils unterwegs und dem Verband gemeldet sind. Daher ist bei der Meldung unbedingt anzugeben, wie viel Personen im Höchstfall bei einem Transport unterwegs sind. Weitere Personen, welche eventuell als Ersatzbegleiter infrage kommen, sind ebenfalls namentlich mit den vorgenannten Angaben zu melden. Soweit gemeldete Ersatzbegleiter unterwegs sind, genießen diese ebenfalls Versicherungsschutz.

Sollten sich im Laufe der Saison im Hinblick auf das Fahr- und Begleitpersonal Änderungen ergeben, müssen diese Änderungen der Verbandsgeschäftsstelle sofort mitgeteilt werden.

Sämtliche Personen, die der Verbandsgeschäftsstelle als Fahrer, Begleiter oder Ersatzperson gemeldet wurden, genießen nachstehenden Versicherungsschutz:

- I. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Unfälle, die den Reisebegleitern und Ersatzpersonen sowie als solche eingesetzten Fahrern während ihrer Reise vom Wohnort bis zum Ort des Auflasses und wieder zurück zustoßen. Mitversichert sind auch Unfälle bei Benutzung der Eisenbahn sowie beim Lenken und Benutzen von Lastkraftwagen.
- II. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Reisebegleiter oder als solcher eingesetzte Fahrer/die Einsatzperson zwecks Antritt einer Reise seine/ihre Wohnung verlässt/verlassen und endet beim Wiedereintreten in der Wohnung.
- III. Die Versicherungssummen betragen:

Invalidität – Grundsumme	20.000 €
– bei Vollinvalidität durch Progression	70.000 €
Tod, Bezugsberechtigung: Gesetzliche Erben	10.000 €
Bergungskosten	bis zu 10.000 €
Kosmetische Operationen	bis zu 10.000 €
- IV. Nicht versicherbar und trotz geleisteter Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die von Geisteskrankheit, völliger Blindheit

oder Taubheit, von einer Lähmung durch Schlaganfall, von Epilepsie oder schweren Nervenleiden befallen oder durch Unfall oder Krankheit mehr als 70% dauernd arbeitsbehindert sind.

V. Vertragliche Obliegenheiten bei einem Unfall.

Ein Unfall, der sich bei der versicherten Tätigkeit ereignet, ist dem Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V., unverzüglich schriftlich zu melden. Spätestens am 4. Tag ist ein staatlich zugelassener Arzt zuzuziehen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens regelmäßig fortzusetzen.

VI. Bei Unfalltod ist der Verband sofort telefonisch zu benachrichtigen.

VII. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Einzelunfallversicherung sowie die Besonderen Bedingungen liegen jederzeit beim Verband zur Einsichtnahme bereit.

Eine besondere Versicherungsbestätigung der dem Verband gemeldeten Fahrer und Begleiter an die einzelnen Reisevereinigungen erfolgt nicht.

Und hier noch einige Versicherungstipps

▪ Haftpflicht- und Vollkasko-Versicherung der Kabinenexpresse und Anhänger

Es ist darauf zu achten, dass die Kabinenexpresse (Motorwagen) als Sonderfahrzeuge sowohl im Kraftfahrzeugbrief wie auch im Kraftfahrzeugschein ausgewiesen sind.

Da diese Sonderfahrzeuge **ausschließlich** für den Transport von Brieftauben verwendet werden, sind die Risikoverhältnisse anders als bei anderen Fahrzeugen. Es gibt Versicherungsgesellschaften, die dem Rechnung tragen und eine verbilligte Prämie berechnen. Bei der Anschaffung eines neuen Kabinenexpresses hat man ohne weiteres die Möglichkeit, die Versicherungsgesellschaft zu wechseln. Eine unverbrauchte Prämie des alten Kabis muss die Versicherungsgesellschaft auf Anforderung erstatten.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Mehrwert für den Sonderaufbau sowohl für den Motorwagen als auch den Anhänger versicherungstechnisch erfasst und mit einem Zuschlag (Prämie) berechnet worden ist.

▪ Haftungsrechtliche Gleichstellung des Kfz-Anhängers mit einem Kfz

Das Schadenersatzrecht sieht vor, dass ein Anhänger, der dazu bestimmt ist, von einem Kfz mitgeführt zu werden, haftungsrechtlich einem Kfz gleichgestellt ist, gleichgültig, ob er zum Unfallzeitpunkt mit einem Kfz verbunden ist oder nicht. Damit gilt eine allgemeine Gefährdungshaftung für Kfz-Anhänger (§ 7 Abs. 3 StVG).

▪ Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung

Die Reisevereinigungen sollten prüfen, ob für die bei der RV abgestellten Konstatieruhren und elektronischen Geräte (PC, Einsatzstellenantennen etc.) eine ausreichende Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung abgeschlossen ist.

Auslandskrankenversicherung

Die Krankenkassen weisen darauf hin, dass Ersatz von Rücktransportkosten für im Ausland erkrankte Fahrer nicht geleistet wird. Fahrzeughalter mit Fahrten ins Ausland sollten deshalb für die jeweiligen Fahrer eine Auslandskrankenversicherung abschließen.

Wichtig! – Die Schadenszahlung ist unbedingt der Versicherungsgesellschaft zu überlassen.

Auf keinen Fall sollten RVen finanzielle Vorleistungen erbringen.

Meldepflicht für Brieftauben

A. Die Meldung nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung

Das Halten von Tauben (einschließlich Brieftauben) muss der Veterinärüberwachung mitgeteilt werden (Nennung des Tierhalters, postalische Anschrift des Tierhalters, Ort der Haltung falls vom Wohnort abweichend, voraussichtliche Anzahl der Tiere im Jahresdurchschnitt, Telefonnummer, Art der Tierhaltung - in unserem Fall angeben: Hobbyhaltung, nicht Zucht! -). Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Grund der Meldepflicht ist die im Jahre 2003 zunächst in den Niederlanden und sodann auch in Belgien und Deutschland ausgebrochene Geflügelpest. Die zuständigen Behörden wollen im Ernstfall schnell und gezielt reagieren können. Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, drohen Bußgeldverfahren durch die zuständigen Behörden.

B. Die Meldung an die Tierseuchenkasse

Ob die Haltung von Tauben zusätzlich bei der Tierseuchenkasse an-

zuzeigen und (im Falle des Bestehens dieser Anzeigepflicht) auch beitragspflichtig ist, ist Sache des jeweiligen Bundeslandes. Während in den meisten Ländern Tierseuchenkassen eingerichtet sind, besteht jedoch nicht in jedem Fall die Pflicht, auch Tauben bei der Tierseuchenkasse zu melden.

Das Bundesland Hessen nimmt in diesem Zusammenhang eine Sonderrolle ein. Dort sind Tauben nicht nur bei der Tierseuchenkasse zu melden; vielmehr besteht auch eine Beitragspflicht (nach der aktuellen „Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen“ des Verwaltungsrates der Hessischen Tierseuchenkasse beträgt der Beitragssatz 0,03 € je Taube, mindestens jedoch 5,00 € je Bescheid). Da, wie dargestellt, die Einrichtung einer Tierseuchenkasse Ländersache ist, empfehlen wir unseren Mitgliedern, sich über die (etwaige) Pflicht, Tauben zur Tierseuchenkasse zu melden, vor Ort zu informieren. Geben Sie in einer Suchmaschine des Internets einfach den Begriff „Tierseuchenkasse“ sowie den Namen Ihres Bundeslandes ein, dann erfahren Sie, ob Ihre Brieftaubenhaltung bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden muss. Im Bedarfsfall steht Ihnen für Rückfragen aber selbstverständlich auch unsere Verbandsgeschäftsstelle zur Verfügung.

Allgemeine Richtlinien für Veranstalter von Ausstellungen und Aussteller

1. Nur Tauben mit geschlossenen Fußringen sind zugelassen. Die Tauben müssen Eigentum des Ausstellers und auf dessen Schlag gewöhnt sein.
Alle vorgeschriebenen Leistungen, auch bei internationalen Ausstellungen, müssen auf dem Schlag des Ausstellers errungen sein. Tauben, die außer Verbands- und Derbyringen und Flügelnummern weitere Kennzeichen aufweisen, zum Beispiel Namensstempel, sind von der Bewertung auszuschließen. Tauben mit Namensringen sind nur dann zugelassen, wenn diese vor der Prämierung mit Abdeckringen versehen werden.
2. Die Veranstalter von Ausstellungen sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass Preisrichter vor der Bewertung der Tauben nicht über den Besitzer oder über die Reiseerfolge unterrichtet werden. Die Ausgabe eines Ausstellungskataloges vor dem Richten an die Richter ist untersagt.
3. Jeder Richter soll nur höchstens 70 Tauben richten. Für jede Taube, die diese Zahl überschreitet, muss der Richter eine Sondergebühr von 1,00 € erheben. Größere Klassen sind durch die Ausstellungsleitungen zu teilen. Im Falle einer Teilung gilt jede Teilklasse hinsichtlich der Prämierung als selbständige Klasse.
4. Unrichtige Angaben sowie Handlungen, welche aufgrund von Täuschungen an den Tauben vorgenommen wurden, sind mit der Einziehung der anfallenden Preise zu bestrafen.
5. Kein Preisrichter darf auf einer Ausstellung richten, auf der er eigene Tauben ausstellt.
6. Als Preisrichter auf allen öffentlichen Ausstellungen dürfen nur anerkannte und in der Preisrichterliste veröffentlichte Mitglieder der Preisrichter-Vereinigung tätig sein.
7. Die Ausstellungsleiter dürfen nur Käfigkarten mit dem Vordruck des zur Zeit gültigen Standards verwenden.
8. Für die Richtigkeit der Geschlechtsangabe der ausgestellten Tauben, insbesondere der Jungtierklasse, ist kein Preisrichter verantwortlich. Der Preisrichter richtet die Tauben nach der Geschlechtsangabe der Ausstellungsleitung.
9. Auf allen Ausstellungen des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. können Tauben auch ohne Wettflugpreise (Schönheits-Brieftauben), in besonderen vom Veranstalter eingerichteten Klassen, ausgestellt werden. Diese Tauben konkurrieren nicht mit den in gleicher Ausstellung stehenden Leistungstauben. Die Standardtauben können nur aus den Leistungsklassen bestimmt werden. Des Weiteren bleibt es dem Veranstalter überlassen, in den Klassen der Tauben ohne Wettflugpreise den schönsten Vogel und das schönste Weibchen herauszustellen. Sämtliche Tauben werden nach der gültigen Satzung und Standardbeschreibung (internationaler Standard) bewertet.
Die Änderungen sind beschlossen worden in den Mitgliederversammlungen am 3.10.1992, 1.10.1994 und 2.10.1999.

Zugeflogenen-Regelung

gemäß § 9,3 Verbandssatzung

Die Zugeflogenen-Regelung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 1

1. Zugeflogene und zugebrachte Brieftauben sind von jedem Verbandsmitglied so zu pflegen und zu halten, dass sie aus eigener Kraft zu ihrem Heimatschlag zurückfliegen können.
2. Ziehen Brieftauben dennoch nicht ab, so sind sie zu melden.

§ 2

Deutsche Brieftauben sind entweder an den Eigentümer, den Heimatverein oder die Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter zu melden.

§ 3

1. Wird die zugeflogene oder zugebrachte Brieftaube an die Verbandsgeschäftsstelle gemeldet, so veranlasst diese umgehend die kostenlose Veröffentlichung der Taube in der nächsten Ausgabe der Zeitschrift „Die Brieftaube“.
2. Die Veröffentlichung muss den Namen und die Anschrift des Melders enthalten.

§ 4

1. Fordert der Eigentümer seine gemeldete Taube innerhalb von 2 Wochen nach dem Erscheinungsdatum in der Zeitschrift „Die Brieftaube“, in der die Meldung veröffentlicht wurde, nicht ab, so erteilt die Verbandsgeschäftsstelle dem Melder auf Antrag ohne weitere Prüfung einen Ersatzeigentumsausweis.
2. Für die Erteilung des Ersatzeigentumsausweises muss eine Gebühr von 5 Euro vorab entrichtet werden.

§ 5

1. Wird die gemeldete Taube innerhalb von 2 Wochen nach der Veröffentlichung in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ vom Eigentümer nicht abgefordert und die Abforderung der Verbandsgeschäftsstelle nicht angezeigt, so gilt dies als Aufgabe des Eigentums im Sinne des § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Der Inhaber eines Ersatzeigentumsausweises kann über die betreffende Taube frei verfügen, insbesondere mit dieser an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen. Mit dem Empfang des Ersatzeigentumsausweises gilt die betreffende Taube als angeeignet im Sinne von § 958 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Der Ersatzeigentumsausweis tritt an die Stelle des Eigentumsausweises.

§ 6

Bei Abforderung einer gemeldeten Taube hat der Melder Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Rücktransportkosten sowie der sonstigen Unkosten bis zum Umfang von 2,50 €.

§ 7

Ausländische Brieftauben sind entsprechend den Zugeflogenen-Regelungen des jeweiligen ausländischen Verbandes zu melden. Diese Regelungen werden im Verbandskalender veröffentlicht.



Meldung einer deutschen Taube

1. Wenn der Melder ein Mitglied des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. ist, gilt die Zugesflogenen-Regelung gemäß § 9 III der Verbandssatzung.
2. Ist der Melder ein Nicht-Brieftaubenzüchter, muss die Rückführung sofort in die Wege geleitet werden. Sollte dies kurzfristig nicht möglich sein, stehen in jeder Region „Vertrauensleute“ zur Verfügung, die Ihnen behilflich sind, die Taube zurückzuführen. Bitte halten Sie auch den Finder über Ihre Bemühungen auf dem Laufenden.

Meldung einer ausländischen Taube

Trägt die zugeflogene Taube aus dem Ausland keinen Telefonring, haben Sie folgende Möglichkeiten, die Taube zu melden:

1. Meldung an den jeweiligen ausländischen Verband

Dies ist der einfachste und schnellste Weg, dem ausländischen Sportfreund Nachricht über den Verbleib seiner Taube zu geben. Nachstehend die Anschriften unserer Nachbarverbände:

Belgien: Royale Fédération Colombophile Belge, 52-54 Gaasbeeksesteenweg, 1500 Halle, nationaal@kbdb.be

Dänemark: De Danske Brevdueforeninger, Lindegaardsvej 27-29, Linde 8981 Spentrup, ddb@brevduen.dk

England: Royal Pigeon Racing Association, The Redding Road, „The Reddings“, Nr. Cheltenham, Gloucestershire, GL51 6RN, gm@rprra.org

Frankreich: Fédération Colombophile Française, 54, Boulevard Carnot, 59800 Lille, -fcf@nordnet.fr

Italien: Federazione Colombofila Italiana, Via Mazzacurati 30/4, 42100 Reggio Emilia, info@colomboviaggiatore.it

Luxemburg: Fédération Colombophile Luxembourgeoise, p/a René Muller, 11, rue du Knapp, 7462 Moesdorf, re.mull@pt.lv

Niederlande: Nederlandse Postduivenhouders Organisatie, Postbus 60102, 6800 JC Arnhem, info@duivensportbond.nl

Österreich: Franz Marchat, Präsident des Verbandes Österreichischer Brieftaubenzüchter-Vereine, Hofstr. 37, 3123 Zagging/St. Pölten, franz.marchat@tankstopp.at

Polen: Polski Związek, Hodowców Golebi Pocztowych Zarząd Główny, ul. Dworcowa 5, 43-180 Orzesze, zg@pzhgp.pl

Portugal: Federacao Portuguesa de Colombofilia, rua Padre Estevo Cabral 79, Sala 214/215, 3000-317 Coimbra, geral@fpcolumbofilia.pt

Schweiz:

Region Ostschweiz: Paul Künzle, Auacker 6, 9314 Steinebrunn

Region Zentralschweiz: Hans Wirz, Schönweidstr. 7, 6020 Emmenbrücke fcnell@bluewin.ch

Slowakei: Slovenský zväz chovateľov postových holubov, Akademická 4, 94901 Nitra, szchph@postoveholuby.sk

Tschechien: Ceskomoravský svaz chovatelů postovních holubů, Vančurova 54, 61500 Brno, filipiteam@seznam.cz

Ungarn: Magyar Postagalambsport, Szovetseg, Verseny utca 16, 1076 Budapest, info@postagalamb.hu

2. Meldung an die Geschäftsstelle des deutschen Verbandes

Hier wird nach schriftlicher Meldung die umgehende Veröffentlichung in unserer Zeitschrift „Die Brieftaube“ sowie die Benachrichtigung des jeweiligen ausländischen Verbandes veranlasst.

Nach einer Frist von **Vier Wochen** – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an – kann der Melder über die gemeldete Taube frei verfügen, jedoch nicht damit reisen.

Nach Ablauf der obigen Frist kann der Melder beim jeweiligen ausländischen Verband die Original- bzw. Duplikatringkarte anfordern; nur mit dieser Karte kann mit der Taube gereist werden! Beachten Sie hierzu bitte die unten stehenden Hinweise der einzelnen Verbände.

Hinweise im Einzelnen:



Belgien: Der belgische Verband erstellt keine Ersatzringkarten! Die Ringkarte kann daher ausschließlich über den Eigentümer der Taube erlangt werden. Auf der Internetseite des belgischen

Verbandes können Sie unter Angabe der Ringnummer der Taube die Telefonnummer des Eigentümers erfragen. Geben Sie dazu unter: <https://www.kbdb.be/nl/opzoeken> das Geburtsjahr und die Ringnummer der Taube an. Alternativ können Sie selbstverständlich auch eine E-Mail an nationaal@kbdb.be senden. Vergessen Sie dabei nicht, Ihre Kontaktdaten anzugeben, damit der Eigentümer und der belgische Verband Sie erreichen können.



Dänemark: Der dänische Verband stellt auf seiner Internetseite die Möglichkeit zur Verfügung, den Eigentümer einer zugeflogenen dänischen Taube direkt zu ermitteln. Unter: <http://www.brevduen.dk/ringlister> können Sie die Ringnummer der Taube eingeben und Name sowie Telefonnummer und – falls hinterlegt – die E-Mail-Adresse des Eigentümers werden Ihnen angezeigt.

Darüber hinaus kann nach einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anfrage beim dänischen Verband ein Ersatzzeigentumsausweis erworben werden.



England: Eigentumsausweise werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Melder einer zurückgeforderten ausländischen Taube kann Futtergeld bis zur Höhe von 2,50 € sowie die nachgewiesenen Transportkosten beanspruchen.



Frankreich: Eigentumsausweise werden gegen Voreinsendung von 3 € vom französischen Verband ausgegeben.



Niederlande: Der niederländische Verband stellt Ersatzzeigentumsausweise gegen Voreinsendung von 5,00 € aus. Überweisung an: Nederlandse Postduivenhouders Organisatie, Postbus 60102, 6800 JC Arnhem, Niederlande, Bankverbindung: PSTB NL 21, IBAN: NL42 INGB0687212 642, BIC: INGBNL2A.

Auch in den Niederlanden ist es möglich, den Eigentümer einer zugeflogenen Taube direkt zu ermitteln. Auf der Internetseite des niederländischen Verbandes: <https://www.duivensportbond.nl/> kann man direkt auf der Startseite die Ringnummer der Taube angeben, sodass die Telefonnummer des Eigentümers angezeigt wird.



Polen: Der polnische Verband erteilt keine Ersatzzeigentumsausweise mehr. Ein Eigentumsausweis kann ausschließlich über den Eigentümer der Taube erlangt werden. Unter <http://web.brieftaube.de/verband/verirrte-tauben.html> finden Sie auch eine Aufstellung der polnischen Vereinsvorsitzenden. Über sie kann der Eigentümer einer polnischen Taube ermittelt werden.



Tschechien: Der tschechische Verband teilt mit, dass 30 Tage nach der Meldung einer tschechischen Taube die Möglichkeit besteht, nach schriftlicher Mitteilung direkt an den tschechischen Verband einen Ersatzzeigentumsausweis zu erlangen.

WICHTIG:

Es wird vorsorglich noch darauf hingewiesen, dass der deutsche Verband nicht befugt ist, Ersatzzeigentumsausweise für ihm gemeldete ausländische Tauben auszustellen.

Die Zugesflogenenabteilung unseres Verbandes steht bei Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Telefon: (02 01) 87 22 4-25.

Richtlinien für Briefftaubenaufflüsse



In Frankreich

Beantragung von Einfuhr- und Auflassgenehmigungen

Die betroffenen Organisationen beantragen o. a. Genehmigungen bei der Verbandsgeschäftsstelle. Bitte beachten Sie, dass der französische Verband Anträge, die von Einzelorganisationen gestellt werden, nicht bearbeitet.

Transportplan

Die Beantragung aller Genehmigungen muss bis zum 1. April des Jahres auf dem dafür vorgesehenen Transportplan erfolgen. Die-

sen finden Sie unter folgendem Link: <http://web.briefftaube.de/verband/downloads-formulare.html#27-auflassse>.

Der Transportplan ist zusammen mit dem Reiseplan an die Verbandsgeschäftsstelle zu senden. Von dort wird alles Weitere veranlasst.

Erteilen der Genehmigungen

Der französische Briefftaubenverband ist vom zuständigen Innenministerium ermächtigt, unsere Anträge zu bearbeiten und die Auflassgenehmigungen zu erteilen. Diese Genehmigungen werden den Antragsstellern in dreifacher Ausfertigung von unserer Geschäftsstelle zugeschickt.

Auflassorte: Auflassgenehmigungen werden nur für die nachstehend aufgeführten Orte erteilt:

Departement	Auflassort				
47	Agen	50	Coutances	79	Melle
17	Aigrefeuille d'Aunis	33	Coutras	35	Messac
80	Albert	40	Dax	89	Migennes
81	Albi	12	Decazeville	01	Miribel
61	Alençon	02	Dizy le Gros	40	Mont de Marsan
49	Ancenis	95	Ecouen/Le Plessis G	21	Montbard
77	Andrezel	66	Elne	25	Montbeliard
91	Angerville	51	Epernay	26	Montelimar
10	Arcis sur Aube	55	Etain	03	Montluçon
36	Argenton sur Creuse	91	Etampes	41	Montoire Sur Le Loir
13	Arles	14	Falaise	34	Montpellier
62	Arras	45	Fay aux Loges	40	Morcenx
60	Arsy	85	Fontenay le Comte	60	Morlincourt/Noyon
23	Aubusson	28	Fontenay sur Eure	60	Nanteuil Le Haudoin
32	Auch	35	Fougeres	11	Narbonne
15	Aurillac	02	Fresnoy le Grand	58	Nevers
89	Auxerre	28	Gasvilles-Oisemes	87	Nexon
55	Bar le Duc	63	Gerzat	59	Niergnies
90	Belfort	45	Gien	30	Nîmes
80	Bellancourt	70	Gray	54	Nomeny
69	Belleville	23	Gueret	44	Nort Sur Erdre (Nanks)
34	Besançon	67	Haguenau	84	Orange
40	Biandos	59	Hazebrouck	80	Peronne
41	Blois	68	Issenheim	29	Plougastel Daoulas
33	Bordeaux	36	Issoudun	54	Pont a Mousson
18	Bourges	40	Josse	27	Pont Audemer
80	Boves	14	La Cambe	60	Pont Ste Maxence
11	Bram	45	La Ferte St. Aubin	95	Pontoise/Cormeilles
82	Bressols	85	La Roche sur Yon	86	Pressac
60	Breteil (Vendeuil)	17	La Rochelle	47	Pujols
45	Briare le Canal	83	La Seyne S/Mer	51	Reims
10	Brienne la Vieille	23	La Souterraine	08	Rethel
27	Brionne	61	Laigle	08	Revin
19	Brive	22	Lamballe	76	Rouen-Bihorel
62	Burbure (Lillers)	37	Langeais	16	Roullet St Estephe
31	Calmont	33	Langon	17	Royan
14	Caen	52	Langres	80	Roye
27	Canappeville	53	Laval	16	Ruffec
50	Carentan	72	Le Mans	72	Sablé-sur-Sarthe
84	Carpentras	95	Le Mesnil Aubry	57	Saintre Maure de Tour
81	Castres	85	Les Sables D'Olonne	17	Saintes
71	Chalon sur Saone	33	Libourne	41	Salbris
44	Chateaubriant	87	Limoges	02	Samoussy
28	Chateaudun	45	Lorris	62	Sangatte
36	Chateauroux	65	Lourdes	45	Saran (Orleans)
50	Chesbourg	85	Luçon	57	Sarrebouurg
77	Chevrainvillers	54	Luneville	09	Saverdun
49	Cholet	70	Lure	67	Saverne
02	Clacy et Thierret	71	Macon	42	Savigneux
60	Clermont	02	Margival	89	Sens
03	Commentry	47	Marmande	51	Sezanne
80	Corbie	24	Marsac (Perigueux)	16	Sigogne
		13	Martignes	46	Souillac
		53	Mayenne	77	Sourdun
				40	Soustons
				49	Souzay Champigny
				45	St. Benoit sur Loire
				52	St. Dizier
				31	St. Gaudens
				17	St. Genis de Saintong
				30	St. Gervasy
				30	St. Gilles
				85	St. Gilles Croix de V
				30	St. Hilaire De Brethm
				40	St. Jean de Marsacq
				87	St. Junien*
				60	St. Just
				79	St. Maixent l'Ecole
				35	St. Malo (St Pere Mar)
				49	St. Philbert du Peupl
				16	St. Pierre D'oléron
				46	St. Pierre Lafeuille
				02	St. Quentin
				35	St. Remy du Plain
				77	St. Soupplets
				40	St. Vincent de Tyross
				87	St. Yrieix La Perche
				65	Tarbes/Laloubere
				69	Tassin la Demi Lune
				57	Thionville
				54	Toul
				31	Toulouse
				37	Tours
				28	Toury
				76	Translay
				19	Treignac
				02	Trelou sur Marne
				10	Troyes
				50	Vains
				26	Valence
				56	Vannes
				02	Vervins
				70	Vesoul (Quincey)
				03	Vichy
				18	Vierzon
				80	Villers Bretonneux
				14	Vire
				86	Vivonne (Poitiers)
				08	Vouziers
				67	Wissembouurg
				03	Yzeure (Moulins)
				59	Zuydcoote

* Sa. und So. unterschiedliche Auflassplätze.

Abrechnung der Frankreichflüge

Der französische Verband erhebt für das Reisejahr 2019 eine Gebühr in Höhe von 0,23 € pro Korb. Jeder Antragsteller erhält nach dem Reisejahr für alle ihm erteilten Auflassgenehmigungen eine Sammelrechnung.

Um die Abrechnung der Flüge durch den französischen Verband prüfen zu können, bitten wir Sie:

- dafür Sorge zu tragen, dass die Ihnen erteilte Auflassgenehmigung vollständig und korrekt ausgefüllt und unterschrieben wird. Die Genehmigungsformulare sind sowohl vom Fahrer als auch vom französischen Kontaktmann zu unterschreiben. Insbesondere ist auf den Genehmigungsformularen die Angabe „Anzahl der Körbe“ exakt vorzunehmen.
- uns spätestens bis zum **30.09.2019** Durchschriften der ausgefüllten und unterschriebenen Auflassgenehmigungen zuzusenden.

Nicht rechtzeitig abgemeldete Auflässe

Nicht rechtzeitig abgemeldete Auflässe sind solche Auflässe, die nicht jeweils bis spätestens Freitag, 15:30 Uhr, über das Internet-Modul „Frankreichflugabsage“ abgesagt worden sind.

Für nicht rechtzeitig abgemeldete Auflässe wird vom französischen Verband eine **Gebühr von 25 €** berechnet.

Das Modul „Frankreichflugabsage“ befindet sich auf unserer Homepage im „internen Bereich“ unter dem Menüpunkt „Frankreichauflassabsage“. Einen Zugang erhalten Sie auf schriftliche Anfrage an b.kessels@brieftaubenverband.de.

Änderungen am Auflassort oder dem Auflassdatum

Eine Änderung des Auflassortes oder des Auflassdatums ist über das Internetmodul nicht möglich.

Diese Änderung hat weiterhin bis mittwochs, 12 Uhr, **schriftlich** über die Verbandsgeschäftsstelle zu erfolgen.

Der französische Kontaktmann

Vor Ort sind die jeweils zuständigen Agenten des französischen Verbandes zu kontaktieren. Namen und Telefonnummern ent-

Folgende Auflassorte sind 2019 in Frankreich **nicht** mehr anfahrbar:

564	Bayonne	82	Montauban
29	Brest	45	Pithiviers
46	Caussade Cahors	39	Port Lesney
51	Chalons en Champagne	35	Redon
08	Charleville Mezieres	49	Saumur (St. Philbert)
60	Creil	08	Sedan
77	Jouy le Chatel	37	St. Maure de Tourai

Neu hinzu kommen 2019 folgende Auflassorte:

34	Besancon	29	Plougastel Daoulas
40	Biaudos	37	Sainte Maure de Tour
50	Cherbourg	41	Salbris
21	Montbard	49	St. Philbert du Peupl

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass der Auflassort St. Junien samstags und sonntags unterschiedliche Auflassplätze hat.

nehmen Sie bitte der entsprechenden Auflassgenehmigung. Der Agent bescheinigt auf der Auflassgenehmigung den ordnungsgemäß durchgeführten Auflass und notiert die Anzahl der Körbe. Eine Ausfertigung behält der Kontaktmann zur Vorlage beim französischen Verband, die übrigen zwei Ausfertigungen bringen die Begleitpersonen wieder mit zurück.

Bei kurzfristigen Änderungen, wenn die Tauben beispielsweise erst gar nicht zum französischen Auflassort befördert werden können, ist von der Organisation (RV, RegV) der französische Kontaktmann anzurufen.

Stehen die Tauben jedoch am französischen Auflassort und das Wetter macht den Auflass unmöglich, so muss diese Entscheidung auch dem Kontaktmann mitgeteilt werden, damit dieser die erforderliche Bescheinigung ausstellt.



Einzureichen beim Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V.

FÉDÉRATION COLOMBOPHILE FRANÇAISE

54, Boulevard Carnot, 59800 Lille – Tél. 0033.3.20.06.82.87 – Fax 0033.3.20.15.01.57

Auflassgenehmigung für private Trainingsflüge in Frankreich

Permis de Lachers d'entraînements de pigeons voyageurs

Ausgestellt für Herrn: _____

Sollicité par Monsieur: _____

Adresse: _____

Die Genehmigung gilt für das Jahr 2019.

L'autorisation est accordée pour l'année civile 2019.

Der Auflassplatz darf nicht mehr als 40 km von der deutsch-französischen Grenze entfernt liegen.

Lieu de lacher: Le lacher ne peut avoir lieu à une distance supérieure de 40 km à vol d'oiseau de la frontière FRANCO-BELGE, FRANCO-LUXEMBOURGEOISE ou FRANCO-ALLEMANDE.

Transport der Tauben auf Straßen.

Transport effectué par route.

Die Anzahl der Tauben ist auf 50 Tiere beschränkt.

Le convoi ne peut excéder 50 pigeons.

Der Inhaber dieser Genehmigung verpflichtet sich:

- die oben genannten Vorschriften einzuhalten
- vorliegende Trainingsgenehmigung bei allen Kontrollen vorzuzeigen (Polizei, Zoll, Veterinär und Auflassbeauftragte)

Le bénéficiaire du présent permis s'engage:

- à respecter les prescriptions ci-dessus
- à produire le présent permis d'entraînement à réquisitions des services de Police ou de douane, des services vétérinaires et des agents de lachers assermentés de la Fédération Colombophile Française.

Genehmigung erteilt am:

Permis accordé le: _____

Sollen die Tauben an einem anderen Auflassort in Frankreich aufgelassen werden, so ist mit dem **Kontaktmann an dem neuen Auflassort** Verbindung aufzunehmen. Eine entsprechende Liste stellt der französische Verband unter <http://www.colombophili.com/> > Les concurs > Contrôleur de lâchers zur Verfügung.

Impfung

Die Brieftaubentransporteure müssen eine Gesamtbescheinigung mitführen, mit der belegt werden kann, dass die transportierten Tauben tatsächlich gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind.

Im Falle einer Kontrolle ist die Vorlage dieser Bescheinigung wesentlicher Nachweis für die Einhaltung der geltenden Verordnung (Art. 24-2 des Ministerialerlasses vom 8. Juni 1994, in welchem die Maßnahmen im Kampf gegen die Krankheit festgelegt wurden).

Versicherung

Wir möchten Sie daran erinnern, dass Sie sich im Besitz einer Versicherungspolice befinden müssen, welche Schäden abdeckt, die am Auflassort entstehen. Eine solche Versicherung ist über die **Reisevereinigung** abzuschließen.

Sonntagsfahrverbote

Gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t und nur an allen Sonntagen im Juli.

Taubentransporte, welche die Auflassgenehmigung vom französischen Verband bei sich führen, sind von dem Sonntagsfahrverbot nicht betroffen. Das Gleiche gilt für Leerrückfahrten der Taubentransporter.

14. Juli 2019

Der französische Verband hat mitgeteilt, dass der Transport von Brieftauben auch am 14. Juli 2019 in Frankreich gestattet ist.

Es ist lediglich verboten, Brieftauben am 14. Juli 2019 in Frankreich aufzulassen. Auflässe können demnach ausschließlich am 13. oder 15. Juli 2019 erfolgen.

Ungenehmigte Auflässe

Wir möchten Sie daran erinnern, dass ohne offizielle Auflassgenehmigung des französischen Brieftaubenverbandes sowie ohne eine Bescheinigung, mit der nachgewiesen wird, dass die transportierten Brieftauben auch geimpft worden sind, die eingereisten Lastkraftwagen Gefahr laufen, unter Quarantäne gestellt oder aber nach einem Bluttest an den Tauben durch die entsprechende Abteilung des Departementveterinäramtes unter Aufsicht der Zollbehörde wieder zur Grenze zurückgebracht werden.

Rückfragen können Sie jederzeit telefonisch unter (02 01) 87 22 4-25, per Fax unter (02 01) 87 22 4-99 oder per Mail an b.kessels@brieftaubenverband.de richten.



In Belgien

Brieftaubenauflüsse in Belgien sind genehmigungspflichtig. Im Einzelnen sind folgende Auflassorte und -plätze autorisiert:

Aaschot	Maaseik
Arendonk	Marche
Alon	Marchin
Asse-Zellik	Mettet
Bierges	Moeskroen/Menen
Bouillon	Momignies
Brecht	Oudenaarde
Chimay-Baileu	Quievrain
Diest	St. Job in't Goor
Geel	St. Niklaas
Hainaut	Sugny

Herstal
Heusen-Zolder
Huy-Verlaine
Knokke
Les Isnes
Lommel

Tessenderlo
Tienen
Tongeren
Verviers-Lambermont
Virton

Der belgische Verband bittet darum, ihm genehmigte Auflässe, die jedoch nicht zur Durchführung gelangen sollen, möglichst rechtzeitig über unsere Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Wir bitten unsere Organisationen deshalb so früh wie möglich um Mitteilung, wenn feststeht, dass eine erteilte Auflassgenehmigung für Belgien nicht in Anspruch genommen werden soll.

Die Mitteilung kann telefonisch unter (02 01) 87 22 4-60, per Fax (02 01) 87 22 4-99 oder per Mail an m.kuehntopp@brieftaubenverband.de erfolgen.

Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Dabei kann der Antrag nur vom jeweiligen Flugveranstalter gestellt werden. Der Antrag ist über die Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. beim KBDB einzureichen. Die Genehmigung erfolgt durch den KBDB. Sobald die Genehmigung erteilt worden ist, erhalten die Antragsteller den Bescheid über unsere Geschäftsstelle zurück. Der KBDB hat uns für die Antragstellung ein Formblatt zur Verfügung gestellt. Dieses ist im Internet unter <http://web.brieftaube.de/verband/downloads-formulare.html#27-auflasse> zu erhalten. Wir bitten, den Antrag mit den erforderlichen Angaben zu versehen und dann anschließend an die Verbandsgeschäftsstelle zu senden.

Wir möchten eindringlich darum bitten, die Tauben nur an den beschriebenen Plätzen aufzulassen. Der belgische Verband hat von uns die Zusage erhalten, dass sich unsere Organisationen hieran halten werden. Bitte bedenken Sie, dass nur im Falle der Einhaltung dieser Zusage Auflässe in Belgien auch in Zukunft gesichert sind. Denn der belgische Verband steht seinerseits unter dem Druck seiner Gemeinden, die sichergestellt wissen wollen, dass auf ihrem Gebiet nur an einer vorher festgelegten Stelle Brieftauben aufgelassen werden.

Der belgische Verband wird keine Auflässe genehmigen, die außerhalb des Wochenendes (Samstag oder Sonntag) stattfinden sollen. Organisationen, die also zum Beispiel für montags Auflässe in Belgien geplant haben, müssen ihren Reiseplan ändern und neue Genehmigungsanträge stellen.

Tauben, die zu Trainingszwecken in Belgien aufgelassen werden sollen, können nur dienstags und mittwochs (und dies auch nur bis jeweils spätestens 14 Uhr) gestartet werden.

Der belgische Verband hat abschließend nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das dortige zuständige Ministerium die Einhaltung der Impfpflicht für Tauben gegen Paramyxio verlangt und entsprechende Kontrollen während der Fahrt und an den Auflassplätzen deshalb nicht ausgeschlossen werden können.

WICHTIG: Seit 2017 erhebt der belgische Verband Gebühren für Auflässe auf belgischem Gebiet. Diese belaufen sich auf 25 Euro pro Auflass. Jeder Antragssteller erhält nach dem Reisejahr für alle ihm erteilten Auflassgenehmigungen eine Sammelrechnung.



In Österreich

Wir bitten Sie, folgende Punkte zu beachten, wenn Sie Tauben in Österreich transportieren und auflassen wollen:

1. Brieftaubentransporte nach Österreich können nur mittels Spezialfahrzeugen (Kabinenexpressen) vorgenommen werden.

2. Da die Grenzzollämter nicht mit beamteten Tierärzten besetzt sind, entfällt die grenztierärztliche Abfertigung. Ebenso entfallen Zollformalitäten.

Jedem Transport sollte allerdings ein Amtstierarztzeugnis (Ursprungszeugnis) des für den Transport zuständigen Amtstierarztes mitgegeben werden. Aus dem Amtstierarztzeugnis muss unter anderem hervorgehen, dass die transportierten Tauben über ausreichenden Impfschutz gegen den Paramyxovirus verfügen. Diese Impfung muss mindestens vier Wochen vor dem Grenzübertritt erfolgt sein, darf aber nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Die Amtstierarztzeugnisse sind dem für den Auflassort zuständigen Amtstierarzt auf Verlangen vorzulegen.

3. In ganz Österreich gilt auf allen Straßen das **Nachtfahrverbot von 22 Uhr bis 5 Uhr** für Lastkraftfahrzeuge mit über 7,5 t zul. Gesamtgewicht.

Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind Fahrten

- mit Fahrzeugen des Straßendienstes oder des Bundesheeres,
- mit lärmarmen Kraftfahrzeugen (mit Bestätigung des Lkw-Herstellers, Überprüfung alle zwei Jahre erforderlich), auf denen eine „L-Tafel“ neben dem vorderen Kennzeichen angebracht ist.

Zusätzlich dürfen in dieser Zeit diese Fahrzeuge nicht schneller als 60 km/h fahren, es sei denn, entsprechende Verkehrsregeln regeln dies anders.

Unter Lastkraftfahrzeugen sind Lastkraftwagen (mit und ohne Anhänger) und Sattelkraftfahrzeuge (Sattelzugfahrzeug mit Auflieger) zu verstehen.

4. Weiterhin gilt in ganz Österreich und auf allen Straßen das **Wochenendfahrverbot**. Dieses ist **gültig von Samstag 15 Uhr bis Sonntag 22 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen von 0 Uhr bis 22 Uhr**.

Das Wochenendfahrverbot gilt für:

- Lastkraftwagen mit Anhänger, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht (hzG) des Lastkraftwagens oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt,
- Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem hzG von mehr als 7,5 t.

Eine Anleitung zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zu Nacht- und Wochenendfahrverboten können Sie unter folgendem Link downloaden: <http://www.noel.gv.at/noel/Lkw-Verkehr/Anleitung.pdf>.

5. Maut-Systeme

Informationen zur Maut in Österreich finden Sie auf der Internetseite des ASFINAG, das in Österreich die verschiedenen Mautsysteme verwaltet. Bitte besuchen Sie dazu folgende Website: <https://www.asfinag.at/maut-vignette/>

6. Umweltzonen

Wir weisen darauf hin, dass Umweltzonen und der Umweltpickerl in Österreich seit dem 01.01.2015 für den gesamten europäischen LKW-Verkehr verpflichtend sind. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.umwelt-pickerl.at/de.html>.



In der Schweiz

Für Auflässe in der Schweiz ist Folgendes erforderlich:

1. Eine Tierhaltererklärung des teilnehmenden Züchters. Diese Erklärung ist im Internet unter www.blv.admin.ch hinterlegt. Diese Tierhaltererklärung hat die Dokumentennummer 07/20.
2. Ein Antrag auf Bewilligung für die temporäre Ein- und Ausfuhr von Brieftauben, zu stellen an das zuständige Zollamt für den Güterverkehr.

Für jeden Grenzübertritt sind folgende Dokumente mitzuführen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Eidgenössischen Zollverwaltung vorzuweisen:



- Die Bewilligung für die temporäre Ein- und Ausfuhr von Brieftauben;
- Die Impfausweise der teilnehmenden Züchter, auf denen ihre Tauben aufgeführt sind;
- Bei Transporten zu Wettflügen zusätzlich die Teilnehmerliste.

Sonntags- und Nachtfahrverbot

In der Schweiz gilt generell ein Nachtfahrverbot für Lkw mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t zwischen 22 Uhr und 5 Uhr und für die gleiche Kategorie ein Fahrverbot an Sonn- und allg. Feiertagen.

Dieses Verbot wird sehr restriktiv gehandhabt; daher sollten Auflässe in der Schweiz grundsätzlich für samstags geplant werden.



In Luxemburg

Außer einer tierärztlichen Impfbescheinigung über Paramyxovirose sind keine anderen Formulare für die Ein- und Durchreise von Kabinenexpressen zum Zwecke des Auflassens von Tauben in Luxemburg erforderlich.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass in Luxemburg ein **Sonntagsfahrverbot** für Lkw mit einer **zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t** besteht.



In Polen

In Polen gibt es kein Sonntagsfahrverbot. Allerdings besteht Vignettenpflicht.

Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 12 t dürfen am Vortag eines Feiertages sowie am Feiertag selbst die Straßen in Polen nicht benutzen. Der während der diesjährigen Flugsaison maßgebende Feiertag in Polen ist: Pfingstsonntag, 06. Juni 2019

Fahrer von Taubentransportern benötigen zur Einfuhr in die polnische Republik einen Personalausweis.

Abschließende Hinweise

Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der veröffentlichten Hinweise zu den Vorschriften für Halter von Kabinenexpressen sowie zum Auflass von Brieftauben im In- und Ausland kann nicht übernommen werden. Unsere Hinweise betreffen immer nur wenige ausgewählte Fragen. Gesetzliche Vorschriften können sich zudem jederzeit ändern, ohne dass unser Verband hiervon unterrichtet wird. Jeder Flugveranstalter ist deshalb gehalten, sich vor dem Antritt einer Fahrt eingehend über die besonderen (straßenverkehrsrechtlichen) Vorschriften zu informieren. Diese Verantwortung kann ihm vom Verband nicht abgenommen werden.

Letzte Berichtigung und Ergänzungen zur Ausgabe 52/18 „Die Brieftaube“

Die Meister des Jahres 2018

	Reisende Schläge	Flüge Anzahl	Gesetzte Alttauben	Reiserouten Pr./km/Pkt.
--	---------------------	-----------------	-----------------------	----------------------------

Regionalverband 200 – Mecklenburg

10 Reisevereinigungen – 505 Mitglieder

Reisevereinigungen

Güstrow e.V.	21	12	6.308	O
---------------------	-----------	-----------	--------------	----------

Regionalverband 252 – Hannover-Hildesheim

14 Reisevereinigungen – 492 Mitglieder

Reisevereinigungen

Nordharz Goslar	27	12	10.675	O
RV-Meister intern	1. SG Beeri-Sommer			51/17.258

Regionalverband 259 – Ost-Friesland

10 Reisevereinigungen – 613 Mitglieder

Reisevereinigungen

Harlingerland e.V.	7	11	1.578	S
RV-Meister des Verbandes	1. Ulrich Reichel			29/1.900,13
RV-Meister Intern	1. Ulrich Reichel			43/16.059
Meister „Die Brieftaube“	Ulrich Reichel			35/2.266,60

Regionalverband 300 – Berlin-Brandenburg

9 Reisevereinigungen – 510 Mitglieder

Reisevereinigungen

Finsterwalde	44	11	14.189	W
RV-Meister Intern	1. Hilmar Thor			110/36.680/10.045,60
	2. Karl-Heinz			
	u. Lars-Uwe Korn			105/34.795/9.718,33

Regionalverband 402 – Dortmund u. Umg.

17 Reisevereinigungen – 785 Mitglieder

Reisevereinigungen

Schwerte e.V.	41	13	13.683	SO
----------------------	-----------	-----------	---------------	-----------

Regionalverband 405 – Bergisch-Land

11 Reisevereinigungen – 491 Mitglieder

Reisevereinigungen

Gummersbach	39	13	13.184	SO
RV-Meister Intern	1. Jochen Feldhoff			58/20.941
	2. Anton Goetzl			56/20.261

Regionalverband 410 – Ems-Vechte-Dinkel

14 Reisevereinigungen – 684 Mitglieder

Reisevereinigungen

Rheine	48	13	8.526	SO
RV-Meister Intern	1. SG Conermann u. Telscher			52/19.605

Regionalverband 502 – Sachsen-Nord-Ost

9 Reisevereinigungen – 336 Mitglieder

Reisevereinigungen

Hoyerswerda	22	12	9.829	SW
RV-Meister Intern	1. Thorsten Janh			40/3.889,81

Regionalverband 651 – Süd-West

13 Reisevereinigungen – 487 Mitglieder

Reisevereinigungen

Böblingen-Calw	33	13	8.796	SO
RV-Meister Intern	2. Werner u. Matthias Stumpp			49/15.703

Regionalverband 702 – Baden-Mitte

11 Reisevereinigungen – 642 Mitglieder

Reisevereinigungen

Karlsruhe u. Umg.	36	13	12.064	W
RV-Meister Intern	1. Hermann Friedmann			58/20.848
	2. Thomas Schmitt			57/20.162

Regionalverband 753 – Niederbayern/Oberpfalz

6 Reisevereinigungen – 279 Mitglieder

Reisevereinigungen

Regensburg	19	12	6.189	W
RV-Meister Intern	1. Martin Reichl			51/17.984

Veranstaltungen

Terminegebundene Nachrichten für diese Rubrik müssen spätestens 15 Tage vor dem gewünschten Erscheinungstermin in der Redaktion vorliegen. **Anzeigenschluss für Folge 12/2019 vom 23. März ist der 8. März 2019.**

Regionalverband

455 Lahn-Eder – Mitgliederversammlung am 2.3. um 13 Uhr in der Einsatzstelle Korbach, Zum alten Felde 17. Ebenfalls findet die Regionalverbandssiegerehrung im Rahmen der Mitgliederversammlung statt. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Reisevereinigungen

Ahlen und Umgegend – Frühjahrsversammlung am 8.3. um 19 Uhr, Sachsenstr. in Ahlen.

RV Aurich und Umgebung e.V. – 44. Brieftaubenbörse mit Züchtertreff, Taubensportartikeln, Futter, Kaffee/Tee und Kuchen am 10.3. um 10 Uhr, Alter Heuweg 4a in Aurich-Walle. Käfigreservierungen nimmt Berthold Röpkes, 04941 87827, entgegen.

Bodensee- Süd – Frühjahrsversammlung am 17.3. um 10 Uhr im Gasthaus Frohsinn in Wollketsweiler.

Delmenhorst, Ganderkesee und Umgebung von 1924 e.V. – Frühjahrsgeneralversammlung am 15.3. um 19 Uhr, Schierbrocker Str. 75 in Ganderkesee.

Donau-Ilter-Blau – Frühjahrsversammlung am 9.3. um 15 Uhr im Gasthaus Seligweiler in Ulm-Seligweiler.

Frankfurt-Taunus – Frühjahrsversammlung am 19.3. um 19:30 Uhr „Zum Schützenhof“, Wallstr. 27 in Oberursel-Bommersheim. Vorbereitung der Einweihung des neuen Kabi. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Besprechung für den HCD am 10.11. und den Tag der Brieftaube am 14.4.

Friedrichsthal-Köllertal – Frühjahrsversammlung am 10.3. um 10 Uhr in der Einsatzstelle Riegelsberg.

Grevenbroich – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 16 Uhr in der Einsatzhalle, Industriegebiet Grevenbroich-Ost, Otto-Hahn-Str. 3 in Grevenbroich.

Private Kleinanzeigen

Taubenverkäufe

Jungtauben Prange aus Zuchtschlag, Linie 802, 330, Ringlose, 25 € pro St., Erfolge siehe 3/2017, Versand möglich, Tel. 01 62/2 32 83 86 oder 0 92 74/81 51.

Gebe V + W aus NL-B-DV in versch. Farben ab, auch für die Weistrecke, ohne Abst. 10 €, mit Abst. 25 €, Tel. 0 15 20/3 16 84 44.

1. + 2. Brut, nur v. Zuchtschlag aus Orig. A. Derwa-Hooymans, H. Borcker, Püttmann, D. Wöhr, W. Saur, ab 30 €, Tel. 01 52/29 83 90 10.

Verkaufe Geschwister von Olympia Taube à 500 €, Heinz Scharmann, Tel. 0 25 86/2 93 oder 01 51/50 55 81 67.

Top Jährige und Junge 2019 aus Orig. von R. Vloemans (Hurricane-Linie), A. Roodhooft, P. Huls und Ronds zur Zucht abzugeben, Tel. 0 22 25/61 30 u. 01 51/19 14 49 88, www.rothe-Tauben.de.

Messe Houten/NL, Stand 378, 2./3. MRZ, Abgabe der kompletten 1. Runde aus Zucht u. Reise, Referenzen aus In- und Ausland, Tel./Whats App 01 76/22 35 07 37.

Mehrmaliger RV-Meister und Olympia-Teilnehmer. Gebe Jungtauben ab, Heinz Scharmann, Tich 5, 48361 Beelen, Tel. 0 25 86/2 93 oder 01 51/50 55 81 67.

Gesuche

Brieftauben Historien Archiv sucht Literatur, Anschriftenverzeichnisse, Stiche, „Zeitschrift für Brieftaubenkunde“ vor 1948. Michael Mahr, Am Weyenberg 2, 52074 Aachen.

Immobilien

Verm. Wohnung, neu renov., 3 1/2 Z., Wohnk., Bad, ca. 90m², mit großem Taubenschl. und guten Tauben, Garage und Gartenbenutzung, Raum Aschaffenburg. Tel. 0 60 24/92 82, nach 17 h mobil 01 62/6 52 57 00.

www.brieftaube.de

Hallertau – Mitgliederversammlung am 17.3. um 9:30 Uhr im Vereinsheim Geisenfeld.

Hameln – Mitgliederversammlung am 17.3. um 10 Uhr im Lönskrug in Grunenhagen. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Hassfurt und Umgebung e.V. – Frühjahrsversammlung mit Neuwahlen am 9.3. um 19:30 Uhr, Augsfelder Str. 15a in Hassfurt.

Havelland-Brandenburg – Frühjahrsversammlung am 8.3. um 19 Uhr in Netzen, Gaststätte „Konni's Stübchen“.

Herne-Wanne – Frühjahrsversammlung am 17.3. um 10 Uhr in der Taubenhalle, Kantstr. 85 in Herne.

Kelheim – Frühjahrsversammlung am 17.3. um 9:30 Uhr im Gasthaus Amtmann in Neustadt.

Landshut-Dingolfing e.V. – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 14 Uhr im Gasthaus „Lerchenhof“ in Aham.

Lebach – Mitgliederversammlung am 17.3. um 15 Uhr im Kaninchenheim, Jakob-Stoll-Str. 83 b in St. Wendel-Oberlinxweiler.

Lippetaler Reisevereinigung e.V. – Frühjahrsversammlung am 15.3. um 19 Uhr, Soester Str. 264 in Hamm/hinter Möbel Wagner.

Mainspitze – Mitgliederversammlung am 17.3. um 10 Uhr, Igelweg 35 in Rüsselsheim. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Martfeld e.V. – RV-Versammlung am 10.3. um 10 Uhr in Steven's Bistro in Martfeld.

Memmingen – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 20 Uhr im Gasthaus Adler in Memmingen/Amendingen. Um zahlreiche Beteiligung bittet die Vorstandschaft.

München-Dachau – Frühjahrsmitgliederversammlung am 17.3. um 10 Uhr im Sportlerheim Grablfing.

Nabburg 86 – Frühjahrsversammlung am 8.3. um 19:30 Uhr in der Einsatzstelle Schwarzenfeld, TOP: Berichte, Reiseplan 2019, Mitgliederaufnahme.

Obere Nahe e.V. Idar-Oberstein – Frühjahrsversammlung am 10.3. um 10 Uhr im Vereinsheim der Hundezüchter, Hundeplatz in Idar Oberstein.

Oberschwaben – Frühjahrsversammlung am 17.3. um 10 Uhr im Haus der Vereine in Mittelbiberach.

Peine-Süd – Frühjahrsversammlung am 9.3. um 19 Uhr in der Gaststätte „Radke“ in Oberg.

Region Stuttgart – Frühjahrsversammlung am 10.3. um 11:30 Uhr in TV Gaststätte, Brunnenstr. 7 in Möglingen.

Rhede – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 18 Uhr im Clubheim, Am Böwing 14.

Saarlouis – Frühjahrsversammlung am 15.3. um 18 Uhr im Taubenheim in Nalbach.

Schwäbischer Wald – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 19 Uhr in der Gaststätte Krone in Fichtenberg.

Schweinfurt – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 19:30 Uhr im RV-Vereinsheim am Hainig.

Schweinsberg – Frühjahrsversammlung am 17.3. um 10 Uhr in der Einsatzstelle Großseelheim.

Spessart – Frühjahrsversammlung am 15.3. um 19:30 Uhr im Gasthaus „Zum Goldenen Adler“ in Bessenbach.

Südeifel-Trier e.V. – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 14 Uhr im Kenner Wirtshaus in Kenn.

Twistringen und Umgebung e.V. – Frühjahrsgeneralversammlung am 7.3. um 19:30 Uhr in der Parkgaststätte Keithahn, Ehrenburg. Um eine rege Beteiligung wird gebeten.

Ulm Donau – Ordentliche Frühjahrsversammlung am 17.3. um 9:15 Uhr im Gasthaus Zahler in Röfingen.

Untermain-Kriftel – Frühjahrsversammlung am 15.3. um 19:30 Uhr im Vereinslokal Speedwaybahn Diedenbergen.

Velpke – Frühjahrshauptversammlung am 10.3. um 10 Uhr im Einsatzheim in Wahrstedt.

Wir gedenken

Elmar Bubeliny, BZV 05179, Waigolshausen, am 8.2.
Günther Duwe, BZV 06837, Meschede, am 14.2.
Hermann Hamrol, BZV 01576, Herne, am 2.2.
Reinhold Hitpaß, BZV 05600, Telgte, am 13.2.
Josef Hüllwegen, BZV 03764, Nieheim, am 15.2.
Heinz Kehrmann, BZV 07410, Alpen, am 15.2.
Hubert Kremer, BZV 01553, Jüchen, am 14.2.
Hans Märklein, BZV 02921, Berlin, am 26.1.
Gerhard Niemeyer, BZV 04133, Nordhorn, am 18.2.
Hans-Werner Voss*, BZV 01520, Arnsberg, am 12.2.
Walter Wirgefild, BZV 04325, Schotten, am 11.2.
Paul Wrede, BZV 02597, Allagen, am 14.2.

Volmetal – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 15 Uhr im Clubheim in Oberbrügge.

Vorspessart – Frühjahrsversammlung am 17.3. um 9:30 Uhr in der Einsatzstelle am Schlossbruch in Alzenau.

Waldeck – Mitgliederversammlung am 8.3. um 19:30 Uhr in der Einsatzstelle Korbach, Zum alten Felde 17. Neben der Ausgabe des Reiseplanes 2019 erfolgen ebenfalls die Ausgabe der Ringe für das Chinarennen sowie Ehrungen und Wahlen der Stabstellen. Auch die Tipesbediengeräte können abgegeben werden. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Würzburg – Frühjahrsversammlung am 15.3. um 19 Uhr im Vereinsheim Walkrone in Würzburg.

Fluggemeinschaft/Transportgemeinschaft

FG Württemberg West – Hauptversammlung mit Wahlen am 16.3. um 20:30 Uhr in der Gaststätte Krone in Fichtenberg.

TG – KV 117 – Oberpfälzer Brieftaubenzüchter – Frühjahrsversammlung am 15.3. um 19:30 Uhr, Bahnhofstr. 24 in Wernberg, TOP: Reisen 2019, Meisterschaft und Ehrungen, Flugleiter, Mitgliederaufnahme gem. § 5.

TG zwischen Rur und Erft – Mitgliederversammlung am 17.3. um 10:30 Uhr, Borrerstr. in Weiler in der Ebene, an der Feuerwehr.

Preisrichtervereinigung

Gruppe 7 – Versammlung mit Schulung am 16.3. um 15 Uhr in der Taubenhalle der RV Beckum.

Weitstrecke

IG Weitstrecke e.V. – Frühjahrsversammlung am 9.3. um 19 Uhr im Lokal „Zum Roten Ochsen“ in Zweibrücken-Ixheim.

Wir gratulieren

97 Jahre

Reinhold Berns*, BZV 02501, Dortmund, am 3.3.

93 Jahre

Lorenz Haensch*, BZV 09049, Albstadt, am 2.3.

Viktor Topolinsky, BZV 07116, Dankersen, am 4.3.

92 Jahre

Johann Fischer*, BZV 06792, Norden, am 4.3.

90 Jahre

Heinz Leuning*, BZV 05866, Bochum, am 7.3.

86 Jahre

Günter Krain, BZV 02007, Ramsdorf, am 2.3.

Helmut Nietner*, BZV 05212, Bad Steben, am 5.3.

85 Jahre

Rolf Bornemann, BZV 05572, Hameln, am 8.3.

Richard Ochs*, BZV 0475, Idstein, am 3.3.

84 Jahre

Max Cohn, BZV 02004, Winsen/Luhe, am 4.3.

Hans Gotsche, BZV 04055, Gladbeck, am 6.3.

Josef Kösters, BZV 05690, Alpen, am 7.3.

Bernhard Steller*, BZV 048, Remscheid, am 21.1.

83 Jahre

Helmut Flak, BZV 01131, Neu-Ulm/Pfuhl, am 3.3.

Willi Gomolinsky, BZV 08852, Porta Westfalica-Veltheim, am 4.3.

Norbert Laukamp*, BZV 02551, Billerbeck, am 5.3.

Harry Radomski*, BZV 01520, Arnsberg, am 23.2.

82 Jahre

Josef Braun, BZV 04742, Stolberg, am 3.3.

Hans Damm, BZV 07152, Olpe, am 20.1.

Hans-Willi Greven*, BZV 01106, Rheinberg, am 5.3.

Horst Schwiering, BZV 03286, Stadthagen, am 20.2.

81 Jahre

Manfred Hagedorn, BZV 01599, Münster, am 6.3.

Hans Hohl*, BZV 01980, Oberursel, am 2.3.

Willibrord Lohmann, BZV 08567, Xanten-Vynen, am 7.3.

Manfred Ludewig, BZV 0411, Saaldorf, am 2.3.

Udo Matthias, BZV 03355, Neetze, am 5.3.

Horst Meier*, BZV 02196, Hüsten, am 17.2.

Egon Seidler*, BZV 0104, Braunschweig, am 4.3.

80 Jahre

Heinz Apke, BZV 07402, Leschede, am 6.3.

Konstantin Bolitschew*, BZV 09127, Hoppegarten, am 6.3.

Dagmar Claus, BZV 0451, Kassel, am 6.3.

Waltraud Dechert, BZV 0818, Gießen, am 8.3.

August Feldmann, BZV 06569, Gescher, am 3.3.

Erhard Götting, BZV 04199, Hiddenhausen, am 4.3.

Erwin Grabow, BZV 03636, Calberloh, am 3.3.

Manfred Guder, BZV 07422, Lönigen, am 2.3.

Josef Kopp*, BZV 09734, Kolbermoor, am 4.3.

Josef Schaaf, BZV 05162, Niederzier, am 2.3.

Helmut Seibert*, BZV 0818, Gießen, am 8.3.

Ludwig Walter, BZV 01591, Hausen, am 27.2.

Günther Weymann*, BZV 01729, Berge, am 2.3.

Heinz Wirtz, BZV 03113, Grevenbroich, am 5.3.

75 Jahre

Hans-Jürgen Clemen*, BZV 09000, Geisenhöhn, am 28.2.

Theo Henke, BZV 06837, Meschede, am 4.3.

Hans-Hermann tho Seeth, BZV 03590, Horst, am 3.3.

70 Jahre

Kurt Anhorn, BZV 07880, Adenstedt, am 3.3.

Heinz-Gerd Hafke, BZV 0851, Lemgo, am 8.3.

Gerhard Hoffmann, BZV 01841, Plate, am 7.3.

Friedhelm Nieth, BZV 05553, Neuwied, am 4.3.

Dietrich Turnier*, BZV 09433, Schmerz, am 4.3.

Helmut Wolfahrt, BZV 0691, Bernstadt, am 5.3.

Andries Zdralek, BZV 06919, Fließmstorf, am 4.3.

65 Jahre

Rainer Blaufuß, BZV 0239, Römhild, am 5.3.

Karl-Heinz Kunz, BZV 06134, Lüdinghausen, am 23.2.

Horst Tamoszus, BZV 09236, Parchim, am 2.3.

Renate Wallner, BZV 01627, Bad Soden, am 4.3.

Günter Wassmann, BZV 0443, Werne, am 13.2.

Diamantene Hochzeit

Adelheid und Dieter Römer, BZV 06155, Welter, am 2.2.

Goldene Hochzeiten

Heidi und Günter Laube, BZV 01353, Ganderkesee, am 7.3.

* Träger der goldenen Verbandsehrennadel

** Verbandsehrenmitglied

Lieber Dirk,

am 26. Februar hast Du Deinen 50. Geburtstag gefeiert.

50 Jahre geprägt von und mit Brieftauben: zur Welt gekommen in einer Taubenzüchter-Familie in Bochum, in Grönemeyers „Himmelbett für Tauben“.

Eine Handvoll Taubenzüchter haben Dich schon in jungen Jahren begleitet und geprägt, allen voran unser Vereinskollege Prof. Dr. Josef Kohaus. Josef hat Dein Interesse für die Vererbungslehre und Abstammungen geweckt und Dir insbesondere auch sein Menschenbild mit auf Deinen Weg gegeben.

Auf sein Anraten hin hast Du damals beim Verband Deutscher Brieftaubenzüchter in Essen Deine Ausbildung zum Bürokaufmann begonnen und später neben der Arbeit in der Organisationsabteilung des Verbandes Betriebswirtschaftslehre studiert.

Deine Allergie gegen Taubendust beendete im Herbst 2008 diese Tätigkeit und auch den aktiven Einsatz im Taubenschlag zu Hause, die Verbindung zu den Brieftauben und den Menschen dahinter ist aber immer geblieben.

Auch unsere gemeinsame Geschichte ist von Beginn an mit den Brieftauben verbunden und sie haben uns mehrfach unbezahlbare Erlebnisse beschert.

Frei angelehnt an Friedrich Wilhelm von Humboldt gilt für Dich: „Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen und Brieftauben, die dem Leben einen Wert geben“.

Herzlichen Glückwunsch, alles Gute und weiterhin viele schöne Stunden mit den Menschen und ihren Brieftauben.

Deine Cornelia

im Namen der Schlaggemeinschaft Hinz-Ebbing-Kohaus-Appuhn und Deiner Familie sowie das Präsidium und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Taubenklinik



Züchter – Verkäufe

Spitzenschlag RegV 402 Dortmund Roeper Linie 272

Gebe Junge aus dem Zuchtschlag ab Anfang April zu sportlich fairen Preisen ab.

Spitzenpreise gegen hohe Taubenzahlen

Thorsten Bornhoff

Tel. 0231/553002 o. 0157/75334200

Züchter – Gesuche

Der Historien-Club sucht

2019 feiert die Preisrichtervereinigung ihr 100-jähriges Jubiläum.

Zu diesem Anlass planen wir eine kleine historische Ausstellung. Wir suchen alte Satzungen, Standardbeschreibungen, Ausstellungsmedaillen, Olympiadesticker, Briefe, Fotos, Ausstellungs-käfige etc.

Bitte nehmen Sie Kontakt auf:
Historien-Club, Michael Mahr
52074 Aachen, Am Weyenberg 2

1248

Anzeigenschlusstermin:

**Die Ausgabe
Nr. 12/2019**

der Zeitschrift
„Die Brieftaube“ erscheint
am 23. März 2019.

Anzeigenschluss ist der

8. März 2018

Urlaub/ Erholung

Urlaub in Ostfriesland

Bieten Ferienwohnung, 2–5 Personen
A. u. G. Schwartz · Weisser Weg 11b
26624 Südbrookmerland · OT Moordorf
Tel. 0 49 41 / 8 76 12

Verkaufsanzeigen

NATURAL GRANEN N.V.

www.natural-granen.com

wewole **WERKEN** **WfB**

www.taubensportartikel.de

www.taubenshop24.de

Ringaufkleber in verschied. Farben

120 Stück 12,50 € Telefon - Clipringe
100 Stück ab 26,50 €
09407-959715
Fax 09407-90845
Mail: info@taubenshop24.de Preise zzgl. Versand

ETIPES

Tipesverkauf und Reparaturservice

www.tipesverkauf.de

Team Kosner Tel: 0203 598414

PALOMA **DIAMOND LINE**

INFO: 0173/2520994

www.ox-logistic.de

Versand von Geflügel, Vögel, Kleinnager innerhalb DE, AT; Ziervögel auch NL. Andere Länder auf Anfrage.
Öffn.-Zeiten: Mo.–Fr. 8:30–18:00 Uhr.

Tel. 09 21 / 79 98 60
info@ox-logistic.de

7266

Frühjahrsmesse Houten-NL
an diesem Wochenende

Der Schlüssel zum Erfolg.



Eine Anzeige
in der Zeitschrift „Die Brieftaube“.

Backs **Wenn's schnell gehen soll!**

www.taubenbacks.de

Theodor Backs GmbH

Ihre Online-Bestellung!
Jetzt über das Internet!



Taubenklinik

www.taubenklinik-shop.de



ZUCHT



REISE



MAUSER

Unumgänglich ...



MIFUMA VOLLKRAFT PERLE

- für eine ausgewogene Versorgung mit allen wichtigen Nährstoffen

Weitere Informationen auf: www.mifuma.de

mifuma

VANROBAEYS **BELGIAN TOP QUALITY PIGEON FEED**

for champs

ASTAUBENDERBY 2019

60% Gewinnausschüttung, hohes Preisgeld für die As-Tauben, Startgeld 150,- €/Taube, bei 4 bez. Tauben ist die 5. kostenlos. 6 Preisflüge mit Endflug 410 km.

Weitere Infos auf:

www.Astaubenderby.de oder Tel. 0 39 08/72 72
Günter Meinecke, Krugende 9, 39638 Gardelegen/Solpke

Unentbehrlich ...



BETZ VITAL PERLE **NEU**



- für eine gezielte Versorgung mit Eiweißbausteinen, Aminosäuren, Vitaminen und Prebiotika.

Weitere Informationen auf: www.betz-taubenfutter.de

BETZ

Telefon-Clipringe mit großen Zahlen

Sehr gut lesbare Tel.-Nr. durch Rundum-Laser-Beschriftung. Kein Verwischen der Nr. Ca. 6 mm hoch. Jederzeit aufziehbar, leicht abnehmbar, unzerbrechlicher Verschleiß. Weiß, Gelb, Orange, Grün, Rot, Braun, Hellblau, Grau, Violett, Schwarz.

50 St. 17,- EUR 100 St. 30,- EUR
Reiner Kullack
Gretescher Weg 112
49086 Osnabrück
Tel. 0541/38 64 73 · Fax 0541/38 54 87
www.kullackversand.de

Frühjahrsmesse Houten-NL
an diesem Wochenende



Spezialfuttermittel
Tel.: 0 56 77/500

E-mail: masuhr-brieftauben@web.de

Von Taubenzüchtern empfohlen

Vorteile: Kupferionen werden mit dem Regenwasser über die Dachfläche gespült und halten langfristig die Dacheindeckung von Flechten, Moosen und Algen frei.

- kompletter Ersatz für Firstziegel



Henry Schwind · Dachdeckermeister
Wacholderstraße 6–8 · 71364 Winnenden
Telefon (0 71 95) 35 88 · Telefax (0 71 95) 81 79
info@kupferdachfirst.de
www.kupferdachfirst.de

3409

!!! Viele Marken zu Sonderpreisen !!!

Sie bekommen bei uns im Onlineshop
Produkte dieser Firmen

Röhmfried

ARDAP
DAS ORIGINAL · SEIT ÜBER 30 JAHREN

Einwegnistschalen



DR. BROCKAMP | PROBAC

Vet-SchroederTOLLISAN
There's no better way to race



Team Kosner * Neuhausweg 16 * 47167 Duisburg
www.kosner-petshop.com info@kosner-petshop.com
Tel: 0203 598414 * kostenlosen Katalog anfordern

DR. BROCKAMP | PROBAC

Gute Tauben und ein Top System



Probac 1000*° – Probiotikum und Elektrolyt zur Regenerierung der Darmflora nach Antibiotikagaben – nach Impfungen – nach dem Wettflug
– enthält hochkonzentrierte 7,5 Milliarden Lactobakterien pro 5 g Probac 1000
– säureresistent durch Mikroverkapselung
– siedlungsaktiv in Darm und Schleimhäuten
– verdrängt Schadbakterien
– Lagerung bei Raumtemperatur möglich
– einfache Handhabung und sehr sparsam im Gebrauch
5 g Probac 1000 pro kg Futter oder auf 1 l Wasser – 2x wöchentlich
500 g 28,- €



Oregano Oel*° – prebiotisches Struktur Oel mit sekundären Pflanzenstoffen, ideal anzuwenden in Kombination mit Probac 1000
500 ml 20,- €



Grüne Heilerde*° – bindet Giftstoffe und schädliche Bakterien zur Regulierung des pH-Wertes im Magen-Darm-Trakt
1000 g 12,- €



Phyto* – sekundäre Pflanzen- und Ballaststoffe zur Regulierung des Wasserhaushalts im Darm, insbesondere zu empfehlen bei wässrigem Kotbild oder Durchfällen.
500 g 17,- €



Aerosol*° – native ätherische Öle Kombination natürliche Trinkwasserdesinfektion; enthält 15 verschiedene ätherische Öle.
Dosierung: 1 ml auf 2–3 ltr. Wasser **250 ml 15,- €**



Aktives Eisen° – organisch gebundener Eisen-Komplex zur Erhöhung der Sauerstoffkonzentration im Blut
– 22.000 mg Eisengehalt pro 1 l Aktives Eisen
– problemlose Aufnahme ins Blut durch organische Bindung führt nach nur wenigen Tagen zu einer deutlichen Erhöhung des Blut-Eisen-Wertes und zu einer sehr guten Trainingsleistung. Unter Züchtern schon lange kein Geheimtipp mehr.
Nur 1x wöchentlich anwenden
(5 ml auf 1 l Wasser oder 1 kg Futter) **500 ml 20,- €**



Probac Energy° – probiotisches Energetikum zur Steigerung der Kondition in Zucht, Reise und Mauser.
Alle essentiellen Vitamine, Aminosäuren und Mineralien
500 g 30,- €



Omega-3-Lecithin Oel° – essentielles Energie Oel zur Optimierung des Fettstoffwechsels
500 ml 25,- €



A.P.F. 90 – anaboles tierisches Eiweißkonzentrat
Biologische Wertigkeit von 134 für den schnellen Muskelaufbau anzuwenden in allen Wachstumsphasen und bei Substanzverlust für eine optimale Regenerierung nach dem Flug
500 g 35,- €



Sedochol – schwefelhaltige Aminosäuren, Cholin + Sorbitol zur Verbesserung der Regenerierung nach dem Flug zur Entgiftung von Blut und Leber
1–2 Tage nach dem Wettflug zusammen mit A.P.F. 90 verabreichen
500 ml 17,- €



C-M-K (L-Carnitin-Magnesium-Komplex) Zur Verbesserung der muskulösen Belastbarkeit Zur Vorbeugung von Schieffliegern
– führt nach der Winterpause schnell zu einer deutlichen Fett-Reduktion
– beugt der Übersäuerung des Muskels vor und baut vorhandene Milchsäure ab
– Muskelbeschädigungen (Muskelzerrungen) werden repariert
– Schiefflieger werden weitestgehend vermieden
Beim ersten Training am Haus 5–7 Tage lang 10 ml auf 1 l Wasser
500 ml 25,- €



CarboPower – Power fürs Herz, den wichtigsten Muskel
81% hochwertigster Polysaccharide zur Stärkung des Herzmuskels
2 Tage vor dem Wettflug zusammen mit CMK verabreichen
500 g 12,- €



Usnea Barbata – Tinktur der Bartflechte für Brieftauben Zur natürlichen Trichomonadenbekämpfung
500 ml 16,- €



neu Black Cell – konzentrierter B-Vitamin Komplex Sirup vor, während und nach Antibiotika-Behandlungen zur Unterstützung während der Behandlung gegen die Jungtierkrankheit
500 ml 25,- €

Unsere Angebote:

Top 5 für die Reise 108 € • Top 7 für die Zucht 130 €
Reisekomplettpaket 199 € (alle inkl. Porto)
Bei Fragen setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung oder fordern die gratis Info-Broschüre an.

Dr. H. P. Brockamp

Oberstraße 102 · 56154 Boppard · Tel. 02651/70 13 60 · Fax 70 13 61
info@probac.de

5775

Unübertroffen ...



MIFUMA AKTIV PERLE

- für eine stetig ansteigende, lang anhaltende Topform!

Weitere Informationen auf: www.mifuma.de



Frühjahrs- Züchtertreff



am 23.03.2019 ab 10.00 Uhr

in Heike's Taubenfutter-Oase

Heideweg 40 • 33154 Salzkotten • Tel. 01 60/8083 403

ich habe für Sie unser Sortiment erweitert:

- tolle Futter-Angebote für Zucht und Reise von den Fa. VANROBAEYS, PALOMA, und **MATADOR** BEYERS, VERSELE, SPINNE usw. auf Bestellung
- super Preise für Beiprodukte der Verbandsklinik, Fa. Röhnfried, Fa. Tollisan, Dr. Brockamp, **RE-SCHA**, Fa. Backs, Ernst Nebel, Vanrobaeys, Paloma usw.
- Verlosung von Jungtauben, Futter und Beiprodukten!!!

Klaus Sax u. Gerd Homberg informieren Sie über das Vanrobaeys Sortiment und Markus Schumacher über das Paloma Sortiment



Röhnfried

Für das leibliche Wohl wird den ganzen Tag gesorgt, auch Kaffee und Kuchen für die Züchterfrauen.

Ich freue mich auf Euren Besuch!!!



Sandack Mauserfutter FIT
Auch für die Zucht geeignet!

Inhalt: ohne Weizen & 19 Komponenten in Original Spinne Top-Qualität!
40 x 25kg (Sackpreis € 15,50)
nur € 620,- frei Haus Deutschland!

Horst & Sandack - Tel. 05375-1237
www.tauben-sandack.de

Für die Reise: Angebot
Die Urkraft aus dem Auenwald
Bärlauchelixier 500 ml 8,90 €

Zur Blutreinigung und Konditionsaufbau bestens geeignet.
Bei Ihrem Händler oder direkt bei:

HIBILA®
Kraft und Vitalität aus der Natur

Prospekt kostenlos anfordern.

92250 Schnaittenbach, Postfach 32¹⁶⁸
Tel. 0 96 22/44 68, Fax 58 82

**Brieftauben-
sport** International

... jeden Monat neu für 36 €/Jahr

info@annonca-verlag.de • Tel. 044 42-2274

www.brieftaubensport-international.de

TauRIS®
The Electronic Clocking System



Jetzt umsteigen!



TauRIS WORLD

Die neue Generation!

Heute die Zukunft kaufen!

Großes Display, lauter Signalton,
viele Funktionen, gewohnte Bedienung!
Vorhandene Sensoren einfach weiter nutzen!

Rufen Sie uns an!

Rüter EPV-Systeme GmbH • Große Heide 39-41 • 32425 Minden

Tel: 0571 646900 • mail@tauris.de

Descheemaecker Pigeon Center (früher: Zuchtstation Natural) steht für qualitativ hochwertige Jungtauben, die auch Ihren Schlag auf ein noch höheres Leistungsniveau bringen können!

Erste gemeldete Spitzenleistungen 2018 mit Tauben vom Descheemaecker Pigeon Center

- 1./4.812 Tb. Melun (334 km) - Willy Van Thillo (Beerse): Vater B09-6009150 – Basisrasse Descheemaecker
- 1./2.593 Tb. Noyon (230 km) - Danny Wuyts (Vlimmeren): Vater B16-6014058 – Basisrasse Geerinckx
- 1./1.213 Tb. Kushimoto-Wakayama (618 km) - Hatsuo Ono Loft (Japan): Vater B11-6337094 – Basisrasse Thoné
- 1./600 Tb. Quiévrain (115 km) - Descheemaecker Pigeon Center: original B18-6008818
- 1./451 Tb. prov. Brive (714 km) - André Roodhooft (Pulderbos): original B17-6007078 – Elite Meirlaen
- 1. /393 Tb. Quiévrain – 102 km – Marcel Buysse (Oostburg – NL) – Vater 6007410/2017 – Elite Gebr. Janssen
- 1. und 3./305 Tb. Blandford (153 km) - D. Bullen & Sons: original B18-6002177 und B18-6001070 - Basisrasse Van Dyck
- 1./375 Tb. Noyon (220 km) - Descheemaecker Pigeon Center: original B18-6008834
- 1./266 Tb. Salisbury (125 km) - D. Bullen & Sons: original B18-6002049 - Basisrasse Janssen
- 1. As-Taube one-loft Algarve – Gert Rotman (Beuningen – NL) – Mutter 6011703/2016 – Basisrasse Van Dyck

Nachdem das Bestellformular bei uns eingegangen ist, bekommt der Kunde innerhalb von 7 Werktagen eine Eingangsbestätigung mit den Richtlinien für die Bezahlung.

Die meisten Rassen werden für € 30 (ohne Stammbaum) oder € 60 (mit vollständigem Stammbaum) pro Jungtaube verkauft. Die Rassen, die wir fett markiert haben, werden nur mit Stammbaum zu dem bei der Rasse angegebenen Preis verkauft.

Die Versandkosten betragen € 50.

Gesamtzahl der bestellten Jungtauben:

Männchen Weibchen

☐ mit Stammbaum (€ 60)

☐ ohne Stammbaum (€ 30)

Das Geschlecht kann bei sehr jungen Tauben nicht garantiert werden.

LIEFERUNG 2019:

Gewünschter Liefermonat:

Wenn Sie uns die Auswahl überlassen, geben Sie bitte an, auf welcher Entfernung Sie reisen:

☐ Kurzstrecke (K)

☐ Mittelstrecke (M)

☐ Weitestrecke (W)

		Männchen	Weibchen
K	Hok Vitesse (€60)		
K/M	Janssen Gebr.		
K/M	Leus		
K/M	Marcelis		
K/M	Geerinckx (Soontjens)		
K/M	Tournier		
K/M	Kan Dyck		
K/M	Wuyts-Comines - Weiß		
M	Engels J. & J.		
M	Grondelaers J.		
M	Horemans		
M	Houben J.		
M/W	Aelbrecht (De Rauw-Sablon)		
M/W	Casaert (€60) NEU		
M/W	Huyskens-Kan Riel		
M/W	Koopman (€150)		
M/W	Meulemans K.		
M/W	Meulemans K. - Schoko (€60)		
M/W	Roosens		
M/W	Descheemaecker		

		Männchen	Weibchen
M/W	Descheemaecker - Marmoriert (€60)		
M/W	Vandenabeele		
M/W	Vandenabeele 'Rudy' (€ 150) zweifache Urenkelkinder 'Rudy'		
M/W	Thone J.		
M/W	Van Loon		
W	Aarden J.		
W	Aarden - mit Häubchen (€60)		
W	Bricoux		
W	Buyck M - Weiß (€60)		
W	Cattrysse		
W	Delbar		
W	De Smet-Matthys		
W	Sion		
W	Sion - Isabel (€60)		
W	Stichelbaut		
W	Vanbruaene		
W	Van Wanroy		
W	Ko Van Dommelen (€75)		

Name und Adresse (in Großbuchstaben)

E-Mail@..... Tel.

Datum Unterschrift

€ 50 Versandkosten sparen!

Am Samstag, dem 30. März 2019 sind wir auf der Hausmesse des deutschen Brieffaubenverbandes in Essen-Katernberg vor Ort. Bestellte Jungtauben können Sie dort abholen. Sie sparen dann die € 50 Versandkosten.

Jährige Zuchttauben sind während des ganzen Jahres erhältlich. Geben Sie Ihre Bestellung online auf oder fragen Sie danach.



Schicken Sie dieses Bestellformular per E-Mail oder per Post an. / Bitte bezahlen Sie per Banküberweisung.

DESCHEEMAECKER PIGEON CENTER

Raymond Delbekestraat 165, 2980 Sint-Antonius-Zoersel, Belgium,

Tel. +32 3 383 08 31 - info@pigeoncenter.be - ING Bank: IBAN: BE34 3630 1518 5590 / BIC: BBRUBEBB

Bestellen Sie Ihre Tauben online

WWW.PIGEONCENTER.BE



BELGICA DE WEERD



Dosen zu
300 g
€ 20,00

NEU

Dosen mit
100 Kapseln
€ 15,00

Belga Recharge

Hochwertiges Eiweißpräparat, ideal für schnelle Erholung nach dem Flug und zur Vorbeugung gegen Eiweißmangel während der Reisesaison, der Mauser und der Zucht. **Belga Recharge** ist nicht nur reich an Eiweiß sondern auch an Fetten, Mineralien, Vitaminen, Aminosäuren und Tanninen. Durch den hohen Eiweißgehalt in Kombination mit einem breiten Spektrum von Vitaminen, Aminosäuren und Mineralien, insbesondere **Magnesium (2%)** und **Kalzium (2%)**, wird die Erholung Ihrer Tauben nach Anstrengungen gefördert und unterstützt. Darüber hinaus enthält **Belga Recharge** Excential Energy Plus, um die Umwandlung der Fette aus dem Futter zu maximieren und so die Erholung und den Aufbau für den folgenden Flug zu optimieren.

Während der Reisesaison 1 bis 2 Mal pro Woche am Anfang der Woche verabreichen. Während der Mauser- und Zuchtperiode 1 bis 2 Mal pro Woche, um die Bildung eines glänzenden seidenweichen Gefieders und ein perfektes Wachstum der Jungen zu unterstützen.

Pulver: 1 Messlöffel (10 g) auf 1 kg Futter, das zuvor mit **Biolektron** oder **Belgarlic** angefeuchtet wurde.

Kapseln: 1 Kapsel pro Taube am Tag der Heimkehr und eventuell am Tag danach. Während der Zucht- und Mauserperiode maximal 1 Kapsel pro Taube pro Tag, wenn notwendig.

Belga Recharge ersetzt Belga Protein und Belgasun.



NEU

Dosen zu
300 g
€ 20,00

Belga Carbo Energy

Hochwertiger Energiezusatz aus einfachen und komplexen Kohlenhydraten, Vitaminen, Mineralien und Spurenelementen. Außerdem enthält **Belga Carbo Energy** L-Carnitin (14%) und **Excential Energy Plus**, die beide helfen die Fette aus dem Futter optimal in Energie umzuwandeln. Kurz gesagt, der perfekte Energie-Boost für Ihre Tauben während der Vorbereitung auf den Flug.

Während der Reisesaison 2 Mal pro Woche 1 Messlöffel (10 g) unter 1 kg Futter mischen, dass zuvor mit **Biolektron** oder **Belga Essential Oil** angefeuchtet wurde.

Belga Carbo Energy ersetzt Belga Carbo Load und Belga Boost.



NEU

Dosen zu
300 g
€ 20,00

praktische
Beutel zu 5 g
€ 1,25

Belgabac

Ein gesunder Darm ist von großer Bedeutung für das Wohlbefinden Ihrer Tauben. Zur Unterstützung der Darmgesundheit ist deswegen die regelmäßige Verabreichung von Probiotika sehr empfehlenswert. Mit der neuen verbesserten Zusammensetzung von **BelgaBac** können wir dieses Bedürfnis noch besser erfüllen. Durch die Kombination von hoch dosierten **Probiotika** und **Präbiotika** und einem umfangreichen Spektrum an Vitaminen einschließlich **Biotin** und **Cholin** wird die Darm- und Leberfunktion zielgerichtet unterstützt. Bekommen die Tauben während des ganzen Jahres zwei Mal pro Woche **BelgaBac** verabreicht, wird eine ausgewogene Darmflora gefördert. Ideal in Stresssituationen sowie nach Impfungen und Antibiotikakuren.

Belgabac kann sowohl im Wasser als auch über das Futter verabreicht werden.

- 1 Beutel oder 1 Messlöffel auf 2 Liter Wasser
- 1 Beutel oder 1 Messlöffel auf 1 kg Futter

Belgabac ersetzt Belga 3 Action.

BELGICA DE WEERD B.V.

Postfach 4607 | 4803 EP Breda | die Niederlande

T +31 76 560 02 22 | F +31 76 565 35 70 | info@belgicadeweerd.com | www.belgicadeweerd.com

Bestellformular

Für die Gesundheit und die Form Ihrer Tauben



Ihr Absender steht auf der Rückseite

REISE		Euro
___ Dose/n	REISE Vitamin	400 g 26,50
___ Dose/n	REISE Prämalyt	400 g 19,90
___ Flasche/n	REISE Jod-Eisen	500 ml 16,80
___ Flasche/n	REISE Elektrolyte Mineralstoffspurenelemente	250 ml 10,50
___ Flasche/n	REISE B-Komplex Stoffwechselsteigerung	250 ml 12,75
___ Flasche/n	REISE Topform Heilkräuter der Natur	1000 ml 25,00

VITAL		
___ Flasche/n	VITAL AKZ-Kombi	1000 ml 15,00
___ Dose/n	VITAL Hefe Vitalität und Widerstandskraft	500 g 9,50
___ Flasche/n	VITAL Allfix Anbinden von Pulver ans Futter	1000 ml 10,50
___ Flasche/n	VITAL ADE Vitaminversorgung für die Zucht	250 ml 12,75
___ Flasche/n	VITAL Amotin	1000 ml 15,00
___ Flasche/n	VITAL Multivit wichtige Vitamine	250 ml 12,75
___ Eimer	VITAL Avibest	1500 g 16,90
___ Flasche/n	VITAL Kräuterhefe Schutz- und Vitalstoffe	250 ml 12,00
___ Eimer	VITAL Multimix	5000 g 12,00

MAUSER		
___ Dose/n	MAUSER Spezial	400 g 23,00

CLEAN		
___ Dose/n	CLEAN Badesalz sanftes, glänzendes Gefieder	750 g 6,50

Unsere Sprechzeiten ambulant:

Vormittag:	Nachmittag:
Mo.–Fr. von 9.30–12.00 Uhr	Mo. & Do. von 15.00–19.00 Uhr
Sa. von 10.00–12.00 Uhr	Di. & Fr. von 15.00–17.00 Uhr

Telefonische Bestellannahme:

Tel. (0201) 84 83 90, Mo., Di., Do., Fr. von 8–17 Uhr,
Mittwochnachmittag geschlossen

Telefonische Beratung:

Tel. (0201) 84 83 90, von 14–15 Uhr, außer Mi.

VET		Sonderpreis	Euro
___ Dose/n	Arthro VET Muskelaufbau und Gelenkschutz	500 g	31,00
___ Dose/n	Immun VET Immunglobuline u. Eiweißpulver	350 g	29,00
___ Dose/n	Orega VET Darm- und Atemwegsschutz	350 g	23,50
___ Flasche/n	Broncho VET für freie Atemwege	500 ml	28,00
___ Flasche/n	Premiumöl VET Omega-3-Fettsäuren	500 ml	20,50
___ Dose/n	Magno VET zur schnellen Erholung	100 Tabl.	19,50

PARTNERPRODUKTE		
___ Flasche/n	Carni Speed	500 ml 21,50
___ Flasche/n	CalgoPHOS (vormals C-Phos) Trinkwasser-Mineralfuttermischung	1000 ml 15,00
___ Flasche/n	Ropa B Futteröl	1000 ml 16,70
___ Flasche/n	Ektosol spot on Intensivpflege	10 ml 9,90
___ Flasche/n	Paracocc II Desinfektionsmittel (Parasiten)	500 ml 12,00
___ Flasche/n	Venno VET Super 1 Desinfektionsmittel (Bakterien, Viren, Pilze)	500 ml 12,00
___ Flasche/n	Aparasit Ungezieferbekämpfung	750 ml 12,95
___ Set	Atemschutzmaske und Filter	je Set 29,80
___ Set	Kotprobenst	je 5er-Gebinde 2,50
___ Pckg/en	Adenosan	12 Btl. 14,50
___ Flasche/n	Chevicet-T gegen Schnupfenerkrankungen	300 ml 23,50
___ Stück/e	Löffelwaage	je St. 19,90
___ Flasche/n	Rotosal	250 ml 28,70
___ Pckg/en	Brieftauben-Gambamix	60 Tabl. 24,95
___ Flasche/n	Vitacombex Multivitamin	500 ml 13,85
___ Flasche/n	Prevantil Muskelaufbau, Leistungssteigerung	50 ml 22,50
___ Dose/n	Entrobac Probiotikum	600 g 20,95

PAKETE	* = PORTOFREI	
___ Paket (e)	MAUSER Paket*:	je Paket 66,00
	Mauser Spezial, CalgoPhos, Kräuterhefe, Premiumöl	
___ Paket/e	REISE Paket*:	je Paket 97,00
	Prämalyt, Premiumöl, Broncho, Vitamin, Jod-Eisen	
___ Paket/e	ZUCHT Paket*:	je Paket 66,00
	ADE, Amotin, CalgoPhos, Immun	

Paketbestellungen* portofrei

Sonstige Bestellungen zzgl. 5,70 € Portokosten
innerhalb Deutschlands

Ab 100 € Bestellwert portofrei!

Schneiden Sie diesen Bestellschein aus und schicken Sie ihn an die untenstehende Anschrift in einem mit 0,70 € frankiertem Briefumschlag!

Arthro VET

Optimaler Muskelaufbau und Gelenkschutz

Arthro VET jetzt noch besser durch Chondroitinsulfat!

Durch eine Belastung des Bewegungsapparates über die natürliche Belastungsgrenze hinaus kann es zu unterschiedlichen Schädigungen der Muskulatur und des übrigen Bewegungsapparates kommen (Schieffliegersyndrom).

Das hochwertige Kombinationsprodukt Arthro VET enthält wichtige Aufbaustoffe für die Muskulatur, Sehnen, Sehnenscheiden, Bänder und Gelenke einschließlich Knorpel und Gelenkkapsel zur Stärkung des gesamten Flugapparates.



**Produkt des Monats
März 2019**

Sonderpreis

**500 g
31,00 €**

zzgl. Versandkosten

Taubenklub des Verbandes

Katernberger Straße 115 - 45327 Essen - Tel.: 0201-84 83 90

Fax: 0201-84 83 968 - tk@brieftaubenverband.de

Preise ab 01.01.2019.
Hiermit verlieren alle bisherigen Preislisten
ihre Gültigkeit. Preisänderungen vorbehalten.



Bestellung auch per Internet, unter www.brieftaube.de



Herausgeber: Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e. V.

Druckauflage 17.607 (III/18) • Erscheinungsweise: wöchentlich • Verantwortlich für den Inhalt: Richard Groß • Redaktion: Christoph Schulte • Anschrift der Redaktion und des Verlages: Katernberger Straße 115, 45327 Essen ☎ (0201) 87224-0 • Telefax (0201) 8722450 • Internet: <http://www.brieftaube.de> • E-Mail: verband@brieftaubenverband.de • Bankverbindungen: Deutsche Bank Essen IBAN: DE 46 3607 0050 0517 3141 00, BIC: DEUTDEDE, Postgirobank Essen IBAN: DE46 3601 0043 0000 0244 31, BIC: PBNKDEFF • Bezugspreis ab 1. 12. 2012: Bei Abbuchungsgenehmigung halbjährlich 27 €, jährlich 52 € • Bei Rechnungserstellung jährlich 60 €. Abbestellung nur möglich jeweils 6 Wochen vor Ablauf des bezahlten Bezugszeitraums schriftlich an den Verlag • Auslands-Jahresabonnement 80 € • Gültige Anzeigenpreisliste Nr. 33 vom 1. Januar 2017 • Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden • Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden • Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern



Röhnfried®



**Wir vertrauen auch 2019
auf Carni-Speed!**



SG Becker

roehnfried.com/becker



SG Faber

roehnfried.com/faber



SG Krouss-Grotzsch

roehnfried.com/krouss-grotzsch



SG Müller

roehnfried.com/mueller



Klaus Steinbrink

roehnfried.com/steinbrink



- ✓ **Muskelfunktion**
- ✓ **Spitzenpreise**
- ✓ **Flugfreude**